Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Josias Lorck

Beyträge zu der neuesten Kirchengeschichte in den Königl. Dänischen Reichen und Ländern

Erster Band, Zweites Stück

Kopenhagen: Leipzig: bey Friedrich Christian Pelt, 1757

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698053754

Band (Druck) Freier Zugang

M. XVI. 364 p.

F.f-3471 (1)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698053754/phys_0002
DFG

Beyträge
zu der neuesten
Kirchengeschichte
in den
Königl. Dänischen Reichen und Ländern
gesammlet
von
Josias Lorck
deutschem Prediger an unsers Erlösers Kirche auf Christianshafen in Kopenhagen.

Zweites Stück.

Kopenhagen und Leipzig,
bey Friedrich Christian Pelt, 1757.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698053754/phys_0004
DFG

Inhalt.

I. Fortsetzung der Verordnungen Christian VI. für Island.

E. Von den Hospitälern.

F. Von der Hauszucht.

G. Von Ehesachen.

II. Königl. Confirmation der Privilegien für die Reformirten.

III. Vermischte Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustand der Königl. Mißion in Trankenbar.

IV. Nachricht von einer Judentaufe in Nestved.

V. Nachricht von einem Proselyten aus dem Pabstthum Christian Joseph Jagemann.

VI. Leben

VI. Leben des sel. Königl. Hofpredigers Bang.

VII. Letzte Stunden des sel. Hrn. Bratke, gewesenen Hofpredigers bei der Durchlauchtigsten Fürstin von Ostfriesland.

VIII. Vermischte Nachrichten von der Uebersezung und den Schicksalen der Bibel in den Königl. dänischen Ländern.

IX. Nachricht von dem Hospital Wartow in Kopenhagen.

X. Intimation wegen Einrichtung des Ranzauischen Consistorii.

XI. Vermischte Neuigkeiten.

I.

Fortsetzung der Königl. Verordnungen für Island.

E.

Anordnung wegen der Hospitäler in Island.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark und Norwegen, ꝛc. ꝛc. Thun allen kund, daß Wir wegen der Verwaltung der Hospitäler in unserm Lande Island, wegen der Vorsteher Verrichtung, wegen Aufnahme und Verpflegung der Glieder samt der Aufsicht welche der Obrigkeit und andern beykommenden dabey oblieget, allergnädigst für nöthig erachtet haben, folgende Anordnung zu machen.

1.

Die Hospitalhöfe in unserm Lande Island, nemlich Hörogsland im Osterviertel, Klosterhole im Süderviertel, Hallbiarnar Eyre im Westerviertel und Möðrufell im Norderviertel

des Landes, sollen von dasigen Hospitalvorstehern sowol an Gebäuden als Zäunen, Feldern und Wiesen, in gebührendem Stande erhalten werden. Und damit solches gebührend geschehen möge, sollen die Sysselmänner bey Veränderung der Bewoner derselben, eine Besichtigung und Taxirung durch 6 unparteyische Männer vornehmen. Wo sich bey den Hospitalhöfen sogenannte Hiauleye (*) befinden, sollen selbige ebenfals mit zubehörigen Häusern, Zäunen und allem andern Zubehör in verantwortlichem Stande gehalten werden.

2.

Die Hospitalvorsteher sollen nicht zugeben, daß etwas den Höfen gehöriges, wiederrechtlich davon abkomme, und sollen gedachte Hospitalhöfe mit den dabeyliegenden Hiauleyern vom Zehenden und allen andern Abgaben, welche sonst auf dem Grund haften, befreyet seyn.

3.

Bey den Hospitalhöfen sollen bequeme Häuser seyn zur Aufnahme der kranken und schadhaften Menschen. Selbige sollen dichte gehalten und nach Landesgebrauch so eingerichtet werden, daß die Kranken darin für Kälte und Frost beschüzet sind. Durch das Dach sollen holzerne Röhre hinaufgeleitet werden, welche unten weit sind und oben schmal zugehen, damit der starke Rauch und Dampf, den die Krankheiten verursachen, dadurch

(*) bedeutet ein zum Haupthof gehöriger Hof.

durch wegziehe und die Krankenwärter desto besser im Stande sind ihrer Verrichtung abzuwarten und den Kranken zu Hülfe zu kommen. Die Repstiorer des Distrikts worin die Hospitalhöfe liegen, sollen über den Bau und die Erhaltung gedachter Höfe und dabey liegender Hiauleyer, die Aufsicht haben. Würde der Hospitalvorsteher hierinn saumselig befunden, so sollen die Repstiores solches dem Syfselmann zu erkennen geben, welcher dann die Mängel besichtigen und schäzen lassen, auch dem Hospitalvorsteher eine gewisse Zeit zur Ausbesserung bestimmen soll, bey Strafe der Execution.

4.

Die Hospitalhöfe sollen nur an sichere Männer vermietet werden, die der Haushaltung des Hospitals gebührend und ohne Verschwendung vorstehen können und als gottesfürchtige, ehrliche, nüchterne, fleißige und treue Leute bekannt sind. Mit denselben sollen die Hospitalinspectores einen deutlichen Contract schließen, so wol wegen der Abgabe und Erhaltung der Höfe, als auch wegen des Unterhalts und Aufwartung der Kranken, und so lange dieser Contract von den erstern erfüllet wird, sollen die Inspectores dieselbe nicht von den Hospitalhöfen verdrängen.

5.

Die Hospitalvorsteher sollen so viele Kranke aufnehmen, als nach ihrem und der Inspectoren Erachten, und nach Beschaffenheit der Höfe und dem Zustand der Hospitalscasse, das Hospital unterhalten kan. Zu dem Ende sollen die Inspecto-

res suchen, die Höfe an Leute zu vermieten, die nicht viele kleine Kinder haben, damit die Kranken desto mehrere Milchspeisen bekommen können. Für eine kranke Mannsperson zu unterhalten, genieſſen die Hospitalvorsteher 500 und für eine Frauensperson 400 gute und dienliche Oeren * und müssen die Inspectores die Hospitalvorsteher nicht zwingen, für den Unterhalt der Hospitalglieder etwas anders zu nehmen, als das was den Hospitälern eigentlich gehöret; Auch soll ihnen die halbe Bezalung voraus gegeben werden, damit sie zum Behuf der Haushaltung bey zeiten einkaufen können; die andere Helfte wird nach Verlauf des ersten halben Jahrs erlegt. Stirbt jemand von den Hospitalsgliedern ehe das Jahr geendigt ist, so muß es dem Hospital berechnet werden.

6.

Die Hospitalvorsteher sind verpflichtet, die Hospitalglieder mit nothdürftigen und verantwortlichen Unterhalt, mit Licht, Kleidern und allem dem zu versehen, so dergleichen Menschen zu ihrer Bedürfniß und gehöriger Pflege vonnöthen haben. Und soll der Hospitalprediger die Kranken zuweilen besuchen und sich erkundigen, ob sie dasjenige was ihnen zukommt, genieſſen. Befindet er hierin einigen Mangel, soll er den Vorsteher deswegen erinnern, fals aber demselben dadurch nicht abgeholfen würde, hat er es dem Inspector zur unverzüglichen Veränderung anzumelden. 7. Die

(*) bedeutet nicht sowol Geld, als gangbare Waaren, die nach Oeren geschäzt werden, deren 100 einige Reichstaler machen.

7.

Die Hospitalvorsteher sollen soviel Dienstleute halten, daß den Armen gehörig aufgewartet werden könne und sie keine Ursache haben zu klagen.

8.

Es gehöret auch zur Pflicht der Hospitalvorsteher, daß sie den Hospitalgliedern täglich einmal aus Gottes Wort entweder selbst etwas vorlesen, oder vorlesen lassen, die von den Superintendenten dazu ernannte erbauliche Bücher sollen von den Hospitalgeldern angeschaft werden. An den Sonn- und Feyertagen wird ihnen die Erklärung des Evangelii vorgelesen, fals sie nicht zur Kirche kommen können; Und woferne sie bey zunehmender Schwachheit den Prediger oder der Unterweisung aus gottseligen Büchern zu ihrem Heil, verlangen, soll ihnen der Vorsteher darin unverzüglich willfahren.

9.

Die Hospitalvorsteher samt ihren Leuten sollen mit den Hospitalgliedern sanftmütig und gelinde umgehen, und ihnen dasjenige was ihnen zukommt, zu rechter Zeit in aller Liebe reichen, auch fals das Gemüt der Kranken nicht immer gleich leidlich wäre, dieselbe mit gutem zu befriedigen und nach bestem Vermögen aus Gottes Wort zu trösten suchen.

10.

Wenn jemand von den Hospitalgliedern stirbt, sollen die Hospitalvorsteher auf Kosten des Hospitals demselben ein ehrliches und christliches

Begräbniß verschaffen, dagegen kommt dem Hospital der ganze Nachlaß des Verstorbenen zu gute, und wird von dem Vorsteher berechnet. Die Prediger und Kirchen sollen für die Begräbnisse der Hospitalsglieder weder etwas verlangen noch genießen.

11.

Die Hospitalvorsteher sollen zu folge des mit ihnen errichteten Contracts, denen Inspectoren, über die ihnen anvertraute Einnahme und Ausgaben des Hospitals, jährlich und zu rechter Zeit richtige Rechenschaft geben. Wer solches versäumet, und sich ohne gegründete Ursache nicht zur rechten Zeit einfindet, soll einen Reichsthaler zum Hospital büßen, welcher in dem folgenden Jahr zur Einnahme berechnet wird.

12.

Wann die Hospitalvorsteher willens sind die Hospitalhöfe zu verlassen, sollen sie um Michaelis die Inspectores davon schriftlich zum Voraus benachrichtigen, auch mit dem Ihrigen von dem Hospitalhof nicht ehender wegziehen, bis sie mit den Inspectoren über demjenigen so ihnen anvertraut gewesen, Richtigkeit gemacht haben; worüber der Sysselmann in dessen Syssel der Hof liegt, ein Einsehen haben soll.

13.

Es soll in den Hospitälern und auf Kosten derselben niemand aufgenommen werden, der nicht krank, arm und ohne Freunde ist, und der

nicht

nicht des Kirchspielpredigers und der Repstioren, Zeugniß von seinem geistlichen Leben und Wandel aufzuweisen hat, welches Zeugniß den Inspectoren von denen zugesandt werden soll, die im Namen des Kranken, um die Aufnahme in das Hospital bitten.

14.

Die Hospitalglieder so in das Hospital aufgenommen werden, sollen von dem Repp (*) wohin sie gehören, eines Jahrs Verlag in guten und dienlichen todten Landören mitbringen, nemlich eine Mannsperson 350, und eine Frauensperson 250, und muß niemand in das Hospital aufgenommen werden, ehe solches bezalt ist.

15.

Diejenigen Hospitalglieder, welche einige Handarbeit verrichten können, sollen angehalten werden, etwas für sich selbst zu verdienen, und ist ihnen nicht zu verstatten, daß sie umher laufen, betteln, sich dem Trunk ergeben, oder sonst etwas vornehmen, welches würdigen Hospitalgliedern nicht geziemet.

16.

Solte es sich finden, daß jemand unter ihnen undankbar, murrisch, der Trunkenheit, dem unmäßigen Gebrauch des Tobacks, und andern Unanständigkeiten ergeben wäre, so soll er zuförderst von dem Prediger einigemale ermahnet, und wenn solches nicht hilft, aus dem Hospital gewiesen, und ein anderer an seiner statt aufgenommen werden.

(*) Ist ein Distrikt Landes, davon die Beamten desselben Repstioren heissen.

17.

Fällt einem Hospitalglied, nachdem er in dem Hospital aufgenommen worden, ein Erbtheil zu, so gehöret solches dem Hospital.

18.

Wenn jemand, der nach dem Gesetz verbunden ist, einen kranken Menschen zu unterhalten, denselben in das Hospital aufgenommen zu sehen wünschet, und für ihn den jährlichen völligen Verlag bezahlen will, soll ihm solches nicht gewegert werden, doch muß es ohne Verdrängung der Armen, und mit dem Willen und Vorbewust der Inspecteurs geschehen.

19.

Alle und jede, welche die See mit Fischerböten besuchen, sollen jährlich einmal an das Hospital ein Theil, oder das so genannte Looß geben, von allem Fischfang, wie er Namen haben mag, den ihnen Gott bescheret. Die Tage, an welchen dem Hospital nach Gewohnheit ein Fischlooß gebühret, sind folgende: Von Langeneß bis Oesterhorn, den ersten Werktag nach St. Johannis; von Oesterhorn bis Balandshöfde sowohl auf dem festen Lande, als auf Westmanöe, den ersten Werktag nach Ostern, von Budlandshöfde rund herum im Westerlande bis Rutefiords-Aae, den nächsten Sonntag nach Kreuzerfindung im Frühjahr, von Rutefiords-Aae bis Langeneß im ganzen Norderstift umher, den nächsten Werktag nach Vitusmesse. Würden aber die Leute verhindert an gemeldeten Tagen die See zu besuchen, oder auch wenn so wenig gefangen würde, daß nicht

5 Fische

5 Fische in jedes Looß kommen können; so soll dem Hospital an dem nächstfolgende Tag wenn 5 Fische und darüber zur Theilung gefangen worden, ein Fischlooß gegeben werden. Von Vögeln gehören dem Hospital diejenigen, so an einem bestimmten Tag zu Westmanöe, Drangöe oder an andern Orten, wo Vogelfang ist, gefangen werden. Und damit hierinn allem Unterschleif vorgebeuget werden, und alles richtig hergehen möge, sollen die Sysselmänner, ein jeder in dem ihm anvertrauten Syssel, allenthalben über das ganze Land, wo sich Fischerböte befinden, aufrichtige Männer bestellen, welche das Hospitalslooß von gedachten Fischen in Empfang nehmen, dieselbige dörren und zubereiten, und den Sysselmännern davon Rechenschaft geben. Für diese Mühe sollen sie die Köpfe, die Nakken und das so genannte Rask von den Fischen, aber keinen Tran, genießen. Falls die also bestellte Männer, in Zubereitung der Fische, so gut es das Wetter verstattet, nachläßig befunden werden, so sollen sie dieselben behalten, und dem Hospital den völligen Wehrt dafür bezalen. Ebenermaßen auch die Repstioren in jedem Repp, sollen die Sysselmänner schriftlichen Bericht geben, wie viel Böte jährlich in jeder Fischzeit zur See gehalten werden, damit die Sysselmänner daraus ersehen können, ob alle Böte dem Hospital das Fischlooß gegeben haben. Wer hierin unrichtig befunden wird, oder das Hospitalslooß vorsetzlich verkürzet, der soll als ein Dieb gestraft werden.

20.

Die Sysselmänner sollen die Hospitalsfische, wenn sie getrocknet sind, zum Besten des Hospitals, entweder in den Kaufstädten oder bey den Einwohnern für Geld oder andre todte Oeren, wenn sie dafür zu bekommen sind, absetzen. Kan solches nicht geschehen, wie denn in guten Fischjahren sich oft eräugen soll, oder falls die Fische vom feuchten Wetter verdorben wären, so soll man sie schäzen, und für solche Landören die zum Nuzen des Hospitals angewandt werden können, verkauffen. Die Kosten, welche durch die Hinschaffung der Fische nach den Handelstädten verursachet werden, sollen nach Billigkeit ersetzet werden. Für ihre dabey gehabte Mühe aber genießen sie nichts.

21.

An Orten, wo die Hospitalvorsteher so nahe bey den Fischplätzen wohnen, daß die Hospitalfische leichtlich abgeholet werden können, sollen sie sich derselben, wenn sie anders gut sind, so lange sie deren zu ihrer Haushaltung bedürfen, viel lieber bedienen, als daß sie solche von andern kaufen. In solchem Fall aber müssen sie dem Sysselmann, in dessen Syssel sie die Fische zu holen gedenken, bey Zeiten zu erkennen geben, wie viel Hospitalfische sie bedürfen.

22.

Die Sysselmänner sollen jährlich bey 2 Rthlr. Strafe zum Hospital, denen Hospitalinspecteuren richtige Rechenschaft, nebst gehörigen Attestaten und Bezalung für alle den Hospitälern in demselben

den Jahr zukommende Fische, aus jedem Syssel einsenden. Wer hierin saumselig ist, bey dem soll der Amtmann, nachdem derselbe von dem Aussenbleiben des Sysselmanns, durch die Inspecteurs unterrichtet worden, unverzüglich die Eintreibung besorgen.

23.

Wenn jemanden in unserm Lande Island, eine Geldbuße zum besten der Hospitäler, vom Gericht zu erkannt wird, so soll dasjenige Hospital, welches in dem Landesviertel liegt, wo die Sache geschehen, und die verurtheilte Person sich aufhält, diese Brüche genießen, und müssen selbige keinen andern Hospital zugesprochen werden. Der Amtmann aber sorget dafür, daß die Bezalung zur rechten Zeit erfolge.

24.

Es muß keiner, der nach unserm allergnädigsten Befehl, bey Vollziehung der Ehe dem Hospital etwas abgeben soll, von dem Prediger getrauet werden, ehe er eine Quittung von dem beykommenden Bischof vorgewiesen, daß dem Hospital das gehörige bezahlet worden. Versiehet ein Prediger sich hierin, so soll er zum Besten armer Predigerwittwen eben so viel bezalen, als der andere dem Hospital geben solte. Dieser aber, der die Verlöbniß, oder Trauung auf solche Art erschlichen, soll doppelt so viel erlegen, als er das erste mal zurück behalten hat. Gleichermaßen soll es auch mit andern unsern Allergnädigsten Bewilligungen gehalten werden, als, wenn ein Student oder Prediger einzusetzen ist, daß selbige weder zum

Examen

Examen gelassen, nach ihnen andere geistliche Freyheiten verstattet werden, ehe sie mit dem Hospital Richtigkeit gemacht, und desfals eine Quittung vom Bischof vorgewiesen haben.

25.

Der Prediger soll besonders an den Sonntagen, die Hospitalglieder fleißig besuchen, sie katechisiren, aus Gottes Wort unterrichten, und ihnen sonst in ihrem kümmerlichen Zustand mit Ermahnungen beystehen, für welche Mühe er jährlich aus der Hospitalscasse zwey Reichsthlr. species genießen soll.

26.

Die Hospitalglieder soll derjenige von den Inspecteurn verwahren, welcher so zuverläßig ist, daß er erforderlichen Falls allezeit dafür stehen kan. Und wenn eine ansehnliche Summa in der Casse vorhanden ist, sollen sämmtliche Inspecteurs mit vereinigtem Rath dahin bedacht seyn, daß selbige gegen sicheres Pfand auf Renten gesetzet, und solchergestalt zum Besten des Hospitals vermehret werde.

Wir gebieten und befehlen demnach hiermit unsern Stiftbefehlshabern, unsern Bischöffen, dem Amtmann, Laugmann, denen Sysselmännern und andern, denen diese unsere Anordnung zugesandt wird, daß sie dieselbe gehörigen Orts zu jedermanns Nachricht, so fort lesen und verkündigen lassen. Gegeben auf unserm Schloß Hirschholm

unter unserer Königl. Hand und Siegel
den 27 May
1746. Christian R.

F. An-

F.

Anordnung
Wegen der Hauszucht in Island.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Thun allen kund, daß da Wir in Allergnädigster Betrachtung gezogen, wie sehr das lebendige Erkenntniß Gottes und die Uebung einer wahren Gottseligkeit, nebst erwünschtem Frieden und Eintracht durch eine gute Hauszucht und Ordnung, zwischen Eltern und Kindern, Hausvätern und Dienstboten befördert werde: So haben wir in solcher Absicht und zur Einrichtung einer solchen guten Hauszucht in unserm Lande Island, Allergnädigst für gut befunden, folgendes anzuordnen und zu befehlen.

1.

Da die Kinder eine Gabe Gottes sind, so werden sie ihm billig von Mutterleibe an geheiliget; deswegen sollen christliche Eltern täglich während der Mutter Schwangerschaft, in ihren Gebeten Gott inniglich anrufen, daß er ihres Leibes Frucht erhalten und segnen, und wenn dieselbe das Licht erblickt, durch die heilige Taufe in seine Gemeinschaft aufnehmen, und in solchem Gnadenbund als ein Kind Gottes und Erben des ewigen Lebens durch Christum bis ans Ende bewahren wolle.

2.

Die Eltern sollen so bald Gott ihnen ein Kind geschenkt hat, dafür sorgen, daß selbiges höchstens innerhalb 8 Tagen nach der Kirche zur Taufe gebracht

bracht werde. Sollte aber das Kind schwach und die Wege so beschwerlich oder das Wetter so rauh seyn, daß sie dasselbe nicht ohne Lebensgefahr zur Kirche bringen können, so sollen sie den Prediger so fort holen lassen, damit es zu Hause getauft werde, zu welchem Ende der Prediger, wenn es nöthig seyn solte, ein Taufbecken mit nimmt. Würde jemand diese Freyheit im Hause taufen zu lassen, ausser gedachten Nothfall, misbrauchen, soll er dafür mit willkührlicher Strafe angesehen werden. Wenn ein Kind in der Kirche getauft wird, sollen die Eltern 3 Gevattern, nemlich zwo Mannspersonen und eine Frau, wo sie zu haben sind, bitten, welches gottesfürchtige, ehrliche Leute seyn müssen, von denen man versichert seyn kan, daß sie sich der Erziehung und Unterweisung des Kindes, zum Erkenntniß Gottes und zu allem guten, annehmen werden, fals die Eltern mit Tode abgehen, oder in solche Umstände seyn solten, daß sie ihrer Kinder wahres Bestes selbst nicht befördern könten. Hiezu soll der Prediger sie fleißig ermahnen. Ein jeder Prediger soll auch in Zukunft ein Taufbuch halten, worin der Eltern, des Kindes und der Gevattern Namen, nebst dem Tage und Jahr, wenn dasselbe getauft worden, eingeführet wird. Dieses Buch soll mit andern Urkunden der Kirche, zur Nachricht stets bewahret werden.

3.

Die Eltern sollen nicht allein selbst durch beständiges und ernstliches Gebet, ihre Kinder Gott befehlen, sondern auch mit ihnen, sobald

sie

sie etwas begreifen können, von Gott und ihrem Erlöser und dem durch ihn erworbenem Guten, aufs einfältigste reden, und sie so bald sie anfangen zu sprechen, das Vater Unser und andere mögliche Gebete, lehren, auch dazu gewöhnen, daß sie den Tag mit Gebet und Seufzen zu Gott ungesäumt anfangen und vollenden, und ihnen nicht gestatten, die Mahlzeit ohne Gebet und Danksagung anzufangen, oder zu beschließen. Ferner sollen sie ihnen täglich ihres Taufbundes erinnern, und der hohen Wohlthaten, welche ihnen dadurch wiederfahren, sammt dem theuren Gelübd, womit sie sich ihrem Gott und Heiland in der Taufe verbunden haben, und was solchemnach ihre Schuldigkeit sey. Zu desto besserer Erinnerung alles dessen, sind ihnen auf des Predigers Rath und Anleitung kurze und nachdrückliche Sprüche und Seufzer aus der Bibel und guten Gesängen beyzubringen, bis sie hernach bey zunehmenden Alter im 5ten 6ten oder 8ten Jahr näher angehalten werden können, täglich etwas aus dem kleinen Katechismus, und ferner aus der Allergnädigst anbefohlnen Erklärung desselben, nach derjenigen Weise und Vorschrift zu lernen, die in unserer Allergnädigsten Verordnung wegen der Katechisation von 29 May 1744. Allergnädigst anbefohlen ist. Was die Kinder nun solchergestalt gelernet haben, insonderheit ein Stück aus dem kleinen Katechismus, soll Morgens und Abends, vornehmlich im Winter, mit ihnen wiederholet werden. Die Prediger und ihre Mithelfer haben fleißig darnach zu sehen, daß diesem allen nachgelebet werde, besonders sollen

die

die Prediger bey ihren Hausbesuchen sich genau erkundigen, wie die Eltern sich hierin verhalten. Solten die Eltern saumselig seyn, und vor dem 5ten, 6ten, oder 7den Jahr der Kinder, nicht angefangen haben, sie im Beten und dem kleinen Katechismus zu unterrichten, sollen sie zum erstenmal nach ihrem Vermögen und abzugebenden Zehenden, büßen, welche Strafe verdoppelt werden soll, fals die Nachläßigkeit nicht abnimmt, doch sollen der Prediger und seine Mithelfer hierbey auf die Fähigkeit und Umstände des Kindes sehen.

4.

Damit die beste Zeit, worin die Kinder zur Ermunterung, Erquickung und Trost in ihrem künftigen Alter, etwas lernen sollen, nicht vergebens zugebracht werde, sollen die Aeltern entweder selbst, oder durch ihre Dienstboten, wenn sie lesen können, die Kinder vom 5ten oder 6ten Jahr an, im Lesen unterrichten. Wo solches versäumt wird, soll der Nachläßige nach dem 17 Art. der Verordnung vom Hausbesuch bestrafet werden.

5.

In jedem Hauß, worin jemand lesen kan, soll wenigstens einmal des Tages, zumal im Winter, ein oder zwey Capitel aus der Bibel und dem neuen Testament, wenn selbige vorhanden sind, oder auch ein Stück aus einem andern geistreichen Buch, so der Prediger vorgeschlagen hat, gelesen werden, wobey alle Haußleute mit Andacht und Ehrerbietung zugegen seyn sollen. Wo es versäumet wird, warnet der Prediger und seine Mithelfer, und wenn solches nicht hilft, büßet der Nachläßige

ohne

ohne Ansehen der Person 4 Mark. Solte niemand im Hause lesen können, müssen so viele als man aus dem Hause entbehren kan, den nechsten Hof, wo die Leute lesen können, besuchen. Wo aber kein solcher Hof in der Nähe wäre, trägt derjenige, so am meisten Erkenntniß hat, täglich etwas von dem vor, was er aus der Kinderlehre, den Psalmen u. s. w. weiß. Hiebey muß ein Hausvater niemals versäumen zu erforschen, wie seine Kinder und Gesinde das Vorgetragene zur Erbauung und Besserung behalten haben, worauf ihm auch ein jeder ohne sich zu entsehen, mit einfältigen und wenigen Worten, Bescheid geben soll. Ein gleiches ist zu beobachten, wenn man aus der Kirche kommt, zu deren fleißigen Besuch der Hausvater seine Kinder und Dienstboten, und alle die Seinigen, anzuhalten hat, und worauf der Prediger sammt seinen Mithelfern ein wachsames Auge haben sollen.

6.

Da es in Island Oerter giebt, welche von der Kirche so weit entfernet liegen, daß die Leute, besonders in harten Wintertagen, und zu anderer Zeit der großen Wasserfälle wegen, dieselbe nicht so fleißig, als es wohl seyn sollte, besuchen können, auch der weiten Absonderung wegen, nur selten nach andern Häusern kommen: So sollen dergleichen Höfe in Zukunft, wenn sie erledigt werden, für allen andern an solche die Lesen können, und sicher sind, vermietet werden. Inzwischen haben der Prediger und die Repstioren dafür zu sorgen, daß an solchen Orten wo keiner lesen kann, jemand,

der diese Fertigkeit hat, in Dienst genommen werde, um den andern zur Erbauung im Christenthum beförderlich zu seyn.

7.

Ein jeglicher Hausvater soll seine Kinder und Gesinde fleißig erinnern, ihre Arbeit und Verrichtungen nicht nur mit Gebet anzufangen, sondern auch während derselben, ihre Herzen zu Gott, dem Ursprung alles Segens stets zu erheben, und mit einander von göttlichen und erbaulichen, oder andern ehrbaren und einem Christen anständigen Dingen zu reden: Dahingegen aber sie ernstlich und bey Strafe ermahnen, sich für ungebührlichen Reden, Scherzen, Schweren und Fluchen eitlen Historien oder leichtfertigen Liedern, Gedichten und Reimen, welches alles Christen nicht geziemet, zu hüten. Kinder und Gesinde haben auch selbst unter einander, nach ihrer Christenpflicht, sich hieran zu erinnern. Gleichwie nicht weniger Eltern, Hausväter und Hausmütter ihren Kindern und Dienstboten ein gutes und christliches Exempel zu geben, und alles das zu meiden schuldig sind, wodurch heimlich oder öffentlich Aergernis entstehen kann. Wo sie aber über dergleichen Sünden und Laster sammt andern Gottlosigkeiten, entweder selbst, oder daß sie an ihrem Dienstboten dergleichen duldeten, betreten würden, sollen sie nach vorhergegangener Warnung mit dem Halseisen, und wenn solches nicht hilft, mit härterer Strafe, besonders mit der Kirchenbuße nach Beschaffenheit der Sache, angesehen werden.

8. Wenn

8.

Wenn die Kinder etwas Ungebührliches begehen, sollen die Eltern nach bisheriger Gewohnheit, selbige nicht verzärteln, sondern mit ernstlichen Worten, doch ohne Fluchen und unanständiges Schelten, oder auch mit der Hand, oder Ruthe, bestrafen. Hingegen alles Schlagen auf den Kopf, und alle Züchtigung im unbesonnenen Eifer, nicht weniger auch die hin und her im Lande befindliche thörichte Gewohnheit, mit dem sogenannten Juulesven (*) oder mit Gespenstern die Kinder zu erschrecken, soll gänzlich verboten und abgeschaffet seyn. Murren die Kinder, oder zeigen ein saures und unfreundliches Angesicht, wenn ihnen etwas befolen, oder wenn sie bestraft worden, so sind sie ernstlicher zu züchtigen, bis sie sich freundlich und demüthig bezeigen lernen. Die Eltern haben zu dem Ende ihre Kinder von der zartesten Jugend an, zur Ehrerbietung in Geberden, Worten und Werken, gegen sie selbst, ihre Vorgesetzten und ältern Leute, und zur Ernsthaftigkeit und Liebe im Umgang mit jedermann, anzuhalten. Nicht weniger, daß sie in anderer und älterer Leute Gegenwart schweigen, bis man sie anredet, damit die unartige Gewohnheit, nach welcher die Kinder über alles gleich dreist mit sprechen wollen, aus den jungen Gemütern vertilget werde, weil dargus endlich nichts als Wiederspruch, Verachtung und Trotz erfol-

(*) Ist ohne Zweifel eben so viel als an einigen Orten in Deutschland der so genannte Knecht Ruprecht.

get. Doch ist den Kindern zugelassen, in nützlichen und zur Besserung dienlichen Sachen, sich mit Ehrerbietung zu befragen. Nechst dem müssen auch die Eltern ihre Kinder zur Reinlichkeit, zur Ordnung und Achtsamkeit in Kleidern, Essen und andern Dingen, so sie unter Händen bekommen, gewöhnen. Der Prediger aber hat über alles dieses ernstlich mit zu halten.

9.

Gleichwie nun die Kinder von zarter Jugend an, zu der nöthigen Erkenntniß des Christenthums, zur wahren Gottesfurcht und zu andern christlichen Tugenden und guten Sitten anzuführen sind: Also müssen auch die Eltern dieselbe nicht weniger, von Jugend auf, zur Arbeit gewöhnen, ihnen anfänglich etwas weniges, und nachher mehr, in einer gewissen Zeit zu verrichten, geben, je nachdem die Jahre und Kräfte zunehmen. Sie müssen auch darauf bedacht seyn, daß sie eine ehrliche, im Lande gebräuchliche Handtierung und Arbeit lernen, um damit dermaleinst ihren Unterhalt zu gewinnen, und sich redlich zu nähren, nicht aber wie oft geschieht, die Kinder in Faulheit, Selbstgelassenheit und Bosheit aufwachsen lassen. Solte sich das letzte finden, und die Eltern wollen auf des Predigers und der Repstioren Verwarnung der Sache nicht rathen, so sollen die Repstioren dergleichen Eltern ihre Kinder im 10 oder 12ten Jahr wegnehmen, und einem ordentlichen und arbeitsamen Bauersmann des Kirchspiels, auf ein Jahr oder länger hingeben, damit sie eine Arbeit zu lernen, angehalten werden mögen.

gen. Die Eltern sollen indessen das erforderliche zum Unterhalt der Kinder bezalen, falls sie etwas im Vermögen haben, wohin die Repstioren zu sethen. Sind sie aber arm, so soll es von dem Armenzehenden genommen, und die unartigen Eltern sollen ausserdem noch mit dem Halseisen, oder auch wohl mit härterer Strafe, nach der Erheblichkeit ihres Vergehens, und nach dem Erkenntniß des Predigers und Syfselmanns, belegt werden. Insonderheit sollen die Eltern und Hausväter den Kindern und Dienstboten keinesweges verstatten, nach bisheriger schlimmen Gewohnheit, zu wiedersprechen, wenn sie zur Arbeit ernstlich angewiesen werden, noch ihnen erlauben, nach eigenem Belieben damit anzufangen, oder wieder den Willen ihrer Vorgesezten, eine Sache nach ihrem Kopf zu verrichten, sondern dieselbige anhalten, so fort zu gehorchen, wenn ihnen etwas befolen wird, und die Arbeit befolnermaßen zu verrichten, und im Fall sie zu besserer Ausrichtung derselben, etwas zu erinnern hätten, solches mit Bescheidenheit zu thun. Hingegen, wo sie trotzig befunden würden, sie nach Verdienst zu bestrafen, und ihnen durchaus nicht zu gestatten etwas nach eigenem Wahn zu verrichten.

10.

Wenn die Kinder ihre Arbeit verrichtet haben, sollen die Eltern ihnen liebreich sagen, was sie daran auszusetzen finden, oder auch wenn dieselbige gut gerathen, ihnen ihr Vergnügen darüber zu erkennen geben. Doch haben sie sich im letzten Fall zu hüten, damit nicht die Herzen der Kinder,

durch unzeitiges Rühmen mit Einbildung und Hochmuth erfüllet werden. Ebenfals auch müssen sie sich ernstlich in acht nehmen, die groben Fehler der Kinder unbilliger Weise zu entschuldigen, und keinesweges zugeben, daß sie sich unter einander zanken und schlagen. Nicht weniger sollen sie ihnen keine Lügen und Dieberey ungestraft hingehen lassen, sondern ihnen ernstlich vorstellen, was diese Sünden auf sich haben, wie sie ihrem Taufbund zuwider laufen, Gott zum Zorn reizen, und von denen, welche Gott verordnet hat, sie von dergleichen Untugenden zu überzeugen, ernstlich bestrafet werden müsten.

11.

Es muß keinem jungen Menschen, der über 10 Jahr alt ist, er mag nun für sich allein seyn, oder mit seinen Eltern herumziehen, erlaubet seyn, in dem Kirchspiel oder Herred herumzustreichen und zu betteln, es wäre denn, daß er gebrechlich sey, oder sonst einen Leibesschaden hätte. Vielmehr sollen die Repstioren des Kirchspiels, wohin die Eltern gehören, wenn kein anderer Rath ist, mit dem Sysselmann dafür sorgen, daß dergleichen Kinder bey einem oder zweenen vermögenden Bauern in der Gemeine auf ein Jahr oder länger hingethan werden, bis sie im Stande sind, ihr Brod zu verdienen, und indessen zur Gottesfurcht und ordentlicher Arbeit zum Nutzen des Landes angewiesen werden. Die Kinder aber, welche solchergestalt von Allmosen und anderer Leute Mildigkeit erzogen worden, sollen wenn sie heranwachsen, für diese Wohlthat schuldig seyn, sich nirgends wohin

als

als in der Gegend zu vermieten, so lange daselbst erträgliche Dienste zu haben sind.

12.

Kein Kind muß sich zum erstenmal, ohne Wissen und Willen seiner Eltern, Vormünder oder nechsten Verwandten, bey jemand vermieten, es wäre denn, daß die Repstioren fünden, daß die Eltern dasselbe entbehren könten, und das Kind Schaden davon hätte, wenn es bey ihnen bliebe: Solte sich finden, daß jemand ein Kind seinen Eltern abgelocket hätte, und er dessen überführt würde, so soll er dafür so viel büßen, als eines so genannten Mittelmanns jährlicher Lohn beträgt. Wenn aber Vater oder Mutter viele Kinder haben, sollen sie verpflichtet seyn, so bald 3 davon die Jahre der Unterscheidung erreicht haben, eins bey jemand anders auf der Repstioren Ansage, zum Dienst zu vermieten, ein gleiches ist von den übrigen, so wie sie nach und nach heranwachsen, zu verstehen, wenn nemlich die Eltern dasselbe entbehren können. Wer sich hierinn widerspenstig exzeiget, und seine Kinder bey andern rechtschaffenen Leuten nichts versuchen lassen will, soll nach Befinden an Geld bestraft werden.

13.

Wann Eltern nach göttlichem Willen in solche schlechte Umstände geriethen, daß sie sich selbst nicht ernähren, und keine Dienstboten halten könten, so sollen ihre Kinder, wenn sie dergleichen haben, die zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, und entweder anderswo dienen, oder für sich selbst

wohnen, nach äusserstem Vermögen, wie ohne dem ihre Pflicht ist, den Eltern mit jährlichem Zuschuß zu ihrem Unterhalt, und zur Belohnung eines Arbeiters, beystehen. Es soll auch eins von den Kindern, so unverheirathet ist, und bey jemand anders dienet, auf Verlangen der Eltern schuldig seyn, nach vorhergegangener Gesetzmäßigen Aufkündigung, in der Eltern Dienst zu treten, ihnen alle gebührende Treue, Hülfe und Gehorsam zu beweisen, und mit dem vorlieb nehmen, was ihm die Eltern zum Unterhalt geben können. Sind die Eltern bey einem ihrer verehlichten Kinder, dem sie das Ihrige überlassen haben, im Hause, sollen diese ihre Eltern mit aller Liebe und Ehrerbietigkeit begegnen, und sie auf keine Art verlassen, nach der Vorschrift des heiligen Worts Gottes, welche ihnen von ihrem Lehrer fleißig einzuschärfen ist.

14.

Verachten Kinder oder Dienstboten die christlichen Ermahnungen und Züchtigungen ihrer Eltern und Vorgesetzten, und beharren in Müßiggang und Widerspenstigkeit bis ins 16te Jahr ihres Alters, so sollen die Repstioren selbige bey dem Sysselmann anklagen, welcher nach rechtlicher Untersuchung und Ueberzeugung, sie zum Halseisen verurteilen, und bey einem wohlhabenden und ordentlichen Bauer des Kirchspiels im Dienst geben soll. Bessern sie sich alsdann nicht, höchstens innerhalb ihrem 25ten Jahr, sollen sie als Landesverderber zum Zuchthause in Kopenhagen verurteilet werden, und des von ihren Eltern zu

hoffen

hoffen habenden Erbteils verlustig seyn, welches dem nechsten Erben zufallen soll.

15.

Ein jeglicher, der ein so genannter halber oder ganzer Lösemann seyn will, soll wenigstens 10 hundert am Wehrt in Zehnden besitzen, wovon er Schazung und Zins bezalet, und wo in Zukunft eine Obrigkeitsperson, jemand durch Bitten oder Geschenke Lösemann werden lässet, der weniger besizet, soll dieselbige als ein Uebertreter unserer Mandate angesehen werden.

16.

Eben dasselbe Recht so die Eltern nach dem vorherangeführten über ihre Kinder zu deren Bestrafung haben, soll auch den Hausvätern und Hausmüttern über ihre Dienstboten zustehen, wenn sich selbige wieder sie vergehen.

17.

Die Dienstboten sollen nach äusserstem Vermögen und mit aller Redlichkeit den Nuzen und Vortheil ihrer Hausväter und Hausmütter zu befördern trachten, und sich gegen ihre Befehle gehorsam und demütig beweisen. Wer unwillig, verdrießlich und trotzig ist, wenn ihm etwas befolen wird, soll dafür nach Beschaffenheit seines Fehlers büßen.

18.

Wer seinen Hausherrn, Hausmutter, oder Vorgesetzten schlägt, es sey nun in ihrem eignen Hause, oder anderswo, soll ausserdem, was ihm das Gesetz diesfalls zuerkannt, eines halben Jahres Lohn, die eine Helfte zum besten armer Kinder,

und die andere für den, welchen er geschlagen hat, missen, und noch dazu mit dem Halseisen gestraft werden.

19.

Wann Dienstboten sich mit Fluchen, Schwören und andern schändlichen Reden oder Handlungen vergehen, wodurch insonderheit die Jugend geärgert, und zu allerhand Gottlosigkeiten gereizet werden kan, soll der Hausvater sie deswegen ernstlich zu Rede stellen. Will solches nicht verfangen, soll es dem Prediger gemeldet werden, damit er ihnen das Gewissen schärfen könne, und soll ihnen nach Befinden etwas von ihrem Lohn, zum Besten der Armen, gekürzet werden. Hilft dieses endlich auch nicht, so sollen sie öffentlich Kirchenbuße thun, damit das Aergerniß vom Lande genommen werde.

20.

Wenn jemand ohne rechtmäßige Ursache aus seinem Dienst läuft, soll der Hausherr solches sofort bey den Repstioren anzeigen, welche denn unverzüglich ihn aufsuchen und anhalten sollen, damit er als ein Lediggänger gestraft werden könne.

21.

Allen Schaden, den Dienstboten ihrem Hausherrn durch Untreue und Faulheit verursachen, sollen sie vollkommen bezalen, wenn dieser es verlangt. Geschicht dergleichen öfter, und der Schaden belief sich auf einen Reichsthaler, sollen sie noch ausserdem 4 bis 6 Stunden am Halseisen stehen. Würde ein Hausherr aber, bey mutwilliger Bosheit,

heit, so von seinem Gesinde innerhalb oder ausserhalb Hauses verübt worden, durch die Finger sehen, oder selbige verteidigen, soll er nach Beschaffenheit der Sache, dafür büßen.

22.

Es ist keinem Dienstboten zuzulassen, ohne Wissen und Willen seines Hausherrn nach einem andern Hof zu reisen, oder nach eigenem Belieben und zu eigenem Vorteil mit Hindansetzung der Verrichtungen ihres Herrn, für sich selbst zu arbeiten, indem der Hausherr ihnen schon bey Gelegenheit so viel Zeit gönnen wird, ihre eigene Dinge zu verrichten.

23.

Die Hausväter sollen ihre Dienstboten in Speise und Kleidung nach ihrem Vermögen und Landesgewohnheit verantwortlich unterhalten, bey vorfallenden Krankheiten ihnen möglichst zu Hülfe kommen, auch zur Uebung im Christentum, und zur Reinigung und Erhaltung ihrer Kleider, ihnen gehörige Zeit lassen, ihnen zur rechten Zeit den Lohn geben, und selbige nicht mit allzuharter Arbeit und ungebührlichem Wachen beschweren. Es soll ihnen auch Zeit gelassen werden, ihren Lohn, sonderlich wenn er in Vieh bestehen solte, zu ihrer Nothdurft und mit Nuzen anzuwenden. Wo ein Hausherr hierin fehlet, können die Dienstboten ihn in der Güte um eine Aenderung ersuchen, fals aber solches nicht hilft, ist ihnen erlaubt es den Repstioren zu melden, die den Hausherrn deswegen ermahnen sollen, und wo auch dieses vergeblich wäre, die Sache vor den Sysselmann brin-

bringen, welcher dann dem Dienstvolk so fort Recht schaffen, und dem unwilligen und unbarmherzigen Hausherrn mit einer Buße belegen soll.

24.

Kein Hausvater soll sein Gesinde mit Fluchen oder ehrenrührigen Scheltworten überfallen, oder dieselbige mit einem Instrument züchtigen, wodurch sie an ihrer Gesundheit beschädiget, verwundet oder gelähmet werden könten. Würde es aber doch geschehen, so soll er eben so gestraft werden, als wenn er einen Fremden geschlagen und gescholten hätte.

25.

Wer seine Dienstboten ehe die rechte Zeit ist, ohne Ursache verstößet, soll ihnen eines halben Jahres Lohn und Unterhalt bezalen, und ausserdem noch, bewandten Umständen nach, gestraft werden; Es wäre denn, daß das Gesinde sich gegen die Ermanungen und Befehle ihres Herrn wiederspenstig und auffäzig bezeigt hätte: In solchem Fall aber, soll der Hausherr, ehe er sie wegjagt, bey dem Prediger und den Repstioren klagen, damit dieselben durch christliche Ermanungen und Drohungen, sie zur Erkenntnis und Besserung zu bringen, suchen können. Hilft solches nicht und sie werden weggejagt, so sollen sie als mutwillige Lediggänger angesehen werden.

26.

Ein jeglicher Dienstbote, er sey jung oder alt, soll, wenn er seinen Dienst verläßt, von dem Herrn ein Zeugniß seines Verhaltens, während

er

er bey ihm gedienet hat, verlangen; und soll kein Hausherr ihm solches bey Strafe von 2 Mark Dänisch verweigern, noch dasselbe anders einrichten, als der Dienstbote es verdienet. Doch ist dieses Zeugniß nicht schriftlich nötig, wenn der Diener sich wieder in demselben Kirchspiel vermietet, sondern darf nur in Gegenwart des Predigers dem Hausherrn, bey dem er dienen will, mündlich gegeben werden. Begibt sich aber der Dienbote in ein ander Kirchspiel zum Dienst, soll dieses Zeugnis schriftlich verfasset und ohne Entgeld gegeben, auch mit der Aufschrift des Predigers nach bestem Wissen bestätiget werden. Ohne dergleichen Zeugniß muß niemand einen Dienstboten annehmen, daferne nicht zu erweisen stehet, daß dasselbe verlanget, aber verweigert worden, als in welchem Fall des Predigers und zweener Repstioren Zeugniß, gelten soll.

27.

Da die Leute einiger Orten, die Gewohnheit haben sollen, Fremde und Reisende, ungebührlich auszufragen, und dadurch allerley Unwahrheiten erdichtet und manchmal weit ausgebreitet worden; So sollen die Prediger öffentlich und nachdrücklich dafür warnen; Solte jemand als eine Hauptperson in der Ausbreitung solcher erdichteten Geschwätze betreten werden, ist derselbe ausser einer Geldbuße mit dem Halseisen, nach Beschaffenheit der Sache zu bestrafen.

28. Da-

28.

Damit auch verschiedenen Unordnungen mit Schwören und Fluchen und andern Unanständigkeiten, vorgebeuget werde, welche bey denen die sich Fischens halber an der Seeküste oder zu Westmanoe aufhalten, im Schwange gehen sollen, indem einige von den Fischern und andere, die sich in und bey den Böten befinden, wenn selbige aufs Land oder ins Wasser gebracht werden, oder wenn sie auf der See sind, so wol ihre eigene Fischergeräthschaft, als andere fluchen, sich zanken, schelten, schlagen und auf andere Art unbändig und gottlos bezeigen; So wollen Wir zur Abstellung dergleichen Unordnungen und ungöttlichen Wesens hiedurch Allergnädigst, daß alle Vormänner in den Böten, ihre Leute für dergleichen Sünde und Bosheit warnen, und genaue Aufsicht darüber haben, auch wo solches nicht hilft, es dem Prediger melden, der sie ernstlich dafür zur Rede stellen soll. Wo aber auch dieses fruchtlos ist, soll es dem Sysselmann angezeigt werden, damit die Schuldigen nach Beschaffenheit der Sache mit Geldbuße und ausserdem noch mit der Kirchendisciplin beleget werden können. Solten auch die Vormänner selbst, sich hierinn vergehen, müssen die zwey besten und redlichsten Männer in iedem Bot, welche mit den Vormännern jederzeit die Aufsicht über die Leute haben sollen, solches vorhergedachtermaßen angeben. Wer von den Vormännern oder Aufsichthabenden hierinn seine Pflicht versäumet, ist an Gelde zu bestrafen.

29. Die

29.

Die Vormänner und die mit ihnen die Aufsicht haben, sollen ebenfalls dahin sehen, daß währendund zwischen den Fischzeiten, die Böte Abends vor den Sonn- und Festtagen so zeitig zu Lande gebracht werden, daß die Seeleute und Fischer Zeit haben ihren Theil von dem Fang zu bergen, wo dieses ohne Noth versäumt wird, sollen die Vormänner den Schaden ersezen, den die Leute dadurch leiden.

30.

Auch sollen sie währender Zeit die Leute nicht zur See gehen können, ihnen nicht gestatten, die Zeit unnütz und mit Faulheit zuzubringen, sondern fleißig acht haben, daß sie unterdessen ihres Hausherrn Fische so gut als möglich zubereiten, und täglich dem Gebet und der Anhörung des göttlichen Worts, in den Häusern wo sie sich aufhalten, beywohnen. Wer seines Herrn Arbeit versäumt, soll als für begangene Untreue gestraft werden.

31.

Wo es befunden wird, daß jemand bey der Fischerey oder an andern Orten, sich der sogenannten Runen und Ristinger oder anderer unchristlichen und abergläubischen Dinge bedienet habe, oder sich dessen rühmet, soll derselbe von dem Prediger zur Rede gestellt, und ihm die Abscheulichkeit dieser Sünde aus Gottes Wort vorgehalten werden, und wo er es dennoch nicht läßt, soll er, andern Gleichgesinnten zum Beyspiel mit der Kirchendisciplin belegt werden.

32. Wo

32.

Wo etwa die Bauren eines Kirchspiels vor andern notdürftig seyn, uud für sich und die Ihrigen am leiblichen Unterhalt Mangel leiden möchten, da sollen die Repstioren im Frühjahr und Herbst, und sonst so oft sie Gelegenheit haben, genau untersuchen, ob dieser Mangel nicht durch des Hausherrn oder seines Gesindes Faulheit und Nachläßigkeit im Fischen, Heu schlagen, und sonst, verursachet werde, und wo es sich befindet, sollen sie die Schuldigen ermahnen, sich zu bessern und ihre Nahrung in der Furcht Gottes mit größerm Fleiß zu suchen. Auch sollen sie den Armen, die des Winters nichts zu arbeiten haben, behülflich seyn, daß sie entweder für Arbeit oder billige Bezalung, Wolle, Tran und andere Notwendigkeiten, von den mehr vermögenden Bauern erhalten; Wollen dergleichen arme Bauern oder ihre Weiber denen Ermahnungen der Repstioren nicht gutwillige Folge leisten, und ihnen ihre Arbeit oder das was sie im Vorrath haben, zeigen, wenn sie desfals Untersuchung bey ihnen anstellen; So haben die Repstioren Macht, ohne Einrede ihre Häuser und Behältnisse zu öfnen, und die Schuldigen sollen wenn sie arm sind, für ihre Wiederspenstigkeit mit dem Halseisen, wo sie aber etwas im Vermögen haben, für jedesmalige Verachtung und mutwillige Versäumniß deß von dem Repstioren gegebenen rechtmäßigen Befehls, um ein halb Mark oder einen Reichsthaler gestraft werden.

33. Wann

33.

Wann ein Einheimischer oder Fremder, der entweder in Unsern allerhöchsten Verrichtungen versandt ist, oder sich in Island niederzulassen willens ist, Dienstboten benöthiget wäre, sollen die Repstioren oder der Sysselmann, wenn ihnen solches zu erkennen gegeben worden, denselben unverzüglich tüchtige, treue und redliche Leute zum Dienst verschaffen, für die sie allemal gut seyn können, damit insonderheit die Fremden nicht darunter leiden. Wo hierin Versäumniß bemerkt wird, soll es dem Amtmann gemeldet werden, welcher die Schuldigen gebührend bestrafen soll.

34.

Es soll niemanden erlaubt seyn zu betteln, wofern er nicht durch Alter, Schwachheit, Gebrechlichkeit und offenbaren Unvermögens halber, sein Brod zu verdienen, verhindert wird. Auch sollen dergleichen Leute nicht von einem Repp zum andern und viel weniger aus dem Syssel ziehen, ohne des Repstioren oder Sysselmanns Schein, daß sie so arm, gebrechlich und nothleidend sind, als vorher gedacht, welches in dem Schein darum anzuführen, damit diejenigen, denen Gott das Vermögen gegeben hat, andern mitzuteilen, desto mehr erweckt und ihrer Schuldigkeit erinnert werden, ihren dürftigen Nächsten zu Hülfe zu kommen; Wer keinen solchen Schein bey sich hat, soll zum erstenmal von den Repstioren nach dem Kirchspiel wo er hergekommen, zurückgewiesen, und bey keiner Fehrstelle zu fernerer Bette-

ley übergesetzt, zum andern mal aber soll er als ein Landstreicher gestraft werden. Dergleichen Scheine müssen bey harter Strafe, die der Amtmann zu bestimmen hat, nach bestem Wissen und Gewissen, und nicht aus Gunst und Freundschaft, vielweniger um Geschenke gegeben werden, und nicht über ein halb Jahr gelten; Doch ist hiebey zu bemerken, fals Gott das Land oder ein Kirchspiel für das andere, mit Unfruchtbarkeit oder besondern Schaden heimsuchet, ob die Leute auch zur Erlangung eines solchen Scheins, Gelegenheit gehabt haben.

35.

Damit nun alles vorherbeschriebene auf das genaueste beobachtet werde, und das Land durch redlicher Leute Aufsicht, den abgezielten Nutzen dieser höchstnötigen Anordnung genießen möge; So sollen zu Repstioren künftighin die gottesfürchtigsten, tüchtigsten und verständigsten Bauern im Kirchspiel, erwählet und bey allen ehrlichen Zusammenkünften, eben wie die Mithelfer, vor andern Bauern in der Gemeine geachtet und geehret werden. Zur Erleichterung ihrer Arbeit und zur Belonung ihres Eifers sollen sie ein Dritteil aller Brüche genießen, die nach dieser Unserer Allergnädigsten Verordnung erlegt werden, dahingegen aber dem Prediger, so wie dieser dem Probst, wegen der übrigen zwey Dritteile richtige Rechenschaft zu geben, schuldig seyn, damit dieselbige nach dem Rath des Predigers und seiner Mithelffer, zur Unterweisung und notdürftigen

tigen Unterhalt der ärmsten Kinder in jedem Kirchspiel, als wozu Wir sie Allergnädigst geschenkt und bestimmt haben, verantwortlich angewendet werden mögen. Und da die Repstioren zum Besten des Kirchspiels, Mitgehülfen der Syssselmänner sind; So sollen die Syssselmänner verpflichtet seyn, ihnen in ihren Amtsverrichtungen mit Rath und That also beyzustehen, wie sie es für Uns allerunterthänigst zu verantworten gedenken. Wir gebieten und befehlen demnach Unserm Stiftbefehlshaber, denen Bischöfen, dem Amtmann, den Laugmännern, Syssselmännern und andern denen diese Unsere Verordnung zugesandt wird, daß sie dieselbe gehörigen Orts zu jedermanns Nachricht, so fort verlesen und verkündigen lassen. Gleichwie Wir auch Allergnädigst wollen, daß selbige nachher jährlich einmal bey allen Unter- und Obergerichten dem Volk vorgelesen werden soll. Gegeben auf dem Schloß Hirschholm den 3 Junii 1746.

Unter Unserm Königl. Handzeichen
und Insiegel.

Christian R.

G.

Anordnung.

Über ein und andere den Ehestand betreffende Dinge, und wieder die Leichtfertigkeit und dergleichen, in Island.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. Thun allen kund, daß da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß in Unserm Lande Island, verschiedene Misbräuche in Ehesachen vorgehen, indem theils einige Leute die sich in Ehestand begeben wollen, sich nicht gesetzmäßig von der Kanzel abkündigen lassen, andere die Hochzeit nach geschehener Verlobung lang aufschieben, und wieder andere wenn sie uneheliche Schwängerungen verübet, wegreisen, in Meynung bey ihrer Zurückkunft von der Kirchenbuße befreyet zu seyn, und was dergleichen mehr mit darunterläuft: So haben Wir zu möglichster Abstellung und Hemmung solcher bösen Gebräuche und Gewohnheiten. Allergnädigst für gut gefunden zu verordnen und zu befehlen, wie Wir denn hierdurch Allergnädigst anordnen und befehlen:

I.

Es soll den jungen Leuten nicht erlaubt seyn, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder oder nechsten Verwandten in den Ehe-

Ehestand zu treten; Sollten diese die Ehe ohne rechtmäßige Ursache verhindern wollen, so sollen der Probst, Prediger und Vogtsmann die Ursache untersuchen und wenn sie selbige ungültig finden, die Heirat zulassen.

2.

Es soll ferner keinem erlaubt seyn sich zu verehlichen, der nicht die nöthige Erkenntnis des Christenthums hat, und soll wenigstens einer von beiden lesen können; Der Prediger hat so wol dieses zu untersuchen, als auch, ob sie im Stande sind, wenn ihnen Gott Kinder und Gesinde gibt, sie gebührend zu erziehen und zu regieren. Wo ein Prediger ganz unwissende Leute verlobet oder trauet, und solches offenbaret wird, soll er zum erstenmale nach dem Vermögen seiner Pfarre büßen, zum andernmal doppelt so viel, zum drittenmal aber vor dem Probstgericht belanget und als ein mutwilliger Ubertreter Unserer Mandate geurteilet werden.

3.

Nach geschehener Verlöbniß sollen diejenigen die sich mit einander verehlichen wollen, drey Sonntage nach einander abgekündiget werden, es sey denn daß Wir sie davon Allergnädigst befreyen. Wann die Abkündigung zum drittenmal geschehen, sollen die Verlobten, wenn keine wichtige Hinderung vorhanden am nechsten Sonntag darauf getrauet werden, an welchem Tage aber es nicht erlaubt seyn soll die sogenannte Handfestung vorzunehmen und zu verlesen, da-

mit der Gottesdienst nicht darunter aufgehalten werde. Diejenigen, so ohne gültige Ursache die Hochzeit länger aufschieben, sollen 2 Rthlr. auch wol mehr, nach ihrem Vermögen und der Zeit so sie versäumet, erlegen, der Prediger ist eben so viel schuldig, fals er die Beikommende nicht gehörig erinnert, worüber der Sysselmann und Probst in dem Herred halten solten. Es sollen auch die, welche Unsere Allergnädigste Erlaubnis erhalten haben, im verbotenen Grad zu heiraten, sich unverzüglich trauen lassen, und wo solches unrechtmäßiger Weise anstehen solte, muß es dem Superintendenten gemeldet werden, der ihnen eine gewisse Zeit bestimmen soll, nach welcher, wenn es nicht geschehen, sie Unserer Allergnädigsten Vergünstigung ferner nicht genießen, sondern gleich von einander geschieden werden sollen, ausserdem aber ist noch der Schuldige mit einer Geldbuße nach seinem Vermögen zu belegen.

4.

Es ist den Manns- und Weibspersonen die sich mit einander verehlichen wollen, nicht zu verstatten, daß sie vor geschehener Verlobung zusammen ziehen, sondern der Prediger soll dahin sehen, daß sie ohne Auffenthalt verlobet, und darauf nach dem nechstvorhergehenden Artikul getrauet werden.

5.

Für Verlobungen, Hochzeiten, Leichbegängniße und dergleichen Verrichtungen ist es den Predigern erlaubt, dasjenige anzunehmen, was

ihnen

ihnen gutwillig dafür angeboten wird, indem Wir nicht zweifeln, daß ein jeder nach Gottes Wort die ausserordentliche Arbeit der Prediger bey solchen ausserordentlichen Verrichtungen betrachten wird.

6.

Der Misbrauch des Brandweins und anderer starken Getränke, soll bey Verlöbnißen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnißen und andern dergleichen Versammlungen aufs strengste verboten seyn. Es soll auch das gewöhnliche Singen über Tisch, da ein jeder, wenn er trinket, einen Vers aus einem Gesang singet, künftighin abgeschaft werden, weil die gehörige Andacht dabey fehlet. Dahingegen kan vor und nach der Mahlzeit ein Gesang gesungen werden, welches zu mehrerer Erbauung gereichet. Ausserdem sollen alle andere Gewohnheiten und eingeführte Gebräuche, z. B. Bütabäger, und andre die einiger Orten im Schwange gehen, gänzlich verboten seyn.

7.

Diejenigen welche uneheliche Schwängerung verübt haben, sollen darum von der Kirchenbuße nicht befreyet seyn, weil sie inzwischen und ehe die Sache offenbar worden, zur Beichte und zum Abendmal gewesen sind, und soll der Vorwand, daß sie diese so wol als andre Sünden vor Gott bekannt hätten und deswegen nicht schuldig wären, sich der Kirchenzucht zu unterwerfen, gänzlich ungültig seyn; vielmehr sollen sie ausserdem noch mit leidlicher Geldstrafe, wegen solcher zur Ver-

helung der Sache vorgenommenen ungereimten Ausflüchte, beleget werden.

8.

Wenn ein Däne oder Isländer dergleichen Schwängerung verübet, und ehe die Sache offenbar wird, sich ausserhalb Landes begibt, soll er, nach seiner Zurückkunft, ohne Ansehen der Person, öffentliche Kirchenbuße thun. Will aber jemand in Zukunft um die Befreyung von der Kirchenbuße oder in andern Ehesachen die das Gewissen betreffen, allerunterthänigst ansuchen, soll seine Bittschrift mit des beykommenden Bischofs Erklärung versehen seyn.

9.

Die Kaufleute der Uns Allergnädigst octroyrten Isländischen Compagnie, sollen alle Abend, während ihres Auffenthalts in Island, wenn die Leute aufhören zu arbeiten und die Trommel gerühret wird, mit gröstem Fleiß und Aufmerksamkeit, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken, dahin sehen, daß keine Weibspersonen in oder nahe bey den Kaufmannshäusern bleiben, und daß ihre Leute keinen Anstos durch irgend ein ärgerliches Wesen geben, sondern vielmehr den Isländern durch züchtiges Verhalten in Worten und Werken, zum guten Beispiel dienen, worüber der Sysselmann des Herreds und der nechste Prediger nebst den Repstioren mit allem Eifer zu halten haben, daß demselben nachgelebet werde.

10. Da-

10.

Damit auch dem grossen Aergernis vorgebeuget werde, welches daher entsteht, daß Leute ohne alle Scham verschiedene male nach einander, verbotene Schwängerung begehen, wollen Wir Allergnädigst angeordnet und befolen haben, daß wenn künftighin jemand dieses Verbrechen zum viertenmal begehen würde, soll er eben wie vor diesem aus dem Landesviertel verwiesen, zum fünftenmal aber, ohne alle Gnade zum Zuchthause in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen verurteilt werden.

11.

Wann ein Weibsbild jemand zum Vater ihres Kindes angibt, und derselbe solches leugnet, soll der Sysselmann, nachdem er es von dem Prediger erfahren, die Sache ohne Anstand untersuchen, und selbige nicht bis zum Gericht beruhen lassen, wofern er nicht selbst dafür angesehen seyn will, damit das Aergernis so bald möglich abgestellet werde.

12.

Denen Sysselmännern wird hiedurch ernstlich anbefolen, nach dem Innhalt des Gesetzes dahin zu sehen, daß die des unehelichen Beischlafs schuldige, wenn sie einander nicht heiraten wollen, von einander geschaffet, und nicht in einer Wohnung auch nicht in einem Kirchspiel beysammen geduldet werden, sondern wer Hurerey treibet, soll ausser anderer im Gesez bestimmten Strafe, das Syssel räumen. Wo ein Sysselmann hierinn saumselig befunden wird, soll er

zum erstenmal 8 Rthl. büßen, geschieht es aber öfters, auf sein Amt deswegen belanget werden, und der Prediger, der es dem Sysselmann nicht gebührend angezeiget, soll nach seinem Vermögen büßen.

13.

Wenn jemand ehe er confirmirt worden, oder während der Vorbereitung, Schwängerung begehen würde, so sollen die Prediger sich auf keine Weise unterstehen, dergleichen ohne die so höchstnöthige Unterweisung anzunehmen; sondern sie sollen gleichwie andere zubereitet und von der Confirmation so lange abgehalten werden, biß sie genugsam gegründet sind; Auch sollen sie bald nach geschehener Confirmation, ungeachtet sie einander heiraten wollen, beide, sowol die, die sich also schänden lassen, als der, durch den es geschehen, öffentliche Kirchenbuße thun, und folglich die Freiheit nicht genießen, die das nordische Gesetz andern erlaubt, welche nach verübten unehelichen Beischlaf, einander heiraten wollen, doch sollen sie mit andern Schwängerungsbrüchen verschonet werden, falls sie gleich nach der Kirchenbuße, einander heiraten; Wo aber eine solche Schwängerung ohne sich mit einander zur Ehe zu verpflichten, geschiehet, so soll derjenige der sich vor der Confirmation also beflekket hat, es sey ein Knabe oder Mädgen, wie auch der, welcher den andern dazu verführet. obgleich er bereits confirmiret ist, nicht allein öffentliche Kirchenbuße thun, sondern auch 3 Sonntage hintereinander, wenn die Leute aus der Kirche kommen am Pranger stehen.

14. Von

14.

Von allen Brüchen, die nach dieser Unserer Allergnädigsten Verordnung bezalt werden, wollen Wir zwei Dritteile zum Unterhalt und Unterricht armer Kinder, und ein Dritteil denen Mithelfern Allergnädigst geschenkt haben; Und sollen die beikommende Obrigkeiten schuldig seyn, dieselben unverzüglich einzutreiben, und an den Hauptprediger jeden Orts in dessen Kirchspiel die Brüche gefallen sind, ohne Abkürzung zu bezalen, welcher dann bey dem Ausgang jeden Jahrs mit seinen Mithelfern dem Probst Rechenschaft geben soll, wie und an wen diese zwei Dritteile verwendet worden; das übrige Dritteil aber verbleibt den Mithelfern für ihre Mühe.

15.

Der Prediger und seine Mithelfer sollen in jedem Kirchspiel wo es thunlich ist einer oder mehrere, je nachdem das Kirchspiel gros ist, von den gottesfürchtigsten und geschicktesten Weibern, zu Hebammen aussuchen, welche dann, wegen etwanniger Entlegenheit des Kirchspiels von des Amtmanns Wohnung, in Beiseyn des Predigers und seiner Mithelfer, von den Repstioren in Eid genommen werden sollen, und soll der Prediger ihnen ihren Eid zu gesezten Zeiten des Jahrs, nach dem Ritual vorhalten. Wir gebieten und befehlen demnach Unserm Stiftsbefehlhaber, Unsern Bischöfen, dem Amtmann, den Laugmännern, Sysselmännern, und andern, denen diese Unsere Verordnung zugesandt wird, daß

sie

sie dieselbe zu jedermanns Nachricht gehörigen Orts so fort lesen und verkündigen lassen. Gegeben auf dem Schloß Hirschholm den 3 Junii 1746.

Unter Unserm Königl. Handzeichen und Insiegel.

Christian R.

II.

Die Privilegien der Reformirten in Dänemark.

Das Verhältniß und die Freiheiten der Reformirten in Dänemark können am besten aus denen bei dem Antrit der Regierung unsers jezt regierenden Allergnädigsten Monarchen aufs neue bestätigten Privilegien derselben erkannt werden, welche ich also übersetzt mittheilen will.

Confirmation der Privilegien für die Reformirten, welche in Sr. Königl. Majestät Reichen und Ländern sich entweder schon niedergelassen haben, oder noch herein zu begeben gedenken.

Wir Friderich der fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. Thun allen kund, daß Wir aus besonderer Königlichen Gnade und Gewogen-

wogenheit denen Reformirten die in Unsern Ländern und Reichen sich entweder schon niedergelassen haben, oder sich noch herein zu begeben gedenken, auf deswegen geschehenes Allerunterthänigstes Ansuchen, die, gedachten Reformirten, von Unserm Hochseligen herzlich geliebten Herrn Vater und Grosvater, beide Hochlöbl. Andenkens, Allergnädigst ertheilte Privilegien und Freiheiten, Allergnädigst confirmiret und bestätiget haben, auch hiedurch in nachstehenden Punkten confirmiren und bestätigen, nemlich:

1.

Es sollen alle und jede Reformirte, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, die einiger Orten in Unsern Reichen und Ländern zu bauen und zu wohnen gedenken, eben wie andre Unsere Erbunterthanen, Uns, als ihrem rechten Erbkönig und Herrn, hold und getreu seyn, Unsern Nuzen und Bestes mit höchstem Fleiß befördern, Schaden und Nachtheil aber aus äusserstem Vermögen hindern und abwehren; Insonderheit aus allem Vermögen ihre Gedanken und Absichten dahin richten, daß Unsere unumschränkte Gewalt, Souverainitet und Erbgerechtigkeit über Unsere Königreiche und Lande unveränderlich beibehalten, und auf Unsere rechtmäßige Erbfolger fortgesetzet werde, hierüber sollen sie auch schuldig und verpflichtet seyn, Leib, Gut und Blut zu wagen, und nicht gestatten oder bewilligen, daß jemand, wer er auch seyn mögte, dagegen etwas nachteiliges entweder heimlich

lich oder öffentlich, auf irgend einige Weise, vornehme, rede oder thue, sondern dafern wieder Vermuten dergleichen etwas geschehen und ihnen kund werden solte, sich demselben nicht nur sofort ohne sich abschrekken zu lassen, wiedersezen, sondern auch Uns unverzüglich und allerunterthänigst solches zu erkennen geben.

2.

Alle Reformirten, welche in diesen Unsern Reichen und Landen wohnhaft sind, oder sich in Zukunft niederlassen möchten, wes Standes und Würden sie auch sind, Geistliche oder Weltliche, sollen vor der Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten, ihren allerunterthänigsten Eid der Treue mündlich und schriftlich ablegen; Diejenigen aber, welche hier in der Stadt wohnen und nicht unter dem Stadtgericht stehen, sollen diesen ihren Eid der Treue auf die Weise, wie er ihnen vorgelegt werden wird, eigenhändig schreiben, und sothanen schriftlichen Eid in Unsere Dänische Kanzlei liefern, indem keinem Reformirten zugelassen seyn soll, sich hier niederzulassen, oder einigen Handel, Handwerk und dergleichen vorzunehmen, bevor er sich solchergestalt durch seinen allerunterthänigsten Eid der Treue an Uns verpflichtet.

3.

Sie sollen auch in allen weltlichen Sachen, Unserm Gesetz, Verordnungen und Befehlen unterworfen und verpflichtet seyn, und darin Unsern Stiftbefehlshabern und allen andern, welche ihnen in Unserm Namen etwas zu sagen und

zu

zu gebieten haben, stets allen gebührenden Gehorsam und Folge leisten, so weit es nicht wieder diese ihnen Allergnädigst ertheilte Privilegien streitet.

4.

Es ist denen Reformirten Allergnädigst erlaubt, gewisse Schulen zu halten, in welchen auch Kinder von der Augspurgischen Confeßion in Sprachen, im Nähen, Knippeln, Strikken und anderer Handarbeit unterwiesen werden mögen, doch mit dem Beding, daß in solchen Schulen, so lange Kinder von der Augspurgischen Confeßion darin unterrichtet werden, durchaus nichts von der reformirten Religion geredet, oder jemand zu dieser Religion angeführet werde, außer nur so weit es den Eltern vergönnt ist, entweder selbst oder durch andere ihre eigne Kinder darin zu erziehen, welches aber nur alsdenn geschehen soll, wenn niemand von der Augspurgischen Confeßion gegenwärtig ist. Denn Wir wollen Allergnädigst, daß die Reformirten sich still und ruhig halten, und weder directe noch indirecte suchen sollen, jemand zu Annehmung ihrer Religion zu bereden. Solte sich indessen jemand bey ihnen freywillig deswegen angeben, so sollen sie ihn keinesweges annehmen, sondern so fort von sich weisen.

5.

Ihre Prediger sollen sich in den Predigten stets enthalten, von streitigen Lehrpuncten die die Augspurgische Confeßion oder deren Ministerium auf einige Art betreffen, feindselig und verächtlich zu reden,

reden, auch alles das gänzlich vermeiden, wodurch Aergerniß, Uneinigkeit und Zank unter gemeinen Leuten, oder Aufsetzigkeit gegen ihre Obrigkeit und andre unsrer Einwohner auf irgend eine Art verursachet werden kan, vielmehr sollen sie so wohl öffentlich als in ihrem besonderen Umgang, allezeit und allenthalben Mäßigung und Bescheidenheit und was zur Ruhe und Eintracht dienlich ist, blicken lassen, und nichts äußern, was der in diesen Reichen angenommenen Religion und deren Ministerium zu einiger Verkleinerung gereichen kan. Eben so wenig ist es jemanden von ihnen erlaubt, sich an öffentlichen Orten zur Bestreitung unserer Religionslehrsätze, hören zu lassen, es sey denn, daß sie dazu eingeladen würden, damit keine Unruhen und Mißverständnisse dadurch verursachet werden.

6.

Wir wollen Allergnädigst daß die Reformirten verbunden seyn sollen, so wol die ordentlichen Bettage an den Freitagen, als auch die außerordentliche und allgemeine, wenn solche von Uns Allergnädigst geboten werden zu feyern. Und sollen sie an solchen ausserordentlichen Bettagen, und auch sonst in denen von Uns angeordneten Betstunden sich des von Uns vorgeschriebenen Gebets, welches in Unsern andern Kirchen gebetet wird, unverändert bedienen, wie sie denn auch an den hohen Festen sich aller weltlichen Handthierung enthalten, und ihre Buden verschlossen halten sollen, welches ebenfalls an den Freitagen bis zur geendigten Predigt zu beobachten ist. Es soll ihnen

auch

auch erlaubt seyn, zu gewissen Zeiten des Tages in ihren Kirchen Betstunden zu halten, doch daß es eben die Stunden sind, in welchen das tägliche Gebet in den andern Stadtkirchen gehalten wird.

7.

Den Gottesdienst in der Kirche sollen sie Vor- und Nachmittag mit andern hiesigen Kirchen zu einerley Zeit anfangen, so daß ihre Gemeine sich versammle, wenn man bey den andern Stadtkirchen zusammen läutet: Denn wir wollen ihnen zwar einen Zeiger aber keine Klokken zum läuten bey ihrer Kirche bewilligen. Falls aber in ihren Kirchen Vor- oder Nachmittags zweymal gepredigt würde, so stehet es bey ihnen die andere Predigt anzufangen, wenn die erste geendiget ist.

8.

Es ist ihnen erlaubt ihren Gottesdienst nicht nur in französischer und teutscher, sondern auch in holländischer und englischer Sprache zu halten, daferne sich von diesen Nationen in Zukunft so viele herein begeben solten, daß sie Prediger in ihren Sprachen unterhalten könten.

9.

Den Platz, auf welchem ihre Kirche anitzo gebauet ist so wol, als auch alle andere der Kirche gehörige Gründe und Gebäude, haben Wir von dem Grundschatz und andern damit verknüpften Auflagen Allergnädigst befreyet.

10.

Es ist ihnen erlaubt ein kleines Kirchensiegel zu haben, zur Versiegelung der Atteste, Scheine

und dergleichen, dieses Siegel soll von den Predigern und Aeltesten verwahret werden.

11.

Sie haben keinesweges Macht ein Consistorium zu halten, oder sich nach eignem Belieben zu versammlen, unter einander Gesetze und Verordnungen zu machen, oder in vorgefallenen Sachen zu urteilen. Denn wo in geistlichen Sachen, Kirche und Schülen betreffend, einige Streitigkeit unter ihnen ihres Ministerii Bedienten und andern zur Gemeine gehörigen, entstehen solte, welche sie nicht selbst glimpflich abthun könten; so wollen Wir Allergnädigst einige Deputirten verordnen, welche sie erforderlichen Falls versammlen, ihre Streitigkeiten anhören, und möglichster maßen beylegen, auch mit ihnen zugleich anordnen sollen, was zu guter Ordnung nur auf einige Art dienlich seyn kan, doch unserer auch in geistlichen Sachen habenden souverainen und höchsten Königlichen Macht und Gewalt, auf alle Weise unbeschadet. Sachen, welche unter ihnen nicht gütlich beyzulegen sind, sollen Uns allerunterthänigst vorgetragen werden, da Wir denn Commissarien allergnädigst anordnen wollen, welche dergleichen Sachen nach dem Gesetz abthun können. Es ist ihnen und insonderheit ihren Predigern auch nicht erlaubt, jemanden vom geistlichen Stande seines Amts zu entsetzen, sondern es soll den Deputirten zu erkennen gegeben werden, falls jemand von diesem Orden sich versiehet, und dieselben sollen der Sache zu rathen suchen. Wäre aber die Vergehung so

grob,

grob, daß sie mit Verlust des Amts bestraft werden müste, soll es Uns gemeldet werden, da Wir denn diejenigen ernennen wollen, die darüber nach dem Gesetz urteilen sollen.

12.

Indessen ist es den Reformirten doch erlaubt, gewisse unter ihnen selbst gemachte, Kirchen- und Schulsachen betreffende, Schlusse und Conventiones, schriftlich zu verfassen, wenn keine eigentliche Gesetze und Verordnungen vorhanden sind, wornach sie sich richten können, solche Schlüsse sollen aber allezeit den Deputirten vorgewiesen, und dem nechst von Uns Allergnädigst confirmirt, und dadurch gültig gemacht werden.

13.

Auch können sie ohne Beiseyn der Deputirten, 1) die ärgerlichen Glieder ihrer Gemeine vornehmen, und selbige durch Zuchtmittel zur Erkenntniß der Sünden zu bringen suchen, so weit es nemlich interiorem Disciplinae Administrationem angehet, doch ist die Excommunication nicht darunter zu verstehen, als welche ohne praevia Causae Cognitione Unserer Deputirten, und Unserer darauf erfolgten Allergnädigsten Resolution nicht ausgeübt werden muß. 2) Diejenigen so in Uneinigkeit leben, mit einander vergleichen. 3) Ihre Kirche gehörig ausbessern lassen. 4) Denenjenigen von ihrer Religion, welche es verlangen, in ihren Kirchen besondere Stüle und Plätze anweisen. 5) Allmosen zum Unterhalt ihrer Armen austeilen. Solte aber jemand von ihrer Gemeine etwas gegen demjenigen, was sie solchergestalt ohne Bei-

seyn der Deputirten, unter sich selbst mit einander beschlossen, einzuwenden haben, und nicht damit zufrieden seyn, kan er sich deswegen bey bemeldten Deputirten beschweren.

14.

Wann eine reformirte Mannsperson sich mit einer Frau von der Augspurgischen Confession, oder ein Mann von der Augspurgischen Confession sich mit einer Frau von der reformirten Religion vereheligen will, soll die Trauung von dem Hauptprediger derjenigen Gemeinde geschehen, zu welcher der Mann oder die Frau von der Augspurgischen Confeßion gehöret, gleichwie auch die aus solchen Ehen erzeugte Kinder, zu Unserer Kirche gehören, von dem Prediger derjenigen Gemeine, wo die Eltern eingepfarrt sind, in der Kirche getauft, und nachher in Unserer wahren und evangelischlutherischen Religion unterwiesen und erzogen werden sollen. Wo aber eine reformirte Person ehe sie hieher gekommen, ausserhalb Dännemark sich mit jemand von der Augspurgischen Confession verheiratet hätte, soll das Ehebündniß, so sie etwa mit einander eingegangen, gültig seyn, obschon sie nachher hereinziehen. Wann auch jemand von der Augspurgischen Confeßion der mit einer reformirten Person vereheliget gewesen, mit Tode abgehet, soll die Leiche in einer Unserer Kirchen begraben werden, es sey nun die in deren District der Nachlebende wohnet, oder in welcher von den Stadtkirchen der Verstorbene etwa sein Begräbniß gehabt haben mag.

15. Die

15.

Die reformirten Prediger sollen sich nicht mit Ehesachen, die unter den Anhängern ihres Glaubens vorkommen möchten, befassen, sondern wenn sie die Parteyen nicht vergleichen können, selbige an Unser Consistorium hinweisen, welches darüber erkennen und urteilen soll.

16.

Einem reformirten Unmündigen sollen reformirte Vormünder gesetzt werden, und dafern einer von der Augspurgischen Confeßion aus Mangel zuverläßiger Vormünder unter den Reformirten, zum Vormund eines reformirten Unmündigen verordnet werden, soll er seines Mündlingens Mitteln nach dem Gesetz verantwortlich verwalten, der reformirte Unmündige aber, bey seinen Verwandten und Freunden, oder bey dem reformirten Geistlichen, die für seine oder ihre Erziehung sorgen, bleiben. Solte auch ein Reformirter zum Vormund eines Unmündigen von der Augspurgischen Confeßion erwählet werden, so hat derselbe nur mit Verwaltung der Mittel zu thun, die Erziehung des Mündlingens aber ist seinen Verwandten und Freunden, oder andern von der Augspurgischen Confeßion zu überlassen.

17.

Wenn bey der reformirten Kirche ein Amt ledig wird, erwählet die Gemeine auf Unsere Allergnädigste Confirmation wieder einen Prediger, ein solcher berufener Prediger muß sich aber nicht unterstehen zu predigen, oder andere Amtsverrichtungen vorzunehmen, ehe er seinen allerunterthä-

nigsten Eid der Treue nach dem andern Artickul geleistet.

18.

Doch mögen fremde reformirte Prediger und andere Geistliche, welche hier durch reisen, oder herein gerufen werden, statt eines kranken oder verreisten reformirten Predigers oder Kirchenbedienten auf kurze Zeit die Dienste zu verrichten, nicht weniger auch diejenige, welche, wenn ein reformirter Prediger mit Tode abgegangen, sich vor der Gemeine hören lassen wolten, wol ein und ander mal in der reformirten Kirche predigen, ohne vorher den Eid abgelegt zu haben, indem sie sich doch gleich wieder aus dem Lande begeben.

19.

Wann reformirte Prediger und ihre Witwen, von hier wegberufen werden, oder von hier wegreisen, können sie ihr Gut und Vermögen samt baaren Mitteln mit sich führen, ohne den sechsten und zehnten Pfennig davon bezahlen zu dürfen. Wir wollen auch Allergnädigst, daß sie von persönlichen Schatzungen, als Einquartierung, Kopf- und Kriegssteuer, befreyet seyn sollen.

20.

Die reformirten Prediger sollen bey dem Ausgang jeden Jahrs denen Deputirten ein richtiges, eigenhändig unterschriebenes Verzeichnis aller Männer, Weiber und Kinder, einliefern, die sich hier in der Stadt niedergelassen haben oder aufhalten, was ihre Handthierung ist, wo sie wohnen und mit der ausdrücklichen Anzeige, wie viele von diesen Reformirten, mit den Bekennern Unsers

Glau-

Glaubens, es seyn nun Manns- oder Weibspersonen, sich ehelich eingelassen haben, wann solches geschehen, und wie viele noch lebende Kinder aus solcher Ehe vorhanden, wie alt die Kinder, und wo sie getauft sind.

21.

Hiebey bewilligen Wir Allergnädigst, daß alle Reformirte, welche sich in Unsere Reiche und Länder begeben wollen, um sich in den Kaufstädten niederzulassen, zu bauen und zu wohnen, in den ersten zwanzig Jahren von allen bürgerlichen Auflagen, sie haben Namen wie sie wollen, den Zoll, die Consumtion und Accise ausgenommen, gänzlich befreyet, und nicht destoweniger berechtiget seyn sollen, gleichwie andere unsere eigene Untertanen, alle bürgerliche Narung, mit Handel und Wandel, Kaufen, Verkaufen, Manufacturen, Schifsparten und auf alle andere Art zu treiben, und sich damit zu ernären, wie sie am besten wissen und können.

22.

Wann es auch ihnen oder ihren Kindern gefallen solte, vor dem Ablauf gedachter zwanzig Jahre, sich von hier und aus Unsern Reichen und Ländern wieder wegzubegeben, soll es ihnen frey stehen, nach andern Orten hinzureisen, und ihre Mittel ohne Erlegung des sechsten und zehnten Pfennigs, oder andere Abkürzung ihres Vermögens, wie sie Namen haben mögen, von hier mit sich zu nehmen.

23.

Wir wollen auch Allergnädigst darauf bedacht seyn, allen Reformirten, die in Unsern Reichen und Landen Manufacturen einzurichten gedenken, auf alleruntherthänigstes Ansuchen, besondere allergnädigste Freyheiten dazu zu erteilen.

24.

Alle Meister, Gesellen, Spinner, Färber und andere Leute, die sie zum Behuf ihrer Manufacturen von fremden Orten her verschreiben, wie auch überhaupt alle andere, die auf diese Art aus freyen Stücken sich in Unsere Königreiche und Länder begeben wollen, sollen die Zollfreyheit für ihr Hausgeräte, Werkzeug und alle andere Instrumente, die sie zur Treibung des Werks oder anderem nöthigen Gebrauch mit sich herein führen, genießen, doch Waaren zum handeln, ausgenommen.

25.

Die Werkhäuser und alle andere Häuser, worin die Werkleute wohnen, sollen in den ersten acht Jahren von dem Grundzins und aller andern bürgerlichen und persönlichen Auflage befreyet seyn, doch, daß die Reformirten denen Hauptpredigern in deren Kirchspiel sie bauen oder wohnen möchten, jährlich die priesterliche Gerechtigkeit erlegen, wie alle andere Glieder der Gemeine, nach Königlicher allergnädigster Anordnung schuldig sind, obgleich gedachte Reformirte solche Kirchen nicht besuchen.

26.

Handwerksmeister von der reformirten Religion, welche sich künftig aus andern Orten hieher begeben

begeben möchten, können und sollen so fort, ohne weitere Kosten oder Zeitverlust in den Zünften aufgenommen werden, wenn sie eidlich darthun, daß sie dasjenige Handwerk, so sie hier zu treiben gedenken, an vorigen Orten getrieben, und Gesellen darauf gehalten haben, und soll ihnen also nicht zur Hinderniß gereichen, wenn sie wichtiger Ursachen halber von der Obrigkeit des Orts, den sie zuvor bewohnt haben, kein Zeugnis erlangen können. Ja, falls auch an den Orten wo sie sich vorher aufgehalten, keine Zünfte eingeführt gewesen, sollen sie nichts destoweniger angenommen werden.

27.

Auf eben diese Art mögen auch Gesellen angenommen werden, obgleich sie dergleichen Ursachen wegen keine Lehrbriefe mitbringen, wenn sie nur ihr Handwerk verstehen, und eydlich darthun, daß sie an andern Orten als Gesellen gedient und gearbeitet haben.

28.

Die reformirten Handwerksleute, die sich nicht so gleich in die Zunft zu begeben vermögen, können mit eignen Händen ein ganzes Jahr für alle und jede arbeiten, doch sollen sie vorher den allerunterthänigsten Eid der Treue leisten.

29.

Auch denen, welche nicht gesonnen sind, sich jemals in die Zunft zu begeben, wollen Wir, wenn sie es begehren werden, Allergnädigst vergönnen, daß sie mit eignen Händen, als Freymeister arbeiten, doch daß sie keine Lehrjungen haben.

30.

Allen Handwerksleuten, insonderheit denen, die in Wolle arbeiten, soll es frey stehen, auch stückweise an alle und jede das zu verkaufen, was sie mit ihren eignen Händen verarbeitet haben.

31.

Die Reformirten, welche keine andere Profession gelernt oder geübt haben, mögen allerley Handel treiben, kleinen oder großen, wenn nur dadurch denen kein Eintrag geschiehet, welche besondere Privilegia haben.

32.

Endlich wollen wir auch alle und jede Reformirte, welche vorgeschriebenermaßen in Unsern Reichen und Ländern sich niederzulassen, zu bauen und zu wohnen gedenken, in Unsern Königlichen Schutz nehmen, und sie bey vorgedachten Freiheiten Allergnädigst behaupten und handhaben. Verbieten demnach allen und jeden bey Unserer höchsten Ungnade dem vorangeführten einige Hinderniß zu legen, oder einigen Eingrif zu thun. Gegeben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg den 15 May 1747.

Unter Unserm Königl. Handzeichen und Insiegel

Friedrich R.

III.

Vermischte Nachrichten Von der Königlichen Mission in Trankenbar.

Ohnerachtet ich mich in dem Vorbericht nicht anheischig gemachet habe, von der Königl. Miss on in Ostindien weitläuftig zu reden, weil die ausführliche Berichte von derselben jährlich fortgesezet werden; so giebt sie mir doch dismal Gelegenheit verschiedenes von derselben beyzubringen.

1)

Die vor etlichen Wochen von Trankenbar in Kopenhagen glücklich angelangte Schiffe haben die angenehme Nachricht gebracht, daß der vor anderthalb Jahren in der Gesellschaft eines Factors für die Buchdruckerey abgegangene neue Missionarius Herr **Peter Dame**, den 2 Jul. 1755. nach einer achtehalbmonatlichen Reise zu Trankenbar gesund und wohlbehalten ans Land gestiegen, und die sämmtlichen Herren Missionarien wohl vorgefunden. Er ist von Flensburg gebürtig, und ein Urenkel des bekannten Flensburgischen Probsten **Friedrich Dame**. Er ist derjenige, bey dessen Abschied aus der Flensburgischen Schule der fleißige und gelehrte Herr Professor **Möller** das Programma schrieb, davon in dem 4ten Stück der Nachrichten von dem Zustande der Wissenschaften und Künste in den Königl.

nigl. Dänischen Reichen und Ländern. S. 290. eine Anzeige geschehen. Gott lasse den Eingang und Ausgang dieses redlichen Mannes in Trankenbar gesegnet seyn.

2)

Es wird bekanntermaßen von den Herren Missionarien jährlich ein in der Buchdruckerey der Mission zu Trankenbar auf einem Quartblatt gedruckter kurzer Bericht von dem jedesmaligen Zustand der Mißion nach Europa gesandt. Da derselbe nur etlichen aufmerksamen Freunden der Werke Gottes zu Gesichte kommt, und die ausführliche Nachrichten in den ordentlichen Missionsberichten etwas später erscheinen; so hoffe ich manchen ein Vergnügen zu erwecken, wenn ich dieser allgemeinen kurzen Nachricht jährlich in diesen Beiträgen einen Platz einräume. Das mit den letzten Schiffen eingesandte Blatt lautet von Wort zu Wort also:

Kurzgefaßte Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der hier zu Trankenbar angerichteten Königl. Dänischen Mission.

Den 5 October 1755.

Hebe deine Augen auf und siehe umher: Diese alle versammlet kommen zu dir. Deine Söhne werden von ferne kommen, und deine Töchter zur Seiten erzogen werden. Denn wirst du deine Lust sehen, und ausbrechen, und dein Herz wird sich wundern und ausbreiten, wenn sich die Menge am Meer zu dir bekehret, und die Macht der Heiden zu dir kommt. Diese göttlich gewisse

pro-

prophetische Worte, welche wir lesen im Jesaia 6, 4. 5. enthalten ohne Zweifel eine herrliche Verheissung von einer immer weitern Ausbreitung des Reichs des Herrn und seines Gesalbten: und sollen daher billig alle Knechte des Herrn sich beständig in einer heiligen Aufmerksamkeit erfinden lassen, die Zeichen der Zeit genau beobachten, prüfen, und je nachdem ihr Herr ihnen eine Gelegenheit zeiget, ein jeder an seinem Theile, die Erfüllung derselben zu befördern suchen. Zu solchem Ende wollen auch wir, die der Herr aus unverdienter Erbarmung dazu insonderheit gesezet hat, daß wir von der wirklichen Ausführung eines, obgleich noch zur Zeit nur geringen, theils dieser wichtigen Worte, Augenzeugen seyn sollen, unserer bisherigen Gewohnheit gemäß, das, was in Absicht der Vermehrung der Reichsunterthanen unsers grossen Königs und Herrn, nunmehro seit 49 Jahren überhaupt, vornehmlich aber im verflossenen Jahr vorgefallen, denen Liebhabern der Werke des Herrn hiemit kund thun, und dadurch uns und sie zu einer stillen Bewunderung der in der Wahrheit Gottes gegründeten Himmelvesten Gewißheit, wie aller, so insonderheit obenstehender Verheißungen zu erwecken suchen. Alle in bemeldten Jahren zu denen drei Gemeinen herzugekommene Seelen sind 10356. Diejenigen, so von diesen noch am Leben sind, werden bis jetzo von 7 Missionarien und zween Landpredigern, wie auch von 35 Nationalgehülfen, von welchen 15 bei den Stadtgemeinen, 20 aber bei der Landgemeine stehen, bearbeitet. Denen Missionarien

narien zur Hülfe und Erleichterung ihrer Arbeit, sind in diesem Jahre ein neuer Missionarius, nebst einem Factor, hier wohlbehalten angekommen.

Der Portugiesischen Gemeine völlige Anzahl, vom Anfang an zu rechnen, ist 1032: Hierunter ist der Anwachs dieses Jahres, in 24 Seelen bestehend, mit begriffen; von welchen 21 als Kinder, und ein im Heidentum erwachsener, durch das Bundesmittel der Heil. Taufe, zwo vorhin Römisch gewesene aber, durch öffentliche Aufname der Evangelischen Kirche einverleibet worden. In der Knabenschule lernen 40 Kinder, von welchen 27 in der Mission von denen aus Europa und Indien eingelaufenen Wohlthaten unterhalten, 13 aber von ihrer Herrschaft in selbige gesandt werden. Die Mägdgenschule wird von 18 Kindern von aussen besuchet, wozu noch 16 Kinder kommen, die ihre völlige Auferziehung, nächst Gott, denen verschiedenen Wohlthätern zu danken haben. In der Buchdruckerey sowohl, als in der Buchbinderey, arbeiten je zwo Portugiesen. In der Hochlöblichen Compagnie haben auch verschiedene Glieder derselben ihren Dienst und Besoldung.

Zu der Tamulischen Stadt-Gemeine sind in allen diesen Jahren 3539 Seelen gesammlet worden. Es hat dieselbe in diesem Jahr einen Zuwachs von 93 Seelen bekommen, wovon 54 in der Gemeine geboren, 38 aus dem Heidentum herzugekommen, und 1 Römischer aufgenommen worden. Die Schulen sind jetzt mit 196 Kindern besezet, davon 109 in der Knabenschule, und

87 in der Mägdgenschule sind: welche, nebst den 43 Portugiesischen Missionskindern, an der Zahl 239, von denen Wohlthaten, die so wohl aus Europa als Asia einlaufen, unterhalten werden. Ihre Unterweisung so wohl, als ihre Beköstigung, Kleidung und Wartung, wird, nach wie vor, von gewissen Personen besorget. Mit den Nationalgehülfen bei der Kirche und Schule werden die Colloquia biblica noch fortgesezet. Desgleichen stehen auch, um der Besorgung der Oeconomie willen, Kanakappel, Schreiber, Hauß- und Kirchenbediente in Sold der Mission. Nicht weniger besoldet die Hochlöbliche Compagnie einige Glieder dieser Gemeine.

Bei der Tamulischen Land-Gemeine ist die Vermehrung dieses Jahres 163 Seelen, unter denen sind 88 aus dem Heidentum, 70 von christlichen Eltern geborne, und 5 aus dem Pabsttum. Die gesamte Anzahl derselben ist 5785 Personen. Die Vermehrung eines jeden Kreises insonderheit betreffend, so ist der Majaburamsche Kreis mit 67, der Tanschaursche mit 19, der Madewipatnamsche mit 13, der Tirupalaturesche mit 45, und der Kumbagonamsche mit 29 Seelen vermehret worden. In den 4 Landschulen geniessen 48 Kinder freyen Unterricht, und eine kleine Beihülfe zu ihrer Unterhaltung. Hievon gehören 14 zur Tirupalaturesischen, 15 zur Kawastalamschen, 12 zur Narasalamschen, und 7 zur Kuttannallurischen Schule. Da die Theurung noch immerfort anhält, und das Land, durch das Ausbleiben des frischen Wassers zum

Theil

Theil unbebauet liegen bleiben müssen; so wird von denen eingesandten Wohlthaten manches angewendet, der steigenden Armut bey allen dreyen Gemeinen nothdürftig abzuhelfen.

Es ist also der gesammte Zuwachs dieses Jahrs 280 Seelen. Die Verstorbene und sonst abgegangene aber sind 145. Christlich Copulirte sind 27 Paar.

In der Buchdruckerey ist man noch mit dem Abdruck des alten Testaments in Portugiesischer und des neuen Testaments in Tamulischer Sprache beschäftiget. Ausserdem sind einige einzelne Sprüche wieder das Heidentum in Tamulischer Sprache abgedruckt worden.

Wir seufzen übrigens mit allen Knechten des Herrn: aus Ps. 123, 2. 3, Siehe! wie die Augen der Knechte auf die Hände ihrer Herren sehen, wie die Augen der Magd auf die Hände ihrer Frauen; also sehen unsere Augen auf den Herrn unsern Gott, bis er uns gnädig werde. Sey uns gnädig, Herr! sey uns gnädig: Denn wir sind sehr voll Verachtung.

Gedruckt zu Trankenbar, in der Missions-Buchdruckerey, 1755.

3)

Die letztern schriftlichen Nachrichten von Trankenbar geben Hofnung, daß dem Evangelio Jesu an mehr als einem Ort eine neue Thür werde geöfnet werden. Denn da die Hochlöbl. Compagnie von dem Könige zu Tanschaur ein ansehnlich Stück Land erhalten hat; so ist auch das Feld der Herren Missionarien, darin sie arbeiten,

beiten, erweitert worden. Die Errichtung einer Loge auf der Bengalischen Küste, und die bevorstehende und wie es heisset, schon geschehene Besezung der Nakaribischen Inseln werden vermutlich neue Arbeiter erfordern, ihnen neue Arbeit geben, und mit derselben neuen Segen bringen.

4)

In diesem Jahr ist die Achtzigste Continuation des Berichts der Königlich-Dänischen Missionarien in Ostindien herausgekommen. Sie enthält in 22 Bogen ausser der Vorrede und einer Beilage zu derselben, darin eine Nachricht von einigen in der lezten Hälfte des 1753 Jahres zum Behuf der Mission eingelaufenen milden Wohlthaten ertheilet wird, verschiedene wichtige und lesenswürdige Stücke. Das erste Stück liefert der Herren Missionarien zu Trankenbar Diarium, von der andern Hälfte des 1753sten Jahres, welches von ihren Bemühungen und von ihrem Segen Nachricht giebt. Darauf folget des Herrn Missionarii Wiedebrocks Reise-Diarium, welches er auf einer Reise von Trankenbar aus nach Tanschaur geführet, im Jahr 1753. Der Herr Capitain Sivers gieng auf allergnädigsten Befehl seines Königs und und nach geschehener Einladung des Königs von Tanschaur nach diesem Ort, um dem Könige aufzuwarten, und sich mit ihm wegen der Begebenheiten der Compagnie zu besprechen. Weil aber der Herr Capitain der Landessprache unkundig war, so reisete auf sein Verlangen der Herr Missionarius Wiedebrock mit ihm, um ihm unter an-

dern auch als Dolmetscher an die Hand zu gehen. Dis ist das erstemahl, daß ein Missionarius Gelegenheit gehabt hat, in der Residenzstadt Tanschaur öffentlich das Evangelium zu verkündigen. Es hat auch unterwegens auf der Hin- und Rückreise, ohnerachtet sie geschwind geschehen, nicht an Gelegenheit gefehlet, den Samen des Evangelii unter Christen und Heiden auszustreuen, und durch die mit der mitgegangenen Miliz täglich gehaltene Betstunden Erbauung zu schaffen. In dem dritten Stück folgen drei Briefe der Herren Missionarien in einem Auszuge. Der Anhang handelt von dem Fortgang der Englischen Mission zu Cudulur im Jahr 1753, woraus unter andern erhellet, daß die Tamulische Gemeine mit 55 und die Portugiesische Gemeine mit 11 Seelen vermehret worden, und seit ihrem ersten Anfange zusammen 768 Seelen ausgemachet haben. In dem vorhergehenden 79 Stück ist von dem Zustand der Englischen Mission in Madras von eben demselben Jahr gehandelt worden. Die Gemeine zu Madras ist in dem Jahre mit 50 Seelen vermehret worden. - Von Anfang an sind in derselben 1133 der christlichen Kirche einverleibet worden.

5)

Vielleicht lesen manche, die etwa die Missionsberichte nicht in Händen haben, gern ein Verzeichniß der sämmtlichen Herrn Missionarien. In dem Missionswerk zu Trankenbar arbeiten bisher folgende Knechte Gottes, 1) Herr Johann Christian Wiedebrock, 2) Herr Johann Balthasar

thasar Kohlhof, 3) Herr Daniel Teglin, 4) Herr Oluf Maderup, 5) Herr Jacob Klein, 6) Herr Christian Friedrich Schwarze, 7) Herr David Polzenhagen, wozu jetzo 8) obbenanter Herr Peter Dame gekommen ist. Aus der Malabarischen Nation sind jetzt die beyden Landprediger Dirgo und Ambros. In der englischen Mission zu Madras arbeiten zweene Missionarii, nemlich 1) Herr Johann Philipp Fabricius und 2) Herr Johann Christian Breithaupt. In der englischen Mission zu Cudulur, treiben das Werk des Herrn gleichfalls zweene Missionarii, nemlich 1) Herr Johann Zacharias Kiernander und 2) Herr George Heinrich Conrad Küttemann. Ausser diesen haben schon vorher 15 Männer ihre Zeit und Kräfte in diesem Dienst des Herrn angewendet, und sind schon alle bis auf einen gestorben.

6)

Es sind mit diesem Jahre gerade 50 Jahre verflossen, seitdem das Werk des Herrn unter den Malabaren seinen Anfang genommen hat. Denn im Jahr 1706 den 9 Jul. landeten die ersten Missionarii Ziegenbalg und Plütschau zu Trankenbar an, und den 6 Oct. fiengen sie bereits ihre Arbeit unter den Heiden an. Es ist also dieses Jahr in Absicht auf diese Mission als ein Jubeljahr, wenigstens als ein kleines oder halbes Jubeljahr anzusehen. Dieser Umstand hat dem redlichen Herrn Pastor Lüderwald, dem wir die gründliche und schöne Abhandlung von der Berufung und Seligkeit der Heiden zu danken

haben, Gelegenheit gegeben, in der letzten Ostermesse folgenden Tractat ausgehen zu lassen:

Denkmaal der göttlichen Güte bey der nunmehro funfzigjährigen Verkündigung des Evangelii durch die Königl. Dänischen Missionarien auf der Küste Coromandel in Ostindien, der Evangelischen Kirche zur Stärkung und Erbauung vorgeleget von Johann Balthasar Lüderwaldt, Prediger zu Glentorf ohnweit Helmstedt. Braunschweig, in der Buchhandlung des Wayfenhauses 1756. 120 Seiten in Octav.

Der Herr Verfasser will nicht die merkwürdige Spuren der göttlichen Vorsehung bei dieser Mission überhaupt aufsuchen und vorstellen, sondern er betrachtet dieselbe bloß in Absicht und Verhältniß auf die Evangelische Kirche. Hievon führet er zum Lobe Gottes und zur Ermunterung der Evangelischen Kirche folgende acht Puncte an, 1) daß unsere Kirche durch diese Mission auch die Ehre erhalten, dem Herrn Jesu Christo Heiden zu führen zu können, und dadurch der bittere Vorwurf abgelehnet ist, den die Römisch-Catholischen ihr daher sonst gemachet haben. 2) Daß Gott ein solches Werk, das der evangelischen Kirche Ehre machet, nicht nur hat anfangen lassen, sondern auch dasselbe herrlich erhalten, und wieder alle ausserliche und innerliche Feinde beschützet hat. 3) Daß unsere Kirche durch diejenigen, so aus der unseligen heidnischen Blindheit zu Jesu Christo bekehret worden, einen ansehnlichen Zuwachs und

viel

viel neue Bürger bekommen hat. 4) Daß Gott dadurch in der evangelischen Kirche vieler Herzen gute Gedanken und Werke offenbar werden lassen. 5) Daß Gott die Kraft und Lauterkeit des Evangelii dabei hat lassen kund werden, sowol zur Beschämung der Ungläubigen, als auch zu unserer Erweckung und Nacheiferung. 6) Daß Gott bei diesem Missionswerk die Regungen des Friedens unter den Protestanten, d. i. denen Lutheranern und Reformirten hat walten lassen. 7) Daß dieselbe eine Veranlassung zu vielen ähnlichen guten Anstalten gegeben, die unserer evangelischen Kirche sowol Ehre als auch vielen Segen bringen, dahin gehöret die Mission in Grönland; die Anlegung einer Mission auf zween englischen Plätzen in Ostindien, Madras und Cudulur; das Jüdische und Muhamedanische Institutum in Halle unter des Herrn D. Callenbergs Aufsicht; die Aufrichtung und Erhaltung der Salzburgischen Colonie zu Eben-Ezer in der Landschaft Georgien in Nord-Amerika; und endlich daß die Evangelisch-Lutherischen in Pensylvanien mit Kirchen und Predigern versehen worden. 8) Daß dieselbe uns ein unverwerfliches und sehr trostreiches Zeugnis von der Gegenwart Jesu Christi bei seiner Kirche giebt. Zuletzt zeiget der Herr Verfasser, daß die Dankbarkeit gegen Gott für diese Wohlthaten in der evangelischen Kirche, und sonderlich in Dännemark durch einen öffentlichen und feierlichen Dank bezeiget zu werden verdiene, sich aber insonderheit durch ein herzliches Gebet für die Mission, und durch

milde Beyträge zu deren Fortsetzung beweisen müsse. Dis ist der wesentliche Inhalt dieser lesenswürdigen Vorstellung, wodurch der rechtschafne Herr Verfasser in unserer Kirche einen patriotischen Eifer zur Erhaltung und Ausbreitung der wahren Lehre zu erwecken gesuchet, und zugleich das wichtigste von dem Anfang und Fortgang und den übrigen vornehmsten historischen Umständen der Mission vorgetragen hat, womit nicht nur denen gedienet seyn wird, die davon keine Wissenschaft haben, sondern auch denen, die dieses Werk des Herrn kennen, aber doch gern das vornehmste gesammlet lesen, und bald übersehen wollen, was in den ausführlichen Berichten weitläuftig zerstreuet ist.

7)

Man hat bisher von dieser Mission in dänischer Sprache nichts gedruckt gelesen, womit doch ohne Zweifel manchen in Dänemark, die der deutschen Sprache ganz unkundig sind, würde gedienet gewesen seyn. Allein im vorigen Jahr ist die kurzgefassete Missionsgeschichte oder der Auszug aus denen Missionsberichten, wovon der selige Niekamp der Verfasser ist, in dänischer Sprache in der Buchdruckerey des Königlichen Waisenhauses erschienen. Der jetzt verstorbene Studiosus Herr Paul Plez hat die Uebersezung besorget. Es ist davon in dem 18ten Stück der Nachrichten von dem Zustande der Wissenschaften und Künste in den Königl. Dänischen Reichen und Ländern S. 165. eine Anzeige geschehen.

hen. Gott lasse die Lesung dieser übersezten Missionsgeschichte in Dännemark zur Verherrlichung seines Namens, zu vieler Erbauung der Leser und selbst dem Missionswerk zu mancher Beförderung gereichen.

8)

Der vor etlichen Jahren von Trankenbar zurückgekommene alte und kränkliche Missionarius, Herr Martin Bosse ist vor einigen Wochen in dem hiesigen Königlichen Waisenhause gestorben, worin er sich seit seiner Rückkunft aufgehalten hat. Er gieng in dem Jahr 1724 nach Trankenbar.

Schließlich sey der Herr, unser Gott, auch in diesen Blättern öffentlich gelobet für den Schutz und Segen, welchen er über dis sein Werk in denen zurückgelegten funfzig Jahren merklich und reichlich hat walten lassen. Er sey ferner seinen Knechten gnädig und fördre das Werk ihres Amts. Und wie der Segen desselben in den ersten 50 Jahren im steigen und zunehmen geblieben; so müsse durch seine Gnade der Segen der folgenden 50 Jahre den Segen der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts weit übertreffen. Er kann schaffen, daß vor Endigung der hundert Jahre die bisher aus den Heiden gesammlete und sich auf 10000 Seelen belaufende Gemeine, zu 100000 anwachsen kan. Er samle sich aber nicht nur ein grosses Volk, das seinen Namen kenne und nenne, sondern auch in demselben viele, die ihm im Geist und in der Wahrheit dienen.

IV.

Nachricht
von einer Judentaufe in Neſtved.

Von der in Neſtved in dem Stifte Seeland im vorigen Jahre geſchehenen Judentaufe, habe ich in dem vorigen Stück nur eine kurze Anzeige gegeben. Seitdem habe ich eine umſtändlichere Nachricht von derſelben erhalten, welche ich alſo jezo nachholen will.

Es war eine ganze aus fünf Perſonen beſtehende Familie, welche bey dieſer Gelegenheit durch die Taufe in die Gemeinſchaft der chriſtlichen Kirche aufgenommen ward. Der Mann hieß **Jacob Jochim Meier**, er iſt in dem zu der Baronie Brokdorf gehörigen und bey Lübeck liegenden Dorfe Meuslingen geboren. Seine Frau hieß **Daiche**, ihr Geburtsort iſt das in der Geſchichte gnugſam bekannte Städtgen Hochſtädt. Sie hatten drei Kinder, eine Tochter **Perle** von fünf Jahren, eine Tochter **Jentle** von vier, und ein Söhnlein **Meier** von zweien Jahren

Im Jahr 1753 kam dieſer Mann als ein Jude mit den Seinen nach Neſtved, und trieb einen kleinen Handel, der aber immer zunahm. Da dieſes aber wider die Landesgeſetze und die Freiheiten der Krämer in den Städten ſtreitet, ſo hat ihn die daher gemachte Hinderniß vielleicht auf die Gedanken gebracht, ein Chriſt zu werden, um ſeinen Handel frey fortſetzen zu können. Es iſt

aber

aber zu wünschen, daß dis nicht der einzige Grund zu seinem Entschluß gewesen sey, und wo er es gewesen, sein Grund durch die nachher erlangte Erkentniß desto richtiger und lauterer möge geworden seyn.

Nachdem er sich deshalb bey Jhro Hochwürden dem Herrn Bischof Hersleb gemeldet hatte, so verfügte derselbe auf Königl. Befehl unter dem 9ten September und dem 20 November des 1754sten Jahres, die Anstalt zum Unterricht und nachfolgenden Taufe dieser Proselyten. Der wohlehrwürdige Herr Mag. Roggenkamp, Prediger an der St. Petri Kirche in Nestved muste sich der Eltern annehmen, und damit die Taufe nicht zu lange aufgeschoben werden dürfte, muste er sie bloß mündlich unterrichten, doch so, daß sie täglich eine Stunde im lesen geübet wurden, wobei der Mann den mündlichen Unterricht auf jüdischteutsch aufzuschreiben pflegte, um denselben zu Hause zu wiederholen. Der wohlehrwürdige Herr Haagen Prediger an der St. Martinskirche in Nestved, ward zur Erleichterung und Beschleunigung des Unterrichts befehliget, sich der Kinder anzunehmen. Weil damals noch keine Verfügung zum Besten solcher Proselyten ausserhalb Kopenhagen gemachet war, so schenkten Jhro Königl. Majest. zum Unterhalt dieser Proselyten währender Unterweisung aus dero Casse dreysig Reichsthaler, wozu nachher eine gleiche Summe von eingelaufenen Strafgeldern geleget ward.

Die Unterweisung dieser Proselyten ward mit so gutem Erfolg fortgesezet, daß sie den 30 April des 1755sten Jahres in Ihro Wohlehrwürden des Herrn Probsten Beyer Gegenwart geprüfet werden konnten, welcher das vorgegangene in das Kirchenbuch eintrug. Die Taufe selber erfolgte den 25 Mart. in der Petri Kirche.

Der Capellan an bemeldter Kirche, der wohlehrwürdige Herr Wagner hielt die ordentliche Freitagspredigt, jedoch mit beständiger Hinsicht auf die bevorstehende Taufhandlung. Diese verrichtete wohlgedachter Herr Roggenkamp. Er redete bei dieser Gelegenheit über Rom. 9, 1-3. von der innerlichen Freude eines evangelischen Christen über die bekehrte Juden, als gesegnete Menschen in Christo Jesu. In der öffentlichen Prüfung, die vor der Taufe mit ihnen angestellet ward, gaben sonderlich der Vater und die älteste Tochter deutlich und richtig zur Freude der Zuhörer Rede und Antwort von der Lehre, darinn sie unterrichtet waren. Verschiedene angesehene Einwohner der Stadt wohnten dieser Handlung als Taufzeugen bey. Der Mann empfieng den Namen Friedrich, die Frau ward Juliana Maria genennet; der Sohn Christian, die älteste Tochter Sophia Magdalena, und die jüngste Charlotta Amalia.

Herr Roggenkamp unterließ nach der Taufe nicht, sie näher zu unterweisen, und die Eltern zum Gebrauch des heiligen Abendmahls zuzubereiten, welches er fast ein halbes Jahr fortgesezet hat. So ist auch dahin gesehen worden, daß die Kinder

der

der durch die Unterweisung in der Schule weiter gebracht werden mögen. Gott lasse die auf diese Proselyten von ihm gewandte Gnade, und die von den Beikommenden auf sie gewandte Gnade, Güte und Mühe nicht vergeblich seyn, damit sie würdiglich wandeln, dem Evangelio Jesu Christi, und eben dadurch Gott gefällig, und den Menschen werth seyn mögen.

V.

Das Leben

eines Proselyten aus dem Pabsttum Christian Joseph Jagemann.

Es ist bekannt, wie viele Umstände in dem Pabsttum gemachet werden, wenn jemand aus den protestantischen Kirchen zu demselben übertrit. Desto stiller gehet es in unsrer Kirche ab, wenn jemand von den Papisten zu uns übergehet. Ich werde also nicht viele Gelegenheit haben, in diesen Beiträgen von den Proselyten aus dem Pabsttum zu reden, ohnerachtet sich von Zeit zu Zeit manche derselben einfinden. Da ich aber das Leben des obbemeldten Proselyten von einem Gönner, auf dessen Verlangen er solches umständlich beschrieben, zu erhalten Gelegenheit gehabt habe, so habe ich selbiges einrükken, und also einmal von einem Proselyten aus der römischen Kirche handeln wollen. Die besondere Schikksale dieses Proselyten und etliche darin vorkommende merkwürdige Umstände scheinen solches zu verdienen, zumal

zumal da er in Nestved, wo er sich noch aufhält, kein übles Zeugniß hat. Ich glaube aber am besten zu thun, wenn ich diesen Aufsatz in der Sprache mittheile, darin er, wie folget, abgefasset worden.

Dinglopolis Eichsfeldiae, 2, circulo Thuringico contentae, oppidum, cuius umbilicum Onstruda lambit fluvius, lumina mihi dedit vitae anno 1735. die 28 Octobris, Georgio Adamo, ac Dorothea Keppler Parentibus.

Vix cunas egresso Parentum singulare amoris studium laetabatur, natura dulcis Magistra vix tremulos formare gressus edocuerat pedem, linguamque articulatis resonare vocibus: et prima pedis mei tentamina scholae Dingelstadianae limina excepere. Haec arena fuit, quae primam pedis mei consistentiam demonstravit, Magistra, quae linguam adhuc lallantem grammaticales dignoscere literas fideliter edocebat.

Primo juventutis flore ad artium liberalium solem sese inclinante grammaticalibus informari principiis, ac latinae fundamenta linguae cum ipso quasi lacte degustare. Ignatianorum Collegia cum sint plantaria, quibus studiosi Catholicorum surculi inseruntur, decimo id circo aetatis anno iisdem associabar Heiligenstadii prope Leinam dissiti. Ipsis an adhuc essem cunis instructus, saepe numero condiscipuli percontabantur, primoque scholae ingressu omnium patebat oculus, pallioli humeris portandi capacitatem admiratus in pusilla corpusculi statura. Infantes quoque desiderio lactis flagrare Musarum probabam; quem et singulari Informatoris mei Schuchardi opera (quem Franciscanorum fami-

familiae inhumana mors surripuit:) et Ignatianorum studio dulciter deguſtabam.

Non Majale, non autumnale drama Ignatianum exhibebat Collegium, quo puſilla corporis mei ſtatura ſingularem non referret ſcenam, voce ex modica quaſi ſcrobe viriliter reſonante.

Trium annorum intervallo idiomate latino inſtructus, Paternum exercendi negotium, alienasque inviſendi Regiones (cum patrios vix dignoſcerem parietes) inivi mentem. Sed diſcreta Parentis indulgentia eodem, quo a literis trahebar, medio ad ſtudia revocare ſatagebat volatilem juventutis appetitum, itineribus ergo variis (quae adamaveram) integro quaſi anno committebar, quo paterna vocabant negotia, ut ſenſualium incommoditatum onere, queis abundant itinera, verſatilis itinerandi animus defatigaretur. Aſt decumanae viarum difficultates oleum erant magis magisque inflammativum, cotes erant, quae animum ad penetrandos moleſtiarum cumulos acuebant, ac potius occulta quadam vi et virili conſtantia obarmabant. Is autem magnes, ferream cordis pertinaciam ad meliora rapiens conſilia, non erat alius, niſi Eximius Pater Iſidorus Keppler, S.S. Theolog. ac Philoſ. Magiſter, Facultatis Theol. Erfurti Aſſeſſor, hocque die Decanus, nec non Poeta Laureatus: hic Auguſtinianam profeſſus Regulam e Conventu Conſtantienſi, in quo Profeſſor Theologiae fuerat, Erfordiam legatus, Doctoratus inſignia ſuſcipiendi, ac Profeſſura perfungendi ergo, meos viſitabat Parentes, atque ut avunculus tanto valebat pondere, ut literarum ſtudiis injuſtiſſime, a me valedictum iri cla-

clarissime demonstraverit, Parnassum denuo conscendendum judicaverit, convicerit, persuaserit, eo faciliorem et mihi et Parentibus meis spondens ascensum, quo sagaciorem Argum in instructione mei ipse esset acturus.

Hic profecto laudibus ad sidera efferenda esset inaudita avunculi mei sagacitas: Ignatianis Erfordiae me reddebat camoenis anno 1750, ast ipse mihi Apollo erat: nullam sibi diem illuxisse arbitrabatur, nisi ut lumen scientiarum affunderet, atque ingenium acueret. Hyberno sole ad occasum citius accelerante ac diem celerius eripiente, noctis etiam tempore ab Ignatianorum schola reducem privato collegii labore beabat, quasi noctem sibi nullam fore beatam judicaret, nisi per diem ipse mihi antea dies luxisset. Immortales refero grates Viro huic vigilantissimo, cujus unica opera in eo erat sita, ut corticem a scientiis mihi removeret, ad ipsum earum nucleum eo facilius penetrandum.

Supremam Grammatices classem in publico frequentanti Collegio Rhetoricae fundamenta modo Dialectico privatim imbibenda, Chriae ac orationes componendae mihi quotidie tradebantur a Kepplero corrigente. Hanc fateor esse causam, qua velut manuductrice viam ad Monachismum citius amplectendum mihi aperui: enim vero cum inveterata sit Monachorum consuetudo, ut nullus ad ordinem aspirans proxima recipiendi sui spe sese lactare queat, qui Rhetoricae fundamentis haud fuerit imbutus, sequitur omnem mihi aditum fuisse intercluſum, nisi tam maturo Rhetoricae Collegio me Kepplerus informasset. Peropportunae studendi occa-

occasiones quibus ordo Augustinianorum pollere mihi videbatur, in tantum sui amorem cor meum rapiebant, ut Provinciali, Conventum Erfordiensem regulariter invisenti, ardentiorem amplectendi Ordinis animum libello supplici explanaverim anno 1751. mense Junio. Quid hic Provincialis Hermannus Hermann? Altera statim luce ad examen provocabar, Magistro Blasio Schlender Provinciali Secretario Examinatore. Prima statim scena Rhetoricae Principia ac Dialecticae Theses examine perstringenda (instigante Kepplero) mihi offerebantur. Hic mens mea gravissimis agitari angoribus, timore percelli, Examine Philosophico mihi oblato, cum tamen Rhetoricae solummodo et Poeseos artibus me invigilasse constaret. Nunc timoris, nunc pudoris mens mea erat arena, quanquam etenim Kepplerus probe perspectum haberet, qualibus ipse principiis meam imbuissel mentem: meam nihilominus tenuitatem prorsus fugiebat, Avunculi mei sagacitatem cum Rhetoricae fundamentis et Logicam et integram ferme Philosophiam familiari nexu in scriptis meis conjunxisse, atque ut Rhetoricalia recommandasse legenda.

Examine bina vice feliciter absoluto, proxima illico spes mihi affulgebat, voti mei me fore compotem. Augustiniano interea Provinciali ad aliud se recipiente Monasterium, et meus ad ordinem aspirativus ardor tepescebat. Nihilominus de assumptione mei eodem adhuc anno futura nec minimum meditatus ultra, mense Octobri anno 1751. eodem, quo natus sum, die admissorialibus literis donabar, Cunctorum ora familiarium mihi congratulari,

Parentes

Parentes incredibili cordis gestientis laetitia perfundi, nunc parari omnia ad iter conficiendum necessaria, nunc numerari argentum illud, quo, ut vera loquar, Spiritus Sanctus in Novitiatu recipiendus solveretur. Sed quanta angustia valedictorii ejusmodi apparatus tremula compleverint viscera, clarius innotuit oculo cordium scrutatori, quam lingua aut calamus queant exprimere. Hosce cordis mei turbines inter angustos animi terminos eo minus continere poteram, quo majori onere cor meum opprimerent. Atque cum juvenum frons sit tabula, in qua omnes internae commotionis caracteres miro quodammodo leguntur, non potuit non ex insolita vultus tristitia ac consternato gestu internos animi mei turbines Parens mea colligere. Illa igitur, nescio quo instigata spiritu: Fili, quod vultus portentat ad tristitiam compositus? Si forte concepti propositi poenitentia, duceris, itinere tibi oblato supersedeas velim. Sed mirare, quid juvenilis non valeat vanitas! animus non apparendi in oculis hominum arundo hinc inde fluctuans, Reverentialis non offendendi Keppleri timor efficiebant, ut non nisi constantiam spiraret lingua, animo interea consternato.

Iter Oberndorffiense, quae urbs est in Hercynia Sueviae sylva dissita, aggrediebar, ac quasi inferno appropinquaturus haec mecum verba sæpe numero repetii: - - - facilis descensus averni,
Sed revocare gradus, hic opus, hic labor est.

Munnerstadii, quae urbs est Franconiae, quibusdam versabar diebus aliquot ibidem Connovitiis associandus: in qua civitate non alia resonabat vox,

ac

ac Auguſtinianos infantum quoque eſſe amatores, qui me non noverant admiſſum, Novitii cujusdam familiarem itineris comitem me eſſe opinabantur, minime vero me Novitium eſſe ſominantes: quisque e juvenili facie non irrationabiliter judicabat, ne grammaticam quidem vel extremis tantum labris me deguſtaſſe.

Novitiatum Oberndorffienſem felici pede attingens, Novitio tam diſſimilis habebar, ut cum in Monaſticam raderentur coronam capelli Novitiorum, nullus, qui meum deformare capillum radendo vellet, reperiretur, quocunque me Fratrem ſolummodo eſſe Novitii cujusdam comitem affirmante, donec et mea et Connovitiorum perſuaſione capillo privandus viderer. Tam ſtupenda erat ſtaturae meae machina.

Novitiatus illico maleficiorum carcer mihi videbatur, petulantes Novitiorum procedendi modos hominum fati ſui oblitorum effrontem inſolentiam arbitrabar, quotidiana rancorum conglomeratio vivis coloribus mihi depingebat infernum, in quo, ut Job ait, nullus ordo, ſed ſempiternus horror inhabitat; Martyrii ſata concinentium in Choro Harmonia Arcadicorum pecorum in Herciniis jugis centenatim quandoque congregatorum Muſicam belle mihi referebat: hic videre mihi videbar petulcientium puerorum conventum in oſtentandis vocibus ſuis æmulum, ovium errabundarum gregem bizarris balatibus ſeſe invicem provocantium, ut quaſi Ulyſſes Sirenibus hiſce harmoniantibus (dubito an prae dulcedine) auribus non immerito obtudiſſes peſſulum: tam immenſus idcirco angu-

stiarum cumulus me, onerabat, ut Danielem rugientes inter Leones, Abdenagum, cremantes atque crepantes inter flammas, Jonam in balaenae absorbentis ventre, vix tantis, quantis ego mentis angoribus credidissem angustiatos. Miror profecto, reverentialem animi timorem, quo a petendo saeculari habitu deterrebar, tam efficaci valuisse pondere, ut sub gravissima moestitiarum mole ingemiscentem ab exitu efficacius tentando revocarit. Parum nihilominus una quadam vice aberat, quin angor iste continuus, et flagrantissimum claustra deserendi desiderium timorem ejusmodi vanum evincerent. Omnes generositatis vires collegi, ac eam inivi mentem, quatenus Magistrum novitiorum adirem, sequenti argumento saltem oblique exitum precaturus: Ubi plures dantur leges, (argumentabar) ibi major peccandi occasio offertur: sed in Monachismo plures atque innumerae quasi obligant leges (utique non necessariae) ergo et plures, imo innumerae peccandi occcasiones in eo offeruntur. Quid hic Magister Novitiorum? En asceticam satis resolutionem! D. Fröhling jucundiori reponebat ore: quaeso! quid talibus mens tua gravatur reflexionibus? ejice scrupulosas ejusmodi muscas! plures (verum dicis) ligant leges conscientias nostras, sed gratia divina eo fortior tuam corroborabit infirmitatem, fel difficultatum in mel dulcissimum conversura: meliorem igitur mentem indue, saniora capesse consilia!

Tantum aberat, ut sapientissima scil. haec Magistri responsio ex procellis angustiarum me eriperet, ut rapaciori me potius gurgiti immerserit. Sic enim

enim argumentandi locus tribuebatur mihi: incertum est, ad observandas Monachorum leges (utpote omnino humanas) gratiam concedi divinam, cum Religioso statui veluti Sacramentis gratia infallibili nexu non sit conjuncta: arenoso igitur fundo salus animae meae nititur, si ea a Christo Domino animarum sponso legum liberata jugo, Monachismi figmentis captivata foret.

In hocce mentis angore Professionem egi anno 1752. m. Novembri: ast perturbati animi mei consternatio non sinebat ea, quae profitebar, ut ajunt, vota distincte aut intelligere, aut reclam profitendi formulam non nisi tremula voce enuntiare. Haec animi insolita prorsus perturbatio integra professionis die, qua alii singularibus gestiebant tripudiis, non sine omnium admiratione insolitis tristitiae signis meam pingebat faciem. Haec autem omnia conscientiae meae martyria prognostica solummodo fuisse, ac nubeculam inauditae tempestatis prodromam, paulo post animadvertere licebat.

Peracta quocunque demum modo professione Monastica, Erfordiensi Conventui associandus mittebar, Philosophiae studio ibidem invigilsturus, Professore Isidoro Kepplero. Aliquot adhuc collegii Affectae meo adjungebantur lateri, quos et aetate profectiores, et Philosophiae principiis jam perfecte in saeculari habitu imbutos mirabar: meam autem tenuitatem ab eo, in quo reliquos videram collegas constitutos, gradu doctrinae toto distantem coelo existimans eo aemulationis rapiebar, ut, quem dies non poterat exsatiare libris, totis sub-

inde noctibus ad Cleantis lucernam sederim, hac ratus methodo aliorum in studiis progressui praevenire, et successive eundem scientiae gradum attingere. Sed quemadmodum structura corporis sufficiente victus pastu destituti tandem dissolvitur, aut saltem corrumpitur, sic et eadem corporea moles sese ipsa opprimitur, nisi necessaria noctis quiete relevetur, reficiatur, corroboretur; idcirco corporis mei machinam tam irrationabiliter corruperam, ut non nisi multis herbarum medicamentis pristinam reparare sanitatem coactus fuerim. Emacerationi huic haud rationabili non modicam dedere ansam praeclarissimi. Bibliothecae Erfordiensis libri: meam etenim respiciens Philosophiae indigentiam, horumque authorum, doctrinas, quasi Aganippaeas recensens undas, tanta aestuabam siti, ut avariori potans palatu me morbo affecerim.

Fateor modicam me hucusque fovisse existimationem de Authoribus Accatholicis: in Philosophia enim Aristotelico- Thomistica quasi in nuce Hyadem, philosophicae scientiae thesaurum latitare somniabam. Accatholicorum videlicet philosophiam Pandorae pyxidem esse, Papistarum non paucis autumantibus, omnium errorum fontem. Ast mens mea incredibili ardere coeperat desiderio, Wolfii Philosophiam ac Mathesin, cujus encomio resonabat Erfordia, pervolvendi: privatis igitur nummis aurea ejusdem scripta procurare non dubitavi, ac primo statim intuitu selectissimus doctrinae ordo, miraque hujus proverbii in eo observatio: *omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci,*

ei, tam arcto amoris vinculo Wolfianis operibus me alligabant, ut reliqui Catholicorum Authores mihi fordescere coeperint. Hic fons fuit, ex quo tanta in me propullulabat erga Lutheranos existimatio, ut maximo subinde ardore detrahentium linguam compescere non absque singulari aliorum reflexione ausus fuerim.

Emenso Philosophiae curriculo Theologicae applicabar disciplinae, Disputationibus antea quibusdam publice habitis, anno 1753. eodem adhuc Professore Kepplero. Hic fuit annus ille aureus, quo salutis meae opus divina gratia operari incipiebat: haec tantis pulsabat anxietatibus salutaribusque dubiis conscientiam meam, ut si lingua mihi foret Tulliana, ea anxietatum onera, queis durante hocce Theologiae studio vix non opprimebar, enarrare nequirem.

Confiteor ac pudore suffundor, me tam profunde Aegyptiis Papismi tenebris antea fuisse involutum, ut et vitam et honorem iisdem postponere non dubitassem. Quo majores igitur radices egerat desperatus animae meae morbus, eo fortiori gratiae trahentis Medicamine erat opus, ad inveteratum ac omnino congenitum ejusmodi malum e medio tollendum. Immensa Dei miserantis bonitas, ut meum prius de meliori convinceret intellectum, ad legendos controversistarum praesertim Bellarmini libros commovebat, ut infirmitate argumentorum contra evangelicae Ecclesiae veritatem evibratorum perspecta, doctrinae Papisticae nauseam conciperem. Neque suo frustrabatur effectu salutaris iste divinae gratiae tractus. Ob-

jectionum a Lutheranis Authoribus contra Papismum propositarum non dabatur resolutio, nisi quae nec ex S. Scripturae armario, neque ex immutabilibus naturae principiis promanarent; Resolutiones argumentorum in Papae authoritatem plerumque resolutas atque ultimato in ea fundatas vidi, eam autem nullis S. Scripturae testimoniis stabilitam, sed sibi ipsi ultimato innixam suspiciens, circulos ubique vitiosos advertebam.

Theologiae moralis studium certis hebdomadae diebus speculativae adjungebatur Theologiae; ast resolutiones casuum fictitiis solummodo Paparum Canonibus fundatas obstupui, non S. Scripturae locis. Quod unus depraedicabat moralista virtuosum, hoc alter peccati etiam mortalis malitiae non immune censebat, uterque contradictorius Moralista suam stabiliebat propositionem Decretis Pontificum (quorum numerus major est ac arenae maris) duas igitur contradictorias propositiones simul veras quamplurimum tolerari nauseabam. Spiritum idcirco Sanctum vel divisum, vel doctrinas Papisticas Philosophicis disciplinis haud fore dissimiles judicabam, in quibus tot sensus, quot capita, reperiuntur.

Ecclesiasticam Baronii Cardinalis Historiam avido perstrinxi oculo, et ex hocce veritatis enuntiatore paulo liberiori tanta inter Ecclesiam neo-Romanam, ac primitivo-Apostolicam eluceſcebat differentia, ut vix ullum antiquae fidei vestigium in Papismo, indifferenti etiam oculo legenti prominaret. E diverso autem Ecclesiam a D. Luthero refor-

reformatam Spiritus S. Sponsam plane inviolatam admirari coeperam.

Nunc veritas cum timore sese jungebat duello: haec suadebat religionis dimittendae consilium, hic vero periculis ad vivum depictis terrebat animum ab habitu ordinis dimittendo.

Veritas amica victoriam sibi certam fore gaudebat, cum Reclamationem intra quinquennium a die Professionis adhuc peragendam suaderet: Consilium ita placebat, ut nec quidquam morarer id in opus redigere, coram Superiore Conventuali contra Professionem ut illegitime factam reclamando. Verum hic atrocissima minarum tempestas in me saevire, carceris comminitari squallores, perfrictae Monachorum frontes in iracundas caprari rugas, universa quasi stygis agmina praesentissimam intentare ruinam. Avunculus interea Kepplerus gravissimis ad seram usque noctem protractis disputationibus ad pristinam me revocare mentem assidue laborabat, reclamationem, si ea continuaretur, effectu suo infallibiliter carituram demonstrabat. Ideo contra torrentem navigare nolens a concepto reclamandi proposito desistere invitus cogebat.

Veritas primo frustrata tentamine de alia meditabatur via, hoc magis amplectenda, quo certius ea Monastico me exsolveret jugo. Amotionem a Conventu Erfordiensi efflagitandam suadebat fugam hoc commodius meditaturo. Provinciali igitur Capitulo Moguntiae celebrato A. 1755. circa festum Pentecostes obedientiales, ut ajunt, literae

conventum mihi assignabant Constantiensem, Theologica ibidem studia prosecuturo.

Incredibili gestiebam gaudio, ac vincula Monachismi (a Paparum insolenti ambitione fabricata) jamjam cecidisse fracta arbitrabar. Quid enim ad libertatem mihi reconciliandam aptius, quid ad fugam commodius ultra desiderabatur? Sed obstupui fortunam ubique mihi insidiantem, atque universas inferni cohortes in meam conjurasse ruinam, non vanus augurabar. Ecce! itineri meo adjungebatur socius itidem Augustinianus, cujus ut intimi ac Patriotae mei praesentia non minus, ac singularia laudum praeconia, quibus Coenobium Constantiense, Musarum Charitumque sedem ad sidera usque extollebat, occulta quadam vi ab exequendo fugae consilio me retrahebant. Tantum tamen abest, ut conceptum capessendae fugae consilium e corde penitus eliminaverim, ut potius de novo claustra deserendi medio, quo consultior ac salutarior mihi fuga foret, meditatus fuerim.

Floridae adhuc dum juventutis ratione ductus Conventum ad studia Theologica assignatum eo consultius adeundum putabam, quo opportuniorem ibi nanciscerer ansam, indagandi veram Theologiam, ac Philosophiae fundamenta sagaciori adhuc oculo ruminandi, hac ratus methodo aversurum me esse, ne Papistico exutus jugo Ecclesiae Evangelicae dedecori forem potius, quam aedificationi. Hisce rationum ponderibus Constantiam tracto incipiens Julius A. 1755 vitae conventualis initium reddebat. Vix eloqui valeo, quanto mentis dulcore studia resumpserim Theologica, quan-

quantum benevolentiae ſtudium et in civium, et in confratrum juniorum animis repererim. Verum iſta tempeſtatis malacia eo tantum tempore jucundabar, quo vel nullum plane aperiretur collegium, vel illud debita adhucdum careret forma. Cum enim ſucceſſu Lectionum e futilibus Profeſſoris noſtri ſcriptis, atque infirmiori philoſophandi methodo ignorantia prorſus Arcadica videretur (Doctor hic Tubacciſluus Florentinus Reder intitulabatur, qui nullis Philoſophiae principiis a labore illuſtratus, intolerabili prorſus ſuperbia ſibi ipſi erat idolum; hic ad ſeras usque noctes Cartheſianum in chartis quaerebat, Tomos Theologiae toto dierum ſpatio domos inviſendo amicarum volvebat, eo inſipientior, quo minus reſipuit in diſputationibus ſaepe ſaepius probroſe convictus) hinc nullum mihi in ſtudiis progreſſum pollicitus ulteriorem, differendae diutius fugae animum mutavi, dataque prima occaſione abeundi inſalutato hoſpite, conſilium inivi.

Dies 4. Septembris A. 1755 opportunam ſubminiſtrabat occaſionem comoedia Ignatianorum Autumnalis. Hanc integra Monachorum viſura cohors me ſolum cum Jonathane meo in clauſtris reliquerat: aſt David diriſſime ſeparabatur a Jonathane, exeundo, non, quod ipſe comes eſſe nollet, ſed quod tempus fugae meae, ratione majoris ſecuritatis, ignoraret.

Nullus hic me accuſet Evangelicae paupertatis deſertorem, quodſi enim Monacho clauſtri gula ſaginato meam conjunxiſſes tenuitatem, perfectum adhuc pauperem Religioſum in derelicto ſtatu

meo me reperisses; hunc quidem voto ligatum suspexisses, me autem diris sima voti hujus observatione gravatum, quae duo perfectum (in sensu Papistico) reddunt pauperem Religiosum. Et profecto: immortales omnipotenti Deo debeo grates, pro invincibili illa patientia, qua cor meum ita obarmaverat, ut panem vix non ostiatim non absque interna cordis amaritudine efflagitando a via non defecerim.

Consanguineorum Daniae degentium non tam amor, quam propositi mei de amplectenda vera Ecclesia in opus eo facilius redigendi fiducia mihi suppeditabat alas, queis millenos miseriarum montes transvolarem, Daniam indefesso pede petendo. Longi nimium itineris difficultate deterritus Hildesii animum indui, an fortuna Helmstadiensem visitanti Universitatem propitior foret, periclitandi. Viae igitur, quae ducere Helmstadium mihi monstrabatur, me commisi, animo praedictae universitati appropiandi. Verum integro jam milliaris spatio itineratus rectam tramitis Helmstadium ducentis lineam longo egressum me esse intervallo admirabar, eo autem quo coeperam pede ulterius pergens, percunctando alios, inveni, me ad eam viam, qua recta petitur Dania, aberrasse. Huc divina me ductum dextera reputans Zella Hamburgum, Hamburgo Lubecam petii, ad transfretandum mare Balthicum, vela electurus.

Immisericors Lubecae oculus omnibus vivendi mediis destitutum dereliquerat, ast singularis Dei providentia viri cujusdam, itineris velo conficiendi comitis animum amore ac commiseratione mei ita perfuderat, ut cum quatuordecim

dierum

dierum spatio exspectaremus Africum, de necessariis vitae sustentandae mediis paterno mihi animo providerit. Carceri mancipatus squallido non tantis efflagitat suspiriis vinculorum solutionem, ac ego Lubeca, quam continuata ventorum contrarietas quasi ferreum reddebat carcerem, discedere exoptavi. Tandem misericors coeli oculus meam respiciens miseriam secundo navim nostram beabat Africo, quo si recta dedisset vela nauta noster, unius diei intervallo Hafniam vidissemus. Sed vah insulsam nautae hujus vel pigritiam vel intolerabilem imprudentiam, qui, freto Femerensi advecta navi, propitiis hisce ventorum flatibus eripiebat vela, ut anchora morderet terram, ac ipse suam inviseret familiam in insula Femerensi.

Hic omnium miseriarum congeries, quarum, hucusque vectus prospere, oblitus ferme eram, millenis associata novis calamitatibus redibat.

Nocturni frigoris acerba vis in aperta pernoctantem rati (interni etenim naviculae recessus vel gravidi erant mercibus, vel solvendi capacitatem excedebant) tanto infestabat impetu, ut amarissimas expresserit lacrymas e pectore omnibus exposito calamitatibus. Pluentis coeli stillas, quarum meta erat corpus meum nullo defensum velamine, et cadentes, et in globulos glaciatos in ipsa cute conglomeratas sentiebam. Stillantes coeli stellas amarissimo contestabar animo, rorantes cohiberent guttulas, ne penetratis omnino vestibus mea conglaciarentur viscera. Quoties lamentabundis replevi vocibus aëra, priori motu naviculam nostram bearet, sed meis surdescere precibus coelum mihi vide-

videbatur: nam contrarii exorientes venti qua data porta ruebant, tam horribiles ac turritas quasi procellas excitabant, ut majora veriti mala, levare anchoram cogeremur, ne eadem Neptuni furioso impetu destituta morsu, periculosius retraheretur. Mox ad sidera usque efferebatur navis, mox ad ima usque tartara detorquebatur: vix non tumulabant procellae navim, vix summa imis non commiscebantur. Contrarius ventorum status tanta afflictam navim nostram rapiebat violentia, ut aliquot horarum intervallo insulae Femerensis circulum emensi fuerimus.

Sedata hacce tempestate, ventoque non nihil favorabiliori dena vice decem intra diebus aequora tentavimus, sed in medio semper mari quasi affixa navis constitit, nulloque aut modico commota vento ludibrium erat Neptuni, atque in hac rerum scena fortunae reputabatur gratia, si fretum denuo Femerense feliciter repeteremus. Undecim noctibus sub dio versatus, atque cum triginta naviculae incolis sat ira maris vexatus prospero tandem vento vectus 24. horarum spatio Hafniam vidi. Majori quisquis gestiebat gaudio, ac columbinae navis incolae novo beati mundo.

Hafnia coelestis mihi Paradisus videbatur, cujus felicitatem mea quidem indigentia admirari, minime vero frui valeret. Musas suum ibi domicilium fixisse obstupui, sed eae tam indifferentem in me oculum projiciebant, ut in Regno Camoenarum tam peregrinus viderer, ac in regno Daniae.

Nul-

Nullam Hafniae opem mihi promittere poteram; consanguineorum idcirco Nestwedae degentium gratiam unicum vitae conservandae medium mihi adhuc reliquum judicavi. His feliciter inventis pronior aderat auxiliandi voluntas, quam effectus: velle quidem adjacebat illis, perficere autem non dabat paupertas nunquam in iis opinata. Jam fortunae novercantis fallacia postremum mihi ictum intentabat, jam immensa offerebat praecipitia, queis me tumulatum desperata quasi fors magno ibat gressu; vel enim calcata reperere vestigia, vel quasi ovis errabunda alienas percurrere terras restitisset, nisi tandem ferreae coeli fores meis penetratae precibus fuissent, coelestisque Pater miro quodam modo demonstrasset, in extremis etiam periculis se esse homini propinquiorem, filios quidem ab ipso castigari, sed non derelinqui. Verum in hac mentis angustia statui adire, qui mea forsan sorte commotus sublevamini meae indigentiae foret. Albertus Augustus Roggenkamp vir ille generosus est, qui et corporis mei indigentiam velut Pastor vigilantissimus gregis sibi commissi sublevavit, doctissimisque discursibus mentem meam saepe numero pavit, ac recreavit hucusque, nec non in spiritualibus studiosissime aedificavit. Hic, inquam, vir ille est miseratione mei tactus, qui me nulla ratione cognitum tanta suscipiebat ac consolabatur benignitate, tam exemplari prudentia, ut omnem mihi opem, quantum in suis situm esset viribus, primo statim aditu mihi promittere dignatus fuerit. Hoc promissum dexterrime in opus redigere callebat, cum Generosissimum ac Praenobi

nobilem Dominum ab Eiksted (qui Supremus Locumtenens in Equitatu Regio refulget) ratione mei convenire nequaquam cunctatus fuerit, quatenus unicum ipsius filiolum informandi gratia mihi donaretur. Et revera Prænobilis atque inaudita Viri hujus generositas, ac generosa prudentia divino quasi afflata spiritu extremae indigentiae meae succurrebat, praenobilis filii concedebatur informatio ptimum per horas; ast paulo post tam insigni beabar gratia, ut quotidiano etiam convictu redderer felicissimus, quam profecto gratiam cum nulla ratione demereri possim, omnipotens Dei misericordia compensabit, in me vero grata ejusdem memoria nunquam intermorietur.

VI.

Das Leben

des seligen Königlichen Hofpredigers Hans Jörgen Bang.

Das Andenken dieses rechtschafnen Mannes, welches bis jetzo noch im Segen ist, verdienet auch in diesen Blättern erhalten zu werden, zumal da sein Leben in dem schönen Werk des fleissigen Herrn Zwergs, das von der Seeländischen Clerisey handelt, nur kurz beschrieben ist. Ich wünschte freilich daß darin, besonders in der Beschreibung seines Sinnes und seiner Amtsführung, noch

noch weitläuftiger seyn, und manche besondre Umstände anführen könte. Ich will indessen mitteilen, was ich habe.

Herr Hans Jörgen Bang ist den 13 Nov. 1707. in der kleinen Stadt Hillerød, die bei dem Königlichen Schlosse Friedrichsburg lieget, geboren. Sein Vater Oluf Madsen Bang, war daselbst Stadtschreiber und zugleich Birkeschreiber in dem Amte Friedrichsburg (*). Seine Mutter war Kirstine Marie Tam. Sein braver Vater starb ihm schon den 23 Jun. 1710. ab, und hinterließ neun lebende Kinder, ja sieben Wochen nach seinem Tode ward seine Frau noch mit einem Sohne, Namens Oluf (**) entbunden. Die Mutter, welche sich wieder verheirathete, ließ sich die Erziehung und Unterweisung dieses ihres Sohnes angelegen seyn. Sie widmete ihn dem Studiren, da er dazu Lust und Fähigkeit zu haben schien. Er brachte es auch durch eine in dem Hause seiner Eltern genossene Unterweisung so weit, daß er von dem damaligen Rektor der berümten lateinischen Schule in Friedrichsburg Magister Grenov in seinem zehnten Jahr in die Schule gleichsam mit beiden Händen aufgenommen ward, welcher gleich eine

(*) Er stammet aber von dem berümten D. Thomas Bang, dessen Leben nächstens in lateinischer Sprache, zugleich mit der Stammtafel der Bangen herauskommen wird.

(**) Dieser Bruder des sel. Herrn Hofpredigers ist noch im Leben und stehet bey der Holmenskirche als Glökner. Er machet sich durch verschiedene nützliche Schriften bekant.

eine große Liebe zu ihm fassete, und ihm auch das Schulstipendium selber beilegte. Seine Lehrer waren Magister **Bircherod**, Js. **Schwarzkop**, und endlich in der obersten Classe der Rektor selber.

Im Jahr 1725, da er achtzehn Jahr alt war, verließ er die Schule, und ward von seinem Rektor mit Ruhm auf die hohe Schule in Kopenhagen gesandt, woselbst er nach der überstandenen Prüfung gleich in das Kloster und in die Regenz aufgenommen ward. Er erwarb sich bald die Gewogenheit seiner Lehrer, besonders des Herrn Professors **Lintrup**, dessen gelehrte Vorlesungen er fleißig suchte, und des Herrn Professors und nachmaligen Etatsraths **Gram**, unter dessen Decanat er 1726 Baccalaureus ward. Dieser sein Gönner verschaffete ihm eine gute Condition bey einem Kramer **Otto Lerche**. Da im Jahr 1728 der große Brand in Kopenhagen geschehen war, muste er mit denen ihm anvertrauten Kindern nach Fühnen ziehen. Er kam zwar im Jahr 1730 zurück, um sich in der Theologie prüfen zu lassen; allein er muste solches aufschieben bis ins Jahr 1738, da er immittelst 1731 zum Collegen an der Schule in Friedrichsburg berufen ward. Im Jahr 1736 reiste er nach Deutschland, und hielt sich sonderlich in Halle, Jena und **Wittenberg** auf, wozu ihm der höchstselige König **Christian** VI. jährlich 200 Rthlr. schenkten.

Da er von dieser Reise zurük kam, war eben das von Ihro Königl. Majestät der Königin **Sophia Magdalena** errichtete Königl. Stift

Wällor

Walloe in Stand gebracht. Der Herr Bang ward den 12ten May 1738. zum ersten dänischen Prediger in diesem Stift und zugleich zum Prediger für die Landgemeinen Walloebye und Taarnebye allergnädigst berufen. Er ward zu diesem Amt den 21 Mai ordiniret, und trat dasselbe den 1sten Sonntag nach Trinit. an. In diesem Amte verblieb er drei Jahre, und verheirathete sich immittelst mit der Jungfer Apollone Dorothea Schive, welche eine Tochter des Herrn Probsten Schive, und eine Urenkelin des Herrn Doktor Hans Leth, ist. Mit derselben hat er 8 Kinder gezeuget, von welchen ein Sohn und eine Tochter vor ihm gestorben sind, ein Sohn aber erst nach seinem Tode geboren ist.

In Walloe genoß er nicht nur die Gewogenheit der durchlauchtigen Aebtissin des Stifts der Princessin von Würtenberg, und die Liebe und das Zutrauen der Stiftsfräulein und seiner sämtlichen Gemeine; sondern auch die besondere Gnade der Königin, welche ihn sehr gern predigen hörte. So gern man ihn dorten wegen seines rechtschaffenen Sinnes und wegen seiner erbaulichen Art zu predigen behalten hätte; so wenig dachte er selbst daran diese Stelle zu verlassen, zumalen da er merkete, daß er nicht vergeblich arbeitete.

Allein da der höchstselige König ihn mehrmals in Walloe predigen hörte, und in seinen Predigten Erbauung fand, so ward er den 14 April 1741 zum Schloßprediger auf Christiansburg in Kopenhagen allergnädigst berufen. Seine Gottesfurcht,

sein Eifer für das rechtschafne Wesen und sein Fleiß in der Führung seines Amts waren die Ursachen dieser mit ihm vorgegangenen Veränderung. Gott hatte ihn zu dieser ihm zugedachten wichtigen Stelle durch jenes Amt zubereitet, und angewöhnet, die Predigt des göttlichen Worts vor den Hohen und Höchsten im Lande zu verkündigen. Inzwischen verließ er seine erste Gemeine, die er immerdar besonders lieb gehalten hat, nicht ohne grosse Wehmut seines Herzens. Er frug noch Gott in seiner Abschiedspredigt; Herr, warum eilest du mit mir, da ich noch jung und dem Amte nicht gewachsen bin. Er antwortete sich selbst, und zwar so, wie es hernach eingetroffen ist: Vielleicht eilest du mit mir, weil das Ende meines Lebens nahe ist. Seine erste Predigt in der Schloßkirche zu Christiansburg hielt er am Feste der Himmelfahrt Christi, und brauchte zum Eingang die Vorstellung Jer. 1, 4-10.

Unser jetzt regierender Monarch hatten schon als Cronprinz Gnade für den seligen Mann, welche Höchstdieselben auch als König fortsezten. Denn 1748 ward er in die Stelle seines vormaligen Gönners und Beförderers des als Bischof nach Bergen, berufnen Herrn Hofpredigers **Pontoppidan** zum Hofprediger und nachher zum Directeur des Armenwesens allergnädigst berufen. Doch ward er nicht alt in dieser wichtigen Stelle, indem er schon den 24sten Jul. 1752 in dem 45sten Jahr seines Lebens zum Leidwesen des Hofes und zur sonderlichen Betrübniß seiner lieben Ehegenossin

nossin und zum Schmerz der Freunde der Ehrlichkeit starb.

Denn Gottesfurcht und Ehrlichkeit waren der Schmuck des sel. Mannes. Seine Kindheit und Jünglingsjahre waren schon damit gezieret, so daß er in seinen Schuljahren und in seinen academischen Jahren andern zum Exempel dienen kunte. Doch äuserte sich dieses zum allgemeinen Besten in seiner Mannheit und in seinen Amtsjahren. Sein Schulamt führte er im Segen, und hatte dabei Gelegenheit, andern durch seine Predigten erbaulich zu werden. In seinem Lehramt war der Eifer für die Ehre Gottes, die Fürsorge für die Erbauung seiner Gemeinden, und eine ungefärbte Liebe im Umgang seiner Sache. Er suchte so wohl was seine Ehre als was seinen Vortheil betrift nicht das seine, sondern sahe mehr auf das Beste anderer.

Er brauchte freylich zu seinen wichtigen Aemtern Geistes- und Leibeskräfte. Nichts destoweniger war er sonderlich in den leztern Jahren sehr schwächlich und zwar mit mancherlei empfindlichen Zufällen beladen, die ihn öfters auch den Gebrauch seiner Seelenkräfte kränken wolten. Da er aber gleichwol gesund aussahe, so grif er sich desto stärker an, um nicht in den Verdacht einer zärtlichen Gemächlichkeit zu fallen, bis ihm auch Ihro Königl. Majestät musten anbefehlen lassen, sich durch ausruhen zu erholen. Es war aber seiner geschwächten Natur durch den Gebrauch der Arzeneien nichtaufzuhelfen. Er muste in der Blüte seiner

Jahre und in der Mitte seiner Arbeiten sterben. Er gieng aber dadurch nur zu einer vollkommenen Ruhe ein. Seine Werke folgten ihm nach, und bleiben zugleich bei denen, die ihn gekannt haben, in einem angenehmen Andenken.

VII.

Lezte Stunden
des sel. Herrn Hofpredigers Bratke.

Den am 22sten Jan. dieses Jahrs unvermuhtet erfolgten Tod des seligen Herrn **Johann Adam Bratke**, gewesenen Hofpredigers Ihro Hochfürstlichen Durchlauchten der Fürstin von Ostfrießland, habe ich schon in dem vorigen Stück kürzlich angezeiget. Ich bin vorjezt noch nicht im Stande meinen Lesern, den in mancher Absicht merkwürdigen Lebenslauf dieses redlichen Mannes mitzutheilen. Ich habe aber dennoch Hoffnung, wenigstens das wesentliche desselben zu bekommen, und so bald solches geschehen wird, werde ich selbiges denen auf redliche Knechte und Kinder Gottes aufmerksamen Lesern gewiß nicht vorenthalten. Immittelst will ich sie vor diesesmal an das erbauliche Todbett dieses in dem Herrn selig entschlafenen Mannes führen, und ihnen seine lezten Stunden vorlegen. Der Aufsatz, den mir ein vertrauter Freund des seligen Mannes auf mein Verlangen davon gütigst mitgetheilet hat, ist dieser:

Weil

Weil einige Freunde verlanget, von den lezten Lebensstunden des sel. Herrn Hofpredigers etwas zu lesen: so hat man zum Lobe des grossen Heilandes, der seinen Knecht herrlich vollendet hat, etwas von dem aufzeichnen sollen, dessen sich einige, die um ihn gewesen, erinnert haben. Es hat dem Herrn gefallen den seligen Mann nach einer viertägigen Krankheit, welche in einer Colik bestund, in die ewige Ruhe einzuführen. Er befand sich vor diesem heftigen Anfall ziemlich wohl. Niemand dachte, daß er so eilend von uns genommen werden solte, und der Zuruf an andere: wir eilen nach der Ewigkeit, an ihm so bald solte erfüllet werden. Allein es ist geschehen. Gott hat es gethan. Er eilet mit den Seinen. Am andern Sontag nach dem Fest der Erscheinung Christi stund er gesund auf, aber bald überfiel ihn die obbemeldete schmerzhafte Colik. Dem ohnerachtet hielt er die ordentliche und zugleich letzte Predigt so, daß die Zuhörer kaum merken können, daß ihm nicht wohl sey. Der Herr half also, da es noth war, seinem Elenden herrlich. Er wolte in diesem Jahr aus allen Evangelien das Heil in Christo vorstellen. Er that solches auch in dieser lezten Predigt. Heil in Christo bei Noth und Mangel war der Inhalt derselben. Er zeigete dabei 1) worin dasselbe bestehe, und 2) wie man dasselbe erfahre. Der Eingang war genommen aus Ps. 81, 11. Thue deinen Mund weit auf, laß mich ihn füllen. Wäre diese lezte Rede des seligen Mannes völlig aufgezeichnet gefunden worden, würde man sie gerne ins reine gebracht haben und andern vorle-

gen. Allein aus Mangel der Zeit und Kräfte hat sie derselbe nicht völlig aufschreiben können. Indessen wolle der treue Gott nach seiner Verheissung sein Wort, so dieser sein Knecht verkündiget, und auch den lezten Vortrag an allen Zuhörern überschwenglich gesegnet seyn lassen. Denn alle, auch die, so dem Evangelio nicht gehorsam worden, müssen ihm das Zeugniß geben, daß er es mit ihnen treu gemeinet, und nicht abgelassen habe, öffentlich und sonderlich sie zu bitten und zu ermahnen, ihre Seligkeit zu schaffen mit Furcht und Zittern.

Mit dieser Arbeit war sein Tagewerk vollendet. Denn nach der Predigt sezten die Schmerzen des Leibes desto heftiger an, und es eräugneten sich noch andere Zufälle. Der Königliche Leibmedicus nahm sich seiner bestmöglichst an; allein alle verordnete Mittel waren ohne Wirkung. Er vollendete den 22sten Januar seinen Lauf. Er erduldete in dieser Krankheit alle Schmerzen mit großer Geduld. Er war stille, redete sehr wenig, wolte auch in der Ruhe bleiben, und bat die Seinen ihn darin nicht zu stören. Man merkte dabei, wie sein Herz zu seinem Heiland erhaben, und in geheimer Unterredung war. Wo sein Schatz, da war jezt sein Herz. Er schickte dasselbe dahinein, wo er bald und ewig wünschte zu seyn. In seinen lezten Lebensstunden vor seinem seligen und frölichen Ende that er seinen schwachen Mund noch auf, so denen Umstehenden sehr erbaulich war. Weil aber diese voller betrübter Bewegungen waren, und die Worte nicht

bald

bald aufgezeichnet worden, so ist ihnen manches entfallen, dessen man sich so eigentlich nicht erinnern können. Man meldet daher nur das gewisse und wahrhaftige.

Eine gute Freundin des sel. Mannes und seines lieben Hauses, welche mit ihrem Eheherrn ihn in seiner Krankheit schon einmal besuchet hatte, kam an seinem Sterbetage des Morgens zu ihm. Diese redete er mit freundlichen Geberden also an: Ich eile meiner Heimat zu. Diese erwiederte: nach göttlichem Willen wünschten wir (da noch andere um sein Bette stunden) alle von Herzen, daß ihnen der treue Gott noch dismal aufhelffen möchte, wir wolten ihn alle noch gern hier behalten. In dem gestrigen Abendgebet habe ihr Eheherr besonders seiner vor dem Herrn gedacht, und geflehet: Herr, den du lieb hast (und wir lieb haben) der liegt krank; ist es dein guter und gnädiger Wille, so laß diese Krankheit nicht zum Tode, sondern zur Verherrlichung deines Namens gereichen. Sie hoffe daher, der liebe Heiland werde das arme Seufzen erhören. Darauf antwortete der liebe Mann unter herzlicher Danksagung: ich bin nicht wert, daß sie so viele Liebe gegen mich haben. Der Herr Jesus erquicke Sie und die lieben Ihrigen auch dafür. Da nun nicht lange darnach dieser lieben Freundin Eheherr selbst kam, so redete er den seligen Herrn Hofprediger also an: mein lieber Herr Bruder, gestern Abend erinnerte mich der Worte, die Jesus von Lazarus zu seinen Jüngern sagte: Diese Krankheit ist nicht zum Tode, sondern zur Ehre

Gottes. Da ich aber jezt sehe, daß der Heiland Sie bald in seines Vaters Hauß samlen werde, dahin er vorangegangen, uns die Stäte zu bereiten, so bin ich dennoch im Glauben gewiß, daß dero Krankheit, wenn sie auch zum leiblichen Tode gehet, zur Ehre und Verherrlichung Gottes gereichen werde, daß er an uns gepriesen werde, nicht allein durch Leben, sondern auch durch den Tod. Der liebe Mann dankte denselben für diese brüderliche Anrede, und entdeckte dabei seinen in den Willen des Heilandes ganz versenkten Willen, und seine Glaubensfreudigkeit zum Eingang in das Heilige durch das Blut Jesu. Der geliebte Freund fuhr in seinem tröstlichen Zuspruch fort, und sagte: ich bin in dem Herrn gewiß, daß unser Fürsprecher vor dem Thron des Vaters anjezt mit Nachdruck vor ihm rede: Vater ich will, daß wo ich bin, auch dieser bei mir sey, den du mir gegeben hast, daß er meine Herrlichkeit sehe, die du mir gegeben hast. Der sterbende antwortete: ich erwarte solches aus Gnaden. Anbei dankte er demselben für alle Liebe, die er in dem besondern Umgang von ihm genossen, wünschte ihm vielen Segen aus der Fülle Jesu, und daß er auch ihn zu seiner Zeit seliglich vollenden, und sie beide vor seinem Thron wieder zusammen bringen wolle. Darauf nahm der liebe Freund, wegen dringender Amtsgeschäfte, unter herzlichen Seufzen von ihm Abschied, und übergab ihn den treuen Händen seines Erlösers.

Unter diesem brüderlichen Gespräche wurde das von dem Herrn Leibmedicus noch verordnete Bad bereitet. Die obbemeldte Freundin redete ihn

dabei

dabei mit folgenden Worten an: mein lieber Herr Hofprediger, bei ihrem Bade fällt mir aus dem Liede: die Seele Christi heilge mich ꝛc. der Vers ein: Das Wasser, welches auf den Stoß des Speers aus seiner Seite floß, das sey mein Bad, und all sein Blut erquicke mir Herz, Sinn und Muth. Er sahe dieselbe leutselig an, und sprach: Dieser Vers ist mir auch schon eingefallen. Das ist das rechte Bad. Dabei wurde er zu sehens schwächer, und muste sich bald hier bald dort hinwenden. Bei dieser Arbeit der Natur sagte er: so habe ich die ganze Nacht gearbeitet. Da das Bad unter der Aufsicht eines Chirurgen fertig war, merkte dieser, daß er in einem kalten Schweiß lag, auch der Puls schon zurück trat, dahero hatte er Bedenken, ihn ohne Vorbewust des Arztes hineinzubringen, obgleich der liebe Patient dazu willig war. Da es nun Gott fügte, daß der Herr Leibmedicus sich ungerufen wieder einfand, so unterblieb solches. Er trat zum Sterbebette, und sagte: weil sie zu schwach sind, und die Natur bisher von allen Wirkungen nachgelassen, so sey mit allen Hülfsmitteln nun nichts mehr zu thun. Er wisse, daß er in seinem Leben in einem solchen Zustande gewesen, daß er ihm solches sagen könne: bei andern so zu reden, müsse er fast Bedenken tragen. Diese Todespost war dem seligen Manne gar nicht entgegen. Er hörete die Worte mit ruhigem Herzen an. Er dankte diesem seinem sorgfältigem Arzte für alle seine Liebe, Vorsorge und Bemühung. Er hoffe, (sezte er hinzu) ihn auch vor dem Thron des Lammes wieder zu

sehen. Als dieser ihn verließ, sprach er: ich fange bereits an zu sterben, das fühle ich. Es blieb dieser Gerechte auch in seinem Tode getrost. Man merkte an ihm keine Furcht des Todes. Er war und blieb immer bis an sein Ende bei sich selbst. Trostsprüche und Verse aus den Liedern, welche ihm vorgehalten wurden, nahm er tief zu Herzen, und sezte immer hinzu: Amen!

Alles das, was jezt angeführet, hat ein alter fünf und dreisig jähriger vertrauter Freund mit inniger Bewegung seines Herzens mit angehöret Da dieser an dem lezten Tage seines Lebens zu ihm kam, und seine mit kaltem Schweiß benezte Hand anfassete, redete der selige Mann ihn also an: Mein Bruder! ich gehe zum Vater. Diesem gingen bei dieser Anrede die Augen über. Er suchte sich zu fassen und seinen sterbenden Freund mit Trost und Lebensworten zu stärken, so gut er bei seiner Betrübniß konte. Er brachte ihm von seiner kranken Ehegenossin die Worte Röm. 3, 24; wir werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade, die ihm sehr angenehm und süsse waren. Der sel. Mann redete hierauf mit diesem seinem alten vertrauten Bruder in der Stille theils von seiner lieben Gemeine, theils von seiner geliebten Frau und Kindern, theils von gewissen äuserlichen und nöthigen Umständen. Unter andern bat er ihn seiner Durchl. Fürstin für alle erzeigte Gnade unterthänigst zu danken und Höchstdieselben der Worte zu erinnern, welche er in der lezten Mitwochspredigt abgehandelt aus Ps. 63, 7-9; diese lasse

er

er derselben zum gesegneten und beständigen Andenken. In derselben Predigt hatte der sel. Mann nach Anleitung des Textes vorgestellet: die selige Beschäftigung des Glaubens zur gewissen Erlangung göttlicher Hülfe. Er ist ein ewiger Zeuge der grossen Wahrheit, daß wer sich im Glauben mit Gott durch Christum beschäftiget, gewiß die göttliche Hülfe im Leben, Leiden und auch im Tode erfahre. Der Herr hat ihn erlöset von allem Uebel und ausgeholfen zu seinem ewigen Reich. Ihm ist nun auf ewig geholfen.

Nicht nur seiner gnädigsten Fürstin, sondern auch andern Bekannten und Freunden gab und hinterließ er einige Gedenksprüche. Er hatte jemanden des Herrn von Bogatsky Buch vom rechten Hangen an der Gnade zugedacht. Er befahl, daß ihm dieses solte übergeben werden, mit der Bitte, daß er das rechte Hangen an der Gnade möchte sein beständiges Geschäft seyn lassen. Zween andern christlichen Freunden ließ er sagen: wie ihr nun angenommen habt den Herrn Jesum Christum, so wandelt in ihm; und einer gewissen Jungfer: seyd brünstig im Geist. Der fürstlichen Hofgemeine hinterließ er die Worte: so lasset uns nun fürchten, daß wir einzugehen in die Ruhe nicht versäumen, und unser keiner dahinten bleibe. Einer aus derselben, der ihm auch in seiner Krankheit nach seinem Beruf gedienet hatte, stund mit thränenden Augen vor seinem Bette. Demselben dankte der liebe Mann für alle seine Liebesbemühungen und redete ihm beweglich zu. Endlich sagte er: ich sterbe, aber

Gott

Gott lob! selig. Was ich geprediget, das habe ich geglaubt, darauf sterbe ich. Werden sie den Weg wandeln, den ich gezeigt und selbst gegangen bin durch Gottes Gnade, so werden sie nicht zurück bleiben. Das können sie allen sagen.

Er war darauf ein wenig stille. Bald aber that er seinen Mund auf und sagte: mein Glaubensbekenntniß stehet in dem Liede: O Jesu, du bist mein ꝛc. Darauf betete er den Vers aus dem Liede: O Jesu Christ, mein schönstes Licht: Du aber bist die rechte Ruh, in dir ist Fried und Freude; gib Jesu, gib daß immerzu mein Herz in dir sich weide; sey meine Flamm und brenn in mir; mein Balsam wollest eilen, lindern, heilen den Schmerzen, der alhier mich seufzen macht und heulen. Eine dabei stehende Freundin erinnerte ihn des darauf folgenden Verses: Was ist o Schönster! das ich nicht ꝛc. darüber er sich innigst freuete. Seinem alten und sehr wehrtesten Collegen, dem Herrn M. Sommer in Schortewiz, den er zärtlich liebte, und bei dem ihm sein Herz auflebete, wenn er in seinem Leben von ihm redete, oder ein Schreiben von ihm empfing, hinterließ er nebst herzlicher Danksagung für alle väterliche Liebe und collegialische Freundschaft, die Worte: Herr nun lässest du deinen Diener in Friede fahren. Noch zwei andern gegenwärtigen Freundinnen gab er den Spruch: Jes. 54, 10. Endlich vergaß er auch seines eigenen Hauses nicht. Seine herzlichgeliebteste Frau mit seiner einzigen Tochter stunden vor ihm, und höreten das alles an. Er nahm

seine

seine beiden Hände und legte auf eines jeglichen Haupt eine; schwieg aber dabei ganz stille. Er soll aber nachher seiner Ehegenossin die Worte zugerufen haben: fürchte dich nicht, ich bin bei dir. Da nun auch seine liebe Tochter ein Sprüchlein von ihm begehrte, hat er ihr die Worte: Eph. 6, 1-3. gegeben. Seinen lieben Stiefsohn segnete er auch, und rief ihm mit Nachdruck zu: fürchte Gott und halte seine Gebote. Zu seiner alten sehr geliebten Schwiegermama sagte er: wende dich zu mir, denn ich erlöse dich. Nachdem nun sein alter vertrauter Freund dieses Verhalten seines sterbenden Bruders mit angesehen, so segneten sie einander ein mit den Worten: du bist gesegnet und bleibest gesegnet immer und ewiglich. Endlich erfolgte der bewegliche Abschied auf ein fröliches Wiedersehen mit den Worten Jes. 35, 10: Die Erlöseten des Herrn werden wiederkommen ꝛc. Nachdem dieser wegen seiner Amtsverrichtungen forteilen muste, so konte er sein Ende nicht ansehen.

Nach der Zeit wolte der sel. Mann bisweilen noch etwas reden; aber die Entkräftung ließ es nicht zu. Doch freuete er sich, wenn man ihm auf die Spur half, wenn er einen Vers anfing, aber nicht fortkommen konte. Kurz vor seinem Hingange zum Vater rief ihm eine Bekannte zu: wir haben einen Fürsprecher bei dem Vater, sie wäre gewiß, daß er sich seiner aufs beste annehme, wenn er auch nicht mehr beten könte; darauf antwortete er: der H. Geist vertritt uns mit unaussprechlichem Seufzen; Gott Lob für solche

Gna-

Gnade! Eine andere Freundin sagte zu ihm: nun werde es bald heissen: ei du frommer und getreuer Knecht ꝛc. Darauf antwortete er: aus Gnaden. Als ihm seine treue Ehegehülfin etwas zur Erquickung darbot, und ihn fragte, wie es schmecke? sprach er: wie die Liebe Gottes. Da ihm der Vers vorgebeten ward: ich rühme mich einzig der blutigen Wunden ꝛc. bekräftigte er solches mit einem nachdrücklichen Amen.

Darauf schloß er seine Augen, legte die Hände zusammen, streckte die Füsse aus, daß die Umstehende glaubten, er sey schon verschieden: Eine unter denselben lobete deswegen den treuen Heiland, daß er diesen seinen Knecht selig und herrlich vollendet habe, und seufzete, daß keiner von den Gegenwärtigen zurück bleiben, und Gott ihnen allen wie diesem solche Gnade zur Uebergebung in die frohe Ewigkeit geben möchte. Er that aber unvermuthet seine geschlossene Augen wieder auf und sagte: Glaube, Liebe, Treue; so ist Gott getreu, er wird keinen zurücklassen. Das gab allen einen recht tiefen Eindruck, und war ihnen ein rechter Herzenswecker. Darauf sagte er die herrliche Worte: Also hat Gott die Welt geliebet ꝛc. Da man seinem Munde noch einige Erquickung darbot, wolte er selbige nicht annehmen, sondern sprach: Ueberwunden, bald überwunden! siehe! ich komme bald; Amen, ja, komm Herr Jesu. Sein Verlangen wurde gleich g stillet, und er ging nach einer kurzen ausserordentlichen Wirkung der Natur in die Ruhe und in seines Herrn Freude ein.

VIII. Ver-

VIII.

Vermischte Nachrichten von den Uebersezungen und Schikfalen der Bibel in den dänischen Reichen und Ländern.

Die häufige Uebersezungen der Bibel, die vielfältige Auflagen dieser Uebersezungen, und der starke Abgang so vieler Auflagen gehören unstreitig zu den äuserlichen Beweisen der Wichtigkeit dieses göttlichen Buches, und zu dem Segen, den Gott auf dasselbe geleget und von einem Jahrhundert, ja von einem Jahr zum andern merklich erweitert hat. Die Geschichte der Bibel ist von einem so weiten Umfang, daß sie viele Zeit und vielen Fleiß erfodert, wenn man es darin bis zu der möglichsten Vollkommenheit bringen soll. Man bedenke nur, was der holländische Buchhändler **Isaac Le Long** bloß von holländischen Bibeln für ein Werk im Quartformat, aller Kürze ohnerachtet, hat zusammenbringen können. Es ist kaum zu vermuten, daß jemals eine vollständige und richtige algemeine Geschichte der Bibel und ihrer manichfaltigen Uebersezungen zu Stande gebracht werden kan. So weitläuftig ist dieses Feld! Was wir davon haben, ist nur noch als ein unvollkommener und zum Theil fehlerhafter Grundriß anzusehen. Es ist daher zu wünschen, daß wir nur erst von den einzelnen verschiedenen Uebersezungen einzelne richtige und vollständige historische Beschreibungen bekommen möchten.

Was

Was die Geschichte der in vieler Absicht merkwürdigen dänischen Uebersezung der Bibel betrift, so findet man davon etwas bei Le Long, Kortholt, Mayer und Hagemann in ihren algemeinen Schriften dieser Art. Der in Samlung und Mittheilung lesenswürdiger Nachrichten so sorgfältige, genaue und glückliche Herr D. Baumgarten hat in dem sechsten Band seiner brauchbaren und die Bibelhistorie besonders erläuternden Nachrichten von einer hallischen Bibliothek S. 1. u. f. die dänische Bibelgeschichte in einem kurzen Zusammenhang gebracht. Aber eine ausführliche und besondere Abhandlung dieser Art fehlet uns noch. Wir können sie aber vielleicht von eben der geübten und zuverlässigen Feder erwarten, welche in der Dänischen Bibliothek die Isländische Bibelgeschichte beschrieben hat, wozu alle Freunde dieses ehrwürdigen Theils der Geschichtskunde dem hochwürdigen Herrn Bischof mit mir Zeit und Kräfte wünschen werden.

Mein Zweck gehet vorjezt nur dahin von den neuern Zeiten zu handeln, und manche vermischte Bibelnachrichten mitzutheilen, damit ich von Zeit zu Zeit fortfahren werde, so oft ich dazu Gelegenheit habe, woran es nach dem Segen Gottes, der über sein Wort und dessen Bekantmachung waltet, in keinem Jahre fehlen wird. Ich will also vorjezt zum Vergnügen der Bibelfreunde folgendes anmerken.

A.

Der Mangel an dänischen Bibeln, der bald nach dem Anfang dieses Jahrhunderts in Dänemark

mark und Norwegen gespüret und klagbar einberichtet ward, veranlassete den Hochseligen König Friedrich IV. demselben abzuhelfen. Als nun Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Maj. in dem Jahr 1715. das noch bestehende hochlöbliche Collegium de cursu evangelii promovendo errichteten, ertheilten Sie demselben die völlige und unumschränkte Freiheit Bibeln, neue Testamente, samt andern nüzlichen Büchern drucken zu lassen. Dieses hochlöbliche Collegium legte zu diesem Gebrauch eine eigene Drukerey an, welche es auch bis auf den im Jahr 1728 entstandenen unglücklichen Brand behalten und genuzet hat. Ihro Majestät der König schenkten 2000 Rthlr. zum gottseligen Gebrauche, welche vorerst als ein Vorschuß zu dem angefangenen Bibeldruck angewendet wurden. Gott hat dieses Vorhaben reichlich gesegnet und eine ansehnliche Menge Bibeln durch die Veranstaltung des hochlöblichen Missionscollegiums in beide Reiche ausgehen lassen.

Nach dem vorbemeldten Brande, der diese Druckerey und mit derselbigen etliche tausend Bibeln verzehrete, hat mehrgedachtes Collegium keine Buchdruckerey wieder anlegen, sondern von der Zeit an alle Bibeln in der Druckerey und in dem Verlage des gleichfalls abgebranten aber bald wieder aufgebauten Königl. Waisenhauses abdrucken lassen. Es hat dieses desto füglicher geschehen können, da die Glieder dieses Collegiums zugleich die Oberaufsicht über die gesamte Anstalten des Waisenhauses haben, und in demselben, auch was die Besorgung des Missionswesens betrift,

trift, ihre Versamlungen halten. Alle Bibeln die vor dem Brande durch die Besorgung dieses Collegiums gedruckt sind, werden gemeiniglich die Missionsbibeln, und alle die nach dem Brande gedruckt sind, die Waisenhaußbibeln genannt, ohnerachtet die Zahl der Auflagen auf beide ungeändert fortgehet.

Es hat aber besagtes Collegium keine neue Uebersezung verfertigen lassen, sondern die von Resenius nach dem Grundtext genau verfertigte und von Svaningius nachher verbesserte Uebersezung beibehalten. Es sind indessen die häufige Anmerkungen weggelassen und in der Uebersezung selber manche Verbesserungen gemachet worden. Und dieses ist nicht allein bei der ersten Ausgabe geschehen, sondern auch bei einer jeden der folgenden Auflagen fortgesezet worden. Dis hat zuerst der sel. Professor Steenbuch besorget, nachher der sel. Professor Ewald, (dessen sich jener schon häufig in seiner Zeit bei dieser Arbeit bedienete) und zulezt der sel. Professor und Doktor Wöldicke.

Was das Format betrift, so sind ausser etlichen wenigen in Quarto die meisten in Großoctav, und ein Theil in Großduodecimo, nebst einer grossen Anzahl neuer Testamente in ordentlichem Duodecimo gedruckt worden, welche sämtlich sowohl was die Grösse des Formats, als des Drucks und der innern Einrichtung betrift mit denen in der gesegneten Cansteinischen Bibelanstalt zu Halle herauskommenden Bibeln überein-kommen, als welche man scheinet zum Muster

erweh

erwehlet zu haben, nur daß das Papier etwas stärker, und der Buchstabe schärfer und der Druck schwärzer ist. Die Missionsbibeln in Großoctav kosteten 4 Mark Dänisch, die Waisenhaußbibeln aber sind wegen der dazugekommenen Summarien, häufiger Parallelstellen, und mancher Anmerkungen 8 Schilling Dänisch theurer und kosten also 36 Schilling Lübsch oder 18 Gr. schwer Geld. Die kleinern Bibeln kosten 3 Mark Dänisch oder einen halben Reichsthaler schwer Geld. Das neue Testament kostet 1 Mark Dänisch, oder 8 Schilling Lübsch, oder 4 Gr. schwer Geld, welches um einen vierten Theil wohlfeiler war, so lange es in der Druckerey der Mission besorget ward, weil nachher etliche Zusäze wie oben gemeldet, dazu gekommen sind.

Ich habe mit Fleiß die Geschichte dieser Bibeln in einem kurzen Zusammenhang vorstellen wollen, da man sich noch bis jezo derselben bedienet. Ich will nur noch die sämtliche Auflagen dieser sogenanten Missions- und Waisenhaußbibeln anführen, und dabei sowohl die Jahrzahl, wann eine jede Auflage geschehen, als auch die Anzahl der Exemplarien einer jeden Auflage angeben. Ich hoffe, daß manchen nicht nur mit dieser Nachricht wird gedienet seyn, sondern daß auch dadurch das Lob Gottes, die Hochachtung für sein Wort und das Vergnügen der Leser befördert werden kan.

Im Quartformat ist mit ganz groben Druck eine Auflage von 2000 Stück gemachet worden,

die aber in dem Brande grossentheils verzehret worden.

Der Bibeldruck in Großoctav ward 1716 angefangen und 1718 zu Stande gebracht. Diese erste Auflage, welche 6000 Exemplarien ausmachte, ist mit einer Zuschrift an den höchsten Beförderer dieses Bibeldrucks König Friedrich IV von den damaligen Gliedern des Collegiums begleitet worden, diese waren Joh. Georg von Holsten, Wilh. Mauriz von Busek, Münch genant, Hans Steenbuch, Jacob Lodberg, und Christian Wendt. Die zweite Auflage erfolgte 1720 und machte 7000 Stück aus. Die dritte Auflage 1727, welche von 6000 Exemplarien gemachet ward, ist in dem bald darauf erfolgten Brande grösstentheils verloren gegangen. Die vierte Auflage, welche 1732 erfolgte und aus 6000 Stücken bestand, ist die erste, welche nach dem Brande in dem Verlag des Waisenhauses herauskam. Sie hat eine Zuschrift an den Höchstseligen König Christian VI von Joh. Ludw. von Holstein, Joh. Frauen, Joh. Wilh. Schröder und Hans Steenbuch als damaligen Gliedern des Missionscollegiums und Oberaufsehern des Waisenhauses. Sie hat auch eine Vorrede, darin von den Veränderungen, die mit dieser Auflage vorgenommen sind, gehandelt wird. Darauf kam die fünfte Auflage 1740 von 6000 Exemplarien. Die sechste Auflage 1744 enthielt 6000 Stücke; die siebende Auflage 1749 gleichfals 6000 Stücke; und die achte Auflage 1754 eine gleiche Anzahl

zahl von 6000 Stücken. Folglich sind in diesem Format bisher herausgekommen, zusammen 49000 Exemplarien.

Von der Bibel in **Duodez** ward die erste Auflage gerade in dem Jahr besorget, als der unglückliche Brand entstund, daher nur wenige Exemplarien davon verkaufet sind, die also zu denen sich rar machenden Bibeln gehören. Diese **erste Auflage** 1728 bestund aus 4000 Stück. In dem Jahr 1737 erfolgte auf Königlichen Befehl die **zweite Auflage** dieser bequemen Handbibel, die nach der Auflage in Großoctav von 1732 bis auf etliche wenige Verbesserungen abgedruckt und dem Höchstseligen Könige **Christian VI** zugeschrieben ist. Diese Zuschrift ist unterschrieben von Joh. Ludv. von **Holstein**, Joh. Wilh. **Schröder**, Hans **Steenbuch**, Andreas **Hoier**, und Marcus **Wöldicke**. Diese Auflage bestund aus 4000 Exemplarien; die 1740 folgende **dritte Auflage** aus 4000 Stücken; und die **vierte Auflage** von 1746 gleichfals aus 4000 Exemplarien. Folglich sind in diesem Format bisher zusammen 16000 Bibeln gedruckt worden.

Ehe noch das Hochlöbliche Collegium den Abdruck der ganzen Bibel besorgete, machte dasselbe mit dem **Neuen Testament** in ordentlichem Duodezformat einen Anfang. Die **erste Auflage**, die mit einer Vorrede versehen ist, kam schon im Jahr 1716 heraus. Darauf folgten die zweite und dritte Auflage bis 1726. eine jede von 4000 Exemplarien. Nach dem Brande

ward in der Buchdruckerey des Waisenhauses gleichfals mit dem Abdruck des Neuen Testaments ein Anfang gemachet. Die erste Auflage 1731 welche aus 5000 Exemplarien bestund, ist dem Höchstseligen Könige Christian VI. als das erste Buch, das seit dem Anfang seiner Regierung herausgekommen, von den Oberaufsehern des Waisenhauses Joh. Ludv. v. Holstein, Hans Seidelin, Joh. Wilh. Schröder und Hans Steenbuch zugeeignet und mit einer Vorrede versehen worden, darin von den äusserlichen und innerlichen Verbesserungen dieser Ausgabe gehandelt wird. Die zweite Auflage 1736 lieferte 3000; Die dritte 1741 lieferte 4000; die vierte 1745 lieferte 3500; die fünfte 1748 lieferte 3000; die sechste 1750 lieferte 6000; und die siebende 1756 lieferte 5000 Exemplarien. Doch ist dabei zu merken, daß nicht auf dem Titelblatt angezeiget ist, die wie vielste Auflage es sey. In einem ganz feinen Druck in Groß-duodez wie obenangezeigte Bibeln sind vier Ausgaben des neuen Testaments erfolget, nemlich 1741, 1744, 1749 und 1753 eine jede von 3000 Exemplarien. Es sind also seit 1716 in allen 53500 Neue Testamente gedruckt wurden. Der Psalter Davids ist auch 1745 besonders und zwar 4000 Exemplarien desselben gedruckt worden.

Die ganze Summe aller vorhererwehnten ganzer Bibeln oder der neuen Testamente und des Psalters beträgt 124500 Stücke. Legt man nun die Zahl der 10000 Bibeln und neuen Testamente dazu,

dazu, deren gleich soll gedacht werden, so sind seit 1715 in der Druckerey des Missionscollegiums und des Waisenhauses 134500 Stücke gedruckt, und in die dänische Länder ausgegangen. Gelobet sey Gott für diesen Segen, damit er sein Wort ehret, und sein Volck segnet!

B.

Ausser den vorbenanten Auflagen der jezo gebräuchlichen dänischen Uebersezung der Heil. Schrift ist noch 1738 eine andere Auflage einer ältern Uebersezung in der Buchdruckerey des Waisenhauses herausgekommen, womit es folgende Bewandniß hat. Da die jezt gebräuchliche Uebersezung nicht nach der deutschen Uebersezung des sel. Luthers, sondern nach dem Grundtext gemachet worden, so kommen diese beide Uebersezungen nicht in allen Stücken mit einander überein. Da nun in verschiedenen Gemeinen in dem nördlichen und östlichen Theil des Herzogtums Schleswig beide Sprachen und also auch beide Uebersezungen der Bibel gebrauchet werden, so ist dadurch die Wiederholung des gehörten zu Hause häufig gehindert worden, zu geschweigen des Anstosses, den die Einfältigen an der Verschiedenheit der Uebersezungen genommen haben, und der verächtlichen Beurtheilung des göttlichen Wortes, welche manche leichtsinnige Gemüter mit solcher Verschiedenheit der Uebersezungen zu beschönigen pflegen. Es sind daher etliche redliche Lehrer besagten Herzogtums darauf bedacht gewesen, diesen Anstoß und Hinder-

niß zu heben. Da nun die auf des Höchstseligen Königes Christians IV. Befehl in Folio ausgegangene, und nachher in des Höchstsel. Königes Christian V. Regierung etlichemal unter dem Titel der Hauß- und Reisebibel in 8vo wieder aufgelegte Uebersezung mit Luthers deutscher Uebersezung am genausten übereinkomt, und zugleich von alten Zeiten her in besagten Gemeinen bekant und gebräuchlich gewesen; so besorgten sie, und zwar auf ihre eigene Kosten, eine Ausgabe dieser Uebersezung in Quarto mit gespaltenen Seiten und sehr gutem Druck. Sie hat die Aufschrift: Biblia, det er den gandske H. Skrifts Böger efter den 1699 ůdgangene Huus- og Reyse-Bibel; das ist: Die Bücher der ganzen Heil. Schrift nach der 1699 ausgegangenen Hauß- und Reisebibel. Denn nach dieser Ausgabe ist sie ohne die geringste Veränderung besorget worden, wenn man die Ausbesserung der Druckfehler, die Verbesserung der Rechtschreibung, die Verbindung der Parallelstellen mit dem Text selber und eine vorangesezte kurze aber erbauliche Anweisung zur rechten Lesung des göttlichen Worts ausnimmt. Von dieser Auflage sind 600 Exemplarien gedruckt worden. Hiezu ist noch das Neue Testament von eben derselben Uebersezung gekommen, welches zu demselben Gebrauch bestimmet worden. Es ist 1737 in Duodezformat mit eben denselben Lettern, doch nicht, wie die andern Ausgaben des neuen Testaments, mit gespaltenen Seiten gedruckt worden.

C. Ich

C.

Ich bin vornemlich schuldig von der neuesten Uberſezung der Bibel, damit noch immer fortgefahren wird, an dieſem Orte zu handeln. Zu dem vielen guten, das der in der Beförderung des guten unermüdete Höchſtſelige König Chriſtian VI auszuführen beſchloſſen und zum Theil wirklich ausgeführet hat, gehöret auch dieſes groſſe Vorhaben, wozu die Veränderungen, die bei einer jeden neuen Auflage der Waiſenhausbibeln vorgenommen ſind, und die darüber entſtandene ungleiche Urtheile einige Gelegenheit mögen gegeben haben. Der Wille des Königes gieng nach dem darüber unter dem 20 Mart. 1739 ausgeſtellten ſchriftlichen Befehl oder ausführlichen Commiſſorio, dahin, daß die in dem Königlichen Waiſenhauß zulezt ausgegangene Ueberſezung der Bibel mit Fleiß nachgeſehen und alſo verbeſſert werden ſolte, daß beides die Lehrer und Zuhörer möglichſt gewiß ſeyn könten, daß die Ueberſezung mit dem Grundtext übereinſtimmend und gut verſtändlich Däniſch ſey.

Zu dieſer Verrichtung ſind die ſämtliche ſowohl ordentliche als auſſerordentliche Profeſſores der Gottesgelahrtheit bei der hohen Schule in Kopenhagen, nebſt den beiden Profeſſoren der hebräiſchen und griechiſchen Sprache allerhöchſt beſtellet worden. Ein jeder hat ſeinen ihm zugetheilten Abſchnitt durchzuſehen, mit den eingeſandten und ſeinen eigenen Anmerkungen zu vergleichen, und daraus dasjenige herauszunehmen,

was er vorzutragen best und nöthig findet. Ein jeder soll auch einen Prediger in oder ausser der Stadt, wie auch einen geschickten Studenten zum Gehülfen annehmen und brauchen. Das Hochl. General-Kirchen-Inspectionscollegium hat eine grosse Menge an dasselbe auf vorhergegangene öffentliche Einladung eingesandter Anmerkungen und Verbesserungen verschiedener gelehrter Männer in und ausser der Stadt an diese gemeiniglich sogenannte Bibelcommission eingesandt, wozu noch von verschiedenen Studenten ein Auszug von dem Unterschied zwischen der Dänischen und andern, sonderlich neuen Uebersezungen und den neuen Schrifterklärungen gekommen ist.

Mit dieser Arbeit haben sich im Anfang folgende wichtige Männer nach dem Königlichen Befehl beschäftiget, nemlich als ordentliche Lehrer der Gottesgelahrtheit Herr Hans Steenbuch, Herr D. Marcus Wöldike, Herr D. Jeremias Friedrich Reuß und nach des sel. Steenbuchs bald erfolgtem Tode Herr Sören Bloch; als ausserordentliche Lehrer der Gottesgelahrtheit Herr Peter Holm, Herr Erich Pontoppidan damaliger Königl. Hofprediger, Herr Johann August Seidlitz deutscher Königl. Hofprediger; als Professor der griechischen Sprache der Herr Justizrath Johannes Gram; und als Professor der ebräischen Sprache Herr Johann Christian Kall, wozu noch der Herr Enewald Ewald Prediger in dem Königlichen Waisenhauß und nachmaliger ausserordentlicher Professor

fessor der Gottesgelahrtheit gekommen ist, da derselbe in vielen Jahren die Ausbesserung der Waisenhaußbibeln besorget hatte, wie er denn auch in seinem Leben in diesen Versamlungen das Protocoll geführet hat. Der Herr Christian Langemach Leth ausserordentlicher Professor der Gottesgelahrtheit und der Catechisation, wie auch Hauptprediger an der Trinitatis Kirche ist zwar auch beordert gewesen diesen Versamlungen beizuwohnen; aber sein schwächlicher Gesundheitszustand hat ihm nicht erlauben wollen an dieser Arbeit Theil zu nehmen.

Allein jezt sind von den obbenannten Gliedern dieser Commission schon sechse gestorben, einer anderswohin berufen worden, und also nur noch drei übrig. Die Stellen der abgegangenen aber sind nach und nach besezet worden. Gegenwärtig machen folgende Verdienstvolle Männer diese Commission aus: Der Herr Procanzler und Bischof D. Erich Pontoppidan, welcher nach seiner Rückkunft nach Kopenhagen wieder beordert ward, sich dieser Arbeit zu unterziehen; ferner als Professores der Gottesgelahrtheit Herr D. Peter Holm, Herr D. Peter Rosenstand Goiſoe, und Herr D. Johann Otto Bang; als Professor der ebräischen Sprache Herr Justizraht Johann Christian Kall, und als Professor der griechischen Sprache Herr Caspar Friedrich Munthe, wozu noch im verwichnen Frühjahr der Herr Friedrich Quist dänischer Königlicher Hofprediger gekommen ist.

Nach

Nach dem den 20 März 1739 ausgefertigten Königlichen Commissorio ward die erste Versamlung den darauf folgenden dritten April gehalten, darin die biblischen Bücher unter die Mitglieder zum Nachsehen vertheilet wurden. Sonsten aber nahm die Arbeit in den Versamlungen den zweyten October desselben Jahres ihren rechten Anfang. Zuerst kamen sie etliche wenige mal in dem Versamlungssaal des Consistorii in dem akademischen Gebäude zusammen; nachher aber versamleten sie sich in des seligen Herrn Steenbuchs Hause; nach dessen Tode bei dem seligen Gram; und nach dessen Tode bei dem seligen Wöldicke; nach seinem gleichfals erfolgten Tode kommen sie jezt in des Herrn Holms Hause zusammen. Anfangs ward einmal in der Woche eine Versamlung gehalten. Allein nach einem neuern Königlichen Befehl geschicht solches zweimal in der Woche, nemlich Donnerstags und Freitags um fünf Uhr des Nachmittags. In diesen Versamlungen werden die von einem jeden Mitglied in dem ihm zugetheilten Abschnitt vorgeschlagene Veränderungen gemeinschaftlich geprüfet und genau untersuchet, und dann einstimmig oder nach den meisten Stimmen entweder gebilliget oder verworfen. Und das ist eben der Vortheil, den eine gemeinschaftliche Bemühung einer ganzen Gesellschaft gewähret, welche alles genauer bemerken und besser einrichten kan, als ein einzelner, auch sonst aufmerksamer und geschickter Mann. Aber dadurch geschicht es auch, daß

eine

eine dergleichen gemeinschaftliche Arbeit langsamer fortgehet, als wenn sie ein einziger zu besorgen hätte. Doch wie viel besser ist es, daß Zeit darauf gewendet wird, als daß manche Uebereilungen und vermeidliche Fehler vorgehen solten, die in einer so wichtigen Sache, als die Uebersezung der Heil. Schrift ist, von grössern Folgen sind als in einer jeden andern Sache. Gut zu übersezen ist ohnedem so leicht nicht als manche glauben, zumal in den Schriften der göttlichen Offenbarung. Hier komt es auf eine richtige Einsicht in den Verstand des Grundtextes; auf eine Ueberlegung und Aussuchung der bequemsten und deutlichsten Ausdrücke in der Uebersezung, und dabei nicht allein auf eine genaue wörtliche Uebersezung, sondern auch auf eine verständliche und fließende Schreibart an. Man bedenke nur, wie viele Zeit, Mühe und Sorgfalt die ersten Bekenner der Wahrheit zur Zeit der Reformation auf die deutsche Uebersezung der göttlichen Schriften gewendet haben.

Indessen liegen schon die Früchte von den Bemühungen der Bibelcommission vor jedermanns Augen. Das Neue Testament ist schon in den Druck gegeben worden. Erst erschien in dem Jahr 1742 in dem Verlag des Königlichen Waisenhauses eine Probe unter dem Titel: De hellige fire Evangelister og Apostlernes Gierninger af den, til den „hellige Skriftes Danske Oversættelses Revision, ved

„ved Hans Kongelige Majestäts vor Allernaadig-
„ste Arve-Herres Kong Christian den Siettes
„allernaadigste Befaling anordnede Commission,
„med flid efterseete, og efter Grundterten rettede,
til Pröve udgivne. Das ist: „ Die Heiligen vier Evangelisten und die Apostelgeschichte von der zur Revision der dänischen Uebersezung der heil. Schrift durch Sr. Königl. Majestät unsers Allergnädigsten Erbherrn König Christian des Sechsten Allergnädigsten Befehl angeordneten Commission mit Fleiß nachgesehen, und nach dem Grundtext berichtiget, zur Probe ausgegeben. Die Zueignungsschrift ist an den Höchstseligen König Christian VI gerichtet, und von den damaligen Gliedern des Missionscollegiums und Oberaufsehern des Waisenhauses unterschrieben, nemlich von Ihro Hochgräfliche Excellence Johann Ludwig von Holstein, Herrn E. Falsen, Herrn M. Wöldicke, und Herrn E. Pontoppidan. Darauf folgten in dem Jahr 1748. die übrigen Bücher des neuen Testaments, die nur zu den vorigen geleget, und zu beiden bloß ein allgemeiner Titel gemachet worden, nemlich: „Vor Herres
„og Frelseres Jesu Christi Nye Testamente
„af den, til den Hellige Skriftes Danske Over-
„sættelses Revision, ved Hans Kongelige Majestäts
„Allernaadigste Befaling anordnede Commission,
„med flid efterseet, og efter Grundterten rettet.
„Kiöbenhaven udi det Kongelige Wayfen-Huses
„Bogtrykkerie, og paa dets Forlag, trykt af Gott-
„mann Friedrich Kisel 1748.

Was

Was jederzeit an den dänischen Uebersezungen der Bibel von Kennern gerühmet worden; das wird künftig noch mehr von der gegenwärtigen Uebersezung gelten. Man findet zum grössesten Vergnügen nicht nur den Grundtext sehr genau und wohl ausgedruckt, sondern auch die Schreibart fliessend und verständlich, so daß diese Uebersezung den besten so wohl ältern als neuern europäischen Uebersezungen der Heil. Schrift an die Seite gesezet, wo nicht vorgezogen werden kan.

Was die äussere Einrichtung dieses neuen Testaments betrift, so ist dasselbe vorjezt in Octav mit grossen leserlichen Buchstaben gedruckt. Es sind keine Summarien und keine Parallelstellen, vielweniger etliche Anmerkungen hinzugefüget worden. Und wie bei der Uebersezung die schöne Bengelische Ausgabe des griechischen neuen Testaments auf Königl. Befehl zum Grunde geleget worden; so ist auch die Einrichtung bei dem Abdruck, was die Capitel und Verse betrift, jener Bengelischen Ausgabe vollkommen gleich. Die Probe machet 448 Seiten aus, und das ganze neue Testament 766 Seiten. Es sind davon 500 Exemplarien gedruckt worden. Ein Exemplar kostet uneingebunden 3 Markd. oder einen halben Reichsthlr. schwer Geld. Uebrigens ist es nur noch vorjezt dem Privatgebrauch gewidmet, und sonderlich, zur allgemeinen und öffentlichen Durchsicht vorgeleget, daß wenn jemand noch etwas zu verbessern finde, solches an das Hochlöbl. General-Kirchen-Inspections-Collegium eingesandt

sandt werden könte, ehe noch diese Uebersezung zum öffentlichen Gebrauch eingeführet wird, welches wohl nicht ehender geschehen dürfte, bis die ganze Bibel fertig ist.

Vielleicht sind manche Leser begierig zu wissen, wie weit die Arbeit in der Uebersezung des Alten Testaments gekommen, und wie bald man diese erwarten könne. Diese ist bis auf das 21ste Cap. des ersten Buchs des Samuels völlig fertig, und ins reine gebracht. Da es aber zu lange anstehen möchte, bis die übrige Bücher des Alten Testaments durchgesehen und berichtiget sind, zumal, da noch die schwersten Bücher übrig sind, so hat ein Schreiben Sr. Hochgräflichen Excellenz des Herrn Geheimen Raths von Holstein vom 20sten August dieses Jahrs der allergnädigst verordneten Commission den Allergnädigsten Königlichen Willen kund gethan, daß dahin möchte gesehen werden, daß die fünf Bücher Mosis künftigen Ostern auf eben die Art, wie das Neue Testament in Octavo ausgegeben werden könten.

Zulezt will ich noch etlicher Schriften gedenken, die durch die Veranlassung dieser neuen Uebersezung herausgekommen sind. Es sind mir folgende bekannt worden. 1) Dissertatio de optimo genere interpretandi sive vertendi scripturaes sacras in linguam vernaculam, quam pro summis in Theologia honoribus publico examini subjicit *Andreas Bredenberg* Pastor prim. eccles. Holbecensis & Praepositus nomarchie Mierlosensis, respondente clariss. Olao Westphal. Anno 1742. d. Nov. Hafniae e typographia S. Reg. Maj. privilegiata

von

von 58 Seiten. Der gelehrte Verfasser, welcher vor etwa zweien Jahren gestorben ist, handelt in dieser academischen Streitschrift sonderlich von den beiden Hauptpflichten eines Uebersezers, daß er nemlich theils um den rechten Verstand der Urkunde bekümmert seyn, und theils sich der Deutlichkeit befleißigen müsse. Er führet aber zugleich verschiedene Fehler der bisher üblich gewesenen Uebersezungen als Exempel an, und suchet sie zu verbessern, worin er auch nicht unglücklich ist. Diese Streitschrift ist also ein gedruckter Beitrag zu den verlangten Anmerkungen und Verbesserungen der Dänischen Uebersezung.

2) Eine Einladungsschrift von Herr Kleffel unter dem Titel: Zur Anhörung einer am 25 September 1753 in der Tönningenschen Stadtschule zu haltenden Redeübung von Ihro jezo glorwürdigst regierenden Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen u. s. f. huldreichsten Vorsorge für Dero Unterthanen in Veranstaltung einer neuen Dänischen Bibel-Uebersezung ladet durch gegenwärtigen Versuch von der Lehrart der Geistlichkeit in den mittlern Zeiten, und derselben Unwissenheit, besonders in der heiligen Schrift, alle Gönner und Liebhaber freier Künste dienstlich ein Johann Christoph Kleffel Rektor der Schulen, 4 Bogen in 4to. Die Freude des Herrn Rektors Kleffel über dieses Vorhaben, das ihm scheinet ganz neu zu seyn, hat ihn veranlasset eine Redübung in seiner Schule zu Tönningen anzustellen, die darauf abzielete. Sein Sohn Andreas Friedrich Kleffel handelte bei

Gelegenheit der Worte, Pred. 4, 12. eine dreifache Schnur reisset nicht leicht entzwei, überhaupt von den dreien neuen Stücken und Königlichen Geschenken, nemlich dem allgemeinen Catechismo, dem allgemeinen schleswigholsteinischen Gesangbuche und der neuen Verbesserung der Bibelversion. Rudolph Rasch aus Oldensworth stellete die Ehrerbietung der Könige in Dännemark gegen die heilige Schrift vor. Jacobus Nicolaus Lüders aus Tönningen redete theils von dem Nutzen und Wichtigkeit der Bibel-Uebersezungen, theils aber auch von dem Altertum derselbigen bey den Scythen, Gothen und Deutschen, hiernächst von den Vorzügen der anjezo verbesserten Dänischen Bibelversion, und schloß endlich mit einem Wunsch vor das Königl. Hauß. Des Herrn Kleffels bekannte weitläuftige und gründliche Einsicht in die Altertümer gab ihm auch zu dieser Einladungsschrift den Stof, um zwischen der Finsterniß der vorigen Zeiten und dem Licht unserer Zeit desto besser den Unterschied zu zeigen.

3) De fire förste Capitler ꝛc. das ist: Die vier ersten Capiteln der heiligen Schrift, wie auch das erste Buch des Psalters nach den eigenen Commaten, Zeichen und Heimlichkeiten des heiligen Geistes übersezet von Nicolaus Schwarz, Königlichen Justizrath und Beisizer im höchsten Gericht, Herr zu Buscherudgaard in Norwegen. Kopenhagen gedruckt in der Berlingischen Buchdruckerey 1752. 86 Seiten in 4to. Der Verfasser ist ein Sohn des bekannten Königl. Schleswigholsteinischen Generalsuperintendenten Josua Schwarz,

Schwarz, und ist währenden Drucks seiner Schriften, damit er noch in seinem hohen Alter sein Vaterland hat bereichern wollen, in seinem 83 Jahre, auf seinem nahe bei Dramen liegenden Hofe, gestorben. Er ward wegen seiner Bekanntschaft mit der hebräischen und griechischen Sprache, wie er in der Vorrede saget, um einen Beitrag zur Verbesserung der dänischen Uebersezung der Bibel angesprochen. Aber er kunte nicht mehr seines Alters wegen die Puncte und kleine Züge in den Grundsprachen lesen. Doch nach drei bis vier Tagen merkte er, daß er wie ein Jüngling sehen kunte. Dis sahe er als einen göttlichen Ruf an. Er gieng die vier ersten Cap. der Bibel durch, die er schon lange vorher in lateinischer Sprache fertig liegen hatte. Er nahm im 75 Jahr seines Alters den Psalter vor, und ward in seinem 80 Jahr 1749 damit fertig. Er sendete die beiden ersten Psalmen mit vielen Anmerkungen an den Pabst, welche auch besonders auf zweien Bogen gedruckt sind, worauf er, wie leicht zu erachten, eben so wenig eine Antwort erhalten hat, als von der Theologischen Facultät in Leipzig, welcher er gleichfalls eine Probe eingesandt hatte. Kaum hat jemand so viel aus den ebräischen Accenten gemachet wie er, die er Commata und Verbindungszeichen will genennet wissen, wie er denn auch aus der ebräischen Sprache, die er beständig unsrer Mutter Even Sprache nennet, ausnehmend viel machet. Es ist aber schwer zu errathen, was er immer unter den Zeichen und Heimlichkeiten dieser Sprache verstehet, von welchen er saget, daß niemand sie

bisher recht verstanden habe, auch Wasmuth nicht; daß man ohne dieselbe den Grundtext nicht recht verstehen könne, daß darin grosse Heimlichkeiten stecken; und daß man so gar aus denselben die Geberden der Propheten in ihren Reden kennen lernen könne. Es ist zu verwundern, daß die Einbildungskraft und die Entzückung bei einem Greiß von dem Alter noch so stark gewesen. Eben daher aber wird seine Uebersezung, wenn sie es gleich mannigmal recht gut trift, nicht überhaupt angenommen werden, welches sonderlich von den Anmerkungen gilt. Da der Verfasser gestorben ist, so werden schwerlich die andern Bücher des Psalters, die gleichfals von ihm auf diese Art sollen übersezet seyn, gedruckt werden. Es ist sonst auch eine lateinische Uebersezung dieser Schrift zu eben der Zeit herausgekommen von 247 Seiten in 4to, die sich bloß durch häufigere Anmerkungen unterscheidet. Ich will ihren ganzen Titel hersezen: Vera & unica methodus, quomodo lingua sancta V. T. in alias linguas illustrius describenda, nempe secundum diviniſſima hic in latina lingua accurate expreſſa ipsius spiritus sancti commata & conjunctionis signa, simulque secundum arcana scripturae hic revelata, quorum Divina Vis & Lux in hunc usque diem fuit incognita, quod sequentibus IV prioribus S. Scripturae capitibus in prosaicis, ut & potentiſſimi regis Davidis Psalmis in metricis, latine descriptis & scripturae testimoniis illustratis, ubi & rectius translatae voces asteriſco sunt notatae, sine dubio sufficienter demonstratur, & Eccleſia Dei judicio filiali obedientia & humi-

litate

litate subjicitur a Nicolao Schwarzio Josuae F. S. R. M. Dan. & Norv. a consiliis justitiae & cancellariae, ut & assessore supremi tribunalis utriusque regni Domino in Buscherud Anno aetatis suae 81mo 1751 Hafn. typis haeredum Berlingianorum excudebat L. H. Lillie.

4) Die Vorzüge der dänischen Uebersezung des neuen Testaments haben den geschickten Herr Magister **Otto Ludwig Königsmann** Königl. Consistorialassessor und Prediger in Süderau in dem Herzogtum Holstein auf den Entschluß gebracht, dieselbe in die deutsche Sprache zu übersezen. Er hat davon in den Schleßwigholsteinischen Anzeigen einige Proben gegeben, und er ist mit der Arbeit selber, die gewiß ihren Nuzen haben kan, schon ziemlich weit gekommen. Bei dieser blossen Anzeige muß ich es vorjezt bewenden lassen, bis wir etwas gedruckt bekommen.

D.

Ein Verzeichniß und die Geschichte aller in der Isländischen Sprache gedruckten Bibeln hat der Hochwürdige Herr Bischof **Ludwig Harboe** in seiner lesenswürdigen Nachricht von der Isländischen Bibelhistorie umständlich geliefert, welche in der Dänischen Bibliothek in dem 8ten Stück S. 1 bis 156 zu finden ist. Seit der Zeit ist beides die ganze Bibel, und das neue Testament insonderheit in der Isländischen Sprache, und zwar in dem Verlag des Königl. Waisenhauses in Kopenhagen herausgekommen. Es sind bisher nur drei Ausgaben der ganzen Bibel vorhanden

gewesen. Sie sind alle drei in Folio gedruckt. Dieses Format ist zum Gebrauch nicht bequem genug, und erhöhet den Preiß. Die beiden ersten Ausgaben haben sich ohnedem rar gemachet. Die lezte Ausgabe, welche 1728 von dem Bischof in Holum Steen Jonson besorget worden, ist nach der dänischen Uebersezung und zwar zu genau eingerichtet, und daher nicht immer, was die Sprache betrift, rein und verständlich genug, dazu kommt der hohe Preiß, welcher manche abgeschrecket hat, sich dieselbe anzuschaffen. Es ist daher nöthig und nüzlich gewesen, daß eine neue Bibelausgabe besorget würde. Der Hochwürdige Herr Bischof Harboe ist bey seinem Aufenthalt in Island am besten im Stande gewesen, diese Nothwendigkeit einzusehen, und Island hat diesem verdienstvollen Manne ausser vielen andern guten Anstalten diese Bibelausgabe zu danken. Sie ist nach der von dem Bischof Thorlak Skuleson in Holum 1644 besorgten Ausgabe abgedruckt worden, ohnerachtet auch diese mehr nach der dänischen, und Luthers deutscher Uebersezung, als nach dem Grundtext eingerichtet ist. Doch hat vorbenannter Herr Bischof manche nöthige Verbesserungen angebracht, wie auch andere etliche derselben sollen beigetragen haben.

Was die ganze Bibel betrift, so kam dieselbe 1747 unter folgendem Titel heraus: Biblia, Dad er Oell Heilög Ritning utlögd a Norrænu; epter deirre Annare Edition Bibliunnar sem finnst prentud a Hoolum i Islande Anno

Anno MDCXLIV. und Formálum og Utskijringum Doct. Martini Lutheri einnig med stuttu Innehallde sierhvers Capitula og so Citatium. Das alte Testament machet 1160, die Apocrypha 202 und das neue Testament 360 Seiten aus. Sie ist sehr leserlich und ansehnlich auf gespaltenen Seiten gedruckt. Es sind davon 1000 Exemplarien gedruckt. Und da eine jede Kirche in Island zu den vorigen Bibelausgaben etwas hat beitragen müssen, so hat gleichfals eine jede Kirche nach einem Königl. Rescript vom 3ten Jun. 1746 1 Rthlr. zu diesem Bibeldruck gegeben, damit die Bibel desto wohlfeiler verkauft werden könte. Sie kostet 2 Reichsthaler.

Das Neue Testament ist unter folgendem Titel besonders abgedruckt worden: Dad Nya Testament Vors Drottens og Frelsara Jesu Christi med Formálum og Utskijringum hins Sála D. Martini Lutheri epter heirre Annare Edition Bibliunnar a Islendsku, einnig med Stuttu Innehallde sierhvers *Capitula og Citatium*. Es kam gleichfals in dem Verlag des Waisenhauses, aber 1750 heraus.

Das Format ist großduodez. Der Druck ist groß und leserlich. Es hat keine gespaltene Seiten. Es bestehet aus 1096 Seiten. Es sind davon 2000 Exemplarien gedruckt. Ein jedes kostet einen halben Reichsthaler.

E.

Der vier Evangelien in der Grönländischen Sprache habe ich schon in dem 1 Stück

S. 85. gedacht. Ich will hier nur den vollen Titel herſetzen, und denen Leſern zugleich eine Probe der grönländiſchen Sprache vorlegen. Evangelium Okauſek tuſſarnerſok Gub Niarnanik Innungortomik, okauſianiglo, Uſornartuleniglo, tokomello umarmello, killaliarmello, Innuin annauniartlugit, aggerromartomiglo, tokurſut tomaſa umartitſartortlugit. Karalit okauſiet attuartlugo aglekpaka *Paul Egede*. Kongib Iglorperkſoarne, Kiöbenhaunne, 1744. In der däniſchen Zueignungsſchrift wird geſaget, daß der Mangel und die Unvollkommenheit der grönländiſchen Sprache verurſache, daß man nicht immer aufs genaueſte den Worten folgen könne, zumal ſolchen, die nicht in dieſer Sprache ſtatt finden, z. B. heilig, rechtfertigen, Sünde, Gericht, Verdammen, Eid, fluchen, ſegnen u. ſ. w. in welchem Fall man ſich hat müſſen begnügen laſſen, die Meinung auszudrucken und ſelbige in den untengeſetzten Anmerkungen deutlicher zu erklären. Die Auflage iſt von 500 Exemplarien gemachet worden.

F.

In den Herzogtümern Schleßwig und Holſtein, ſind, ſo viel mir bewuſt iſt, von ganzen Bibeln bisher nicht mehr als zwo gedruckt geweſen, 1) die auf gnädigſte Verordnung und Vorſchub der Herzogin **Marien Eliſabeth**, in zweenen Quartbänden mit ſehr groſſen Lettern, ſauber und leſerlich in der Fürſtlichen Druckerey zu **Schleßwig** durch Joh. Holwein 1664 gedruckte Bibel, und 2) die durch den wohlverdienten ſel. Herr Conſi-

Consistorialrath und Probsten, Joh. Herrmann Schrader, besorgte, und in Tondern im Verlag des dasigen Waisenhauses 1737 gedruckte bequeme Handbibel. Jetzo ist in Altona eine neue deutsche Bibelausgabe besorget worden, deren ich bei dieser Gelegenheit mit Vergnügen gedenke. Ihre Aufschrift ist: Die Bibel, oder die ganze Heilige Schrift der göttlichen Offenbahrung Alten und Neuen Testaments, nach der deutschen Uebersezung D. Martin Luthers. Mit einer Vorrede Gottfried Schützens, der Gottesgelahrheit Professors und Consistorialassessors. Mit Königl. Allergnädigstem Privilegio. Altona, gedruckt und verlegt von den Gebrüdern Burmester, Königl. privil. und Gymnasien Buchdruckern, 1756. 982 und 291 Seiten in Octavo.

Dieser Bibeldruck, welcher der erste ist, der in Altona besorget worden, ist auf Königl. Befehl unter der Aufsicht des geschickten und arbeitsamen Herrn Professor Schütze, veranstaltet. Er hat in der Vorrede, die sonst das Bild eines unwürdigen und würdigen Bibellesers kürzlich entwirft, von seiner darauf gewandten ruhmwürdigen Sorgfalt, Rechenschaft gegeben. Es ist nicht bloß eine andere Ausgabe der Bibel nachgedruckt worden; sondern der Herr Herausgeber ist bemühet gewesen, einen richtigen und unverfälschten Text zu liefern. Zu dem Ende hat er die besten neueren Ausgaben verglichen; die von der letzten Uebersetzung Lutheri abweichende Neuerungen und Veränderungen bemerket; die alge-

meine Druckfehler ausgemerzet; und die Lesearten nach Luthers eigener letzter Ausgabe hergestellet. Dagegen sind die veralteten und in dieser Ausgabe beibehaltene Wörter durch mehr bekannte und gewöhnliche in kurzen Anmerkungen erläutert. So sind auch etliche Sacherklärungen hinzugethan worden, doch sind dieselbe, wie billig, nur sparsam angebracht und kurz abgefasset.

Der Herr Schütze hat ausser der Lieferung eines richtigen Textes noch manches von seinem eigenen hinzugethan. Er hat nicht nur einem ieden Capitel kurze und wohlgerathene Summarien vorgesetzet, sondern auch einem ieden biblischen Buche den Hauptinhalt vorgesetzet, welchen er überhaupt fruchtbar, und was das A. Testament insonderheit betrift, in Hinsicht auf die Lehre von dem Messias eingerichtet hat. So lautet z. B. der Inhalt des ersten Buches Mosis: „Moses, der älteste heilige Geschichtschreiber, beschreibet die ersten Geschichte der Welt, vor und „nach der Sündfluth, von der Schöpfung des „Weltgebäudes an, bis auf den Tod des Patriarchen Josephs. Er erzehlet in einer richtigen und unzertrennlichen Folge das Leben derjenigen Erzväter, welche zu dem Geschlechtsregister des versprochenen Weibessaamen, des „Messias, gehören„. Um auch ein Beyspiel aus den Schriften des neuen Bundes zu geben, so ist der Hauptinhalt des Evangeliums des Johannes also abgefasset: „Johannes, der vierte Evangelist, füget dasjenige in der Lebensgeschichte und „sonderlich in den heiligen Reden Christi hinzu,

„was

„was die vorhergehenden Evangelisten entweder „übergangen, oder nicht ausführlich genug beschrie„ben hatten. Er mahlet uns den Blutsfreund „des menschlichen Geschlechts nach seiner zwiefa„chen Natur, und nach dem zwiefachen Stande „seiner Erniedrigung und Erhöhung in der lie„benswürdigsten Gestalt vor die Augen„. Um auch etliche Proben von denen einem ieden Capitel vorgesetzten Summarien zu geben, so will ich etliche aus der Apostelgeschichte nehmen. So heisset bei dem 1 Cap. „Beschreibung der sieg„reichen Himmelfahrt Christi, und des Berufs „Matthiä zum Apostelamt.„ Bei dem 2 Cap. „Die sichtbare Ausgiessung des heiligen Geistes „über die Apostel, giebt Petro Gelegenheit zu ei„ner heiligen Rede, welche sehr gesegnete Wirkun„gen hat.„ Bei dem 3 Cap. „Petrus macht ei„nen Lahmen gesund, und verkündiget das Evan„gelium von Christo zur Buße.„ Bey dem 4 Cap. „Der Apostel Verfolgung und freudige Verant„wortung: der ersten christlichen Kirche blühender „Zustand.

In der Anführung gleichlautender Schriftstellen hat Herr Sch. die Mittelstrasse beobachten und nur die allerwichtigsten mit einer aufmerksamen Wahl zusammen lesen wollen. Die nähere Abtheilung des Inhalts eines jeden Capitels ist durch grössere Anfangsbuchstaben bestimmet worden. Die vornehmsten Beweißsprüche unterscheiden sich durch einen andern mehr in die Augen fallenden Druck. In der Rechtschreibung hat Herr Sch. die neuesten und besten Regeln ohne Eitelkeit

keit und Neuerungssucht beobachten wollen. Ausser der Vorrede des Herausgebers von einem halben Bogen, sind Luthers wichtige Vorreden über das alte und neue Testament, wie auch über den Brief an die Römer eingerücket worden.

Wie der Hr. Sch. die Pflichten eines Herausgebers dieses grossen Buches sorgfältig und rühmlichst erfüllet hat; so haben auch die Verleger von dieser Bibelausgabe viele Ehre. Es ist höchst-rühmlich, daß sie ohne Absicht auf ihren Vortheil, aus Liebe zur Ausbreitung des göttlichen Worts, und aus patriotischer Fürsorge für ihre Landesleute, die künftig nicht nöthig haben, fremde Bibelausgaben zu brauchen, diesen Bibeldruck unternommen haben. Es machet ihnen aber auch Ehre, daß sie denselben mit neugegossenen Lettern, in einem so saubern Druck, in einem so bequemen Octavformat, und auf so weissen Papier veranstaltet haben, daß diese Ausgabe eine der besten Handbibeln ist, die wir haben, zumal da der Preiß so leidlich ist: denn sie wird für einen halben Reichsthaler schwer Geld verkaufet, welches nicht wohl hätte geschehen können, wenn die Herren Verleger nicht uneigennützig handeln wolten, und eine ansehnliche Anzahl hätten abdrucken lassen. Da dieselben ein allergnädigstes Privilegium über den Bibeldruck erhalten haben, so werden sie durch einen zu erwartenden guten Absatz, wie verlautet, sich ermuntern lassen, ihren Plan zu erweitern, und auch eine Bibel in grösserm Format und mit gröberer Schrift abdrucken lassen. Da an dem guten

ten

ten Absatz nicht zu zweifeln ist, so gebe nur der Urheber dieses lesens- und glaubwürdigen Buches, daß der Besitz und Gebrauch desselben vielen in den gesegneten Herzogtümern und ausser denselben ein Geruch des Lebens zum Leben werde.

G.

Ich habe bisher verschiedener Bibelausgaben gedacht, die bisher besorget sind, und noch ferner besorget werden. Jetzt will ich noch eines selten vorkommenden und höchst rühmlichen christlichen Vermächtnisses gedenken, das den häufigen Abgang der Bibel und eine Wiederholung neuer Ausgaben befördern wird. Ich vermuthe nicht ohne Grund, daß meine Leser diese Nachricht mit eben der Freude lesen werden, darin ich sie mittheile. Sie ist ein Beweiß, daß Gott die Ehre und die Ausbreitung seines Worts auf mehr als eine Art zu befördern wisse; daß es nie an rechtschaffenen Leuten fehle, die auch im verborgenen vernünftig denken und redlich handeln; und daß der Gebrauch der Bibel ehender zu als abnehmen werde. Sie ist gewiß im Stande bei den Lesern das Lob Gottes; eine Ehrfurcht gegen die H. Schrift; eine dankbare Aufmerksamkeit auf die Zeichen unsrer Zeit; und eine Reizung zur Nacheiferung bei denen, welche dazu Gelegenheit haben, zu befördern.

Es hat nemlich ein christlichgesinneter Kaufman, **Lauriz Christensen Stistrup**, nebst seiner Frau **Christine Maria Sonderburg**, den Schluß gefasset, ihr Vermögen, damit sie

Gott

Gott gesegnet hat, und dazu sie keine Leibeserben hinterlassen, zum allgemeinen gottseligen Gebrauch zu widmen. Sie wohnten sonst in einer kleinen Stadt in Jütland, mit Namen Hobroe. Allein da die Frau, nach der gemachten Stiftung schon gestorben ist, so hält sich der Stifter in Kopenhagen auf, und suchet sein Vermächtniß noch immer zu erweitern. Ihr über beiderseitiges Vermögen gemachtes Vermächtniß, ist den 17 Jan. 1749, von dem König allergnädigst confirmiret worden, und ist folgenden wesentlichen Inhalts.

Sie haben sieben Aktien in der Königlichen octroirten Banque in Kopenhagen. Eine iede Aktie galt bei der Errichtung der Banque 500 Rthlr. Gegenwärtig werden sie mit 1000 Rthr. und drüber bezahlet. Denn die Ausbeute dieses Jahres betrug 60 pr. Aktie. Diese sieben Aktien, nebst ihrer jährlichen Ausbeute widmen die Stifter zur Anschaffung der Bibeln für alle arme Einwohner auf dem Lande und in den Städten in dem Königreich Dänemark. Den Genuß der Aktien und die nach der Octroi damit verbundene Freiheiten, behalten sie sich vor, so lange sie beide, oder einer von beiden leben. Sie liefern die Aktienbriefe an die Commissarien der Banque ab, welche sie nach ihrem Tode an das hochlöbliche Missionscollegium in Kopenhagen ausliefern. Selbiges besorget von den Einkünften der Aktien eine neue Ausgabe der von Christian IV. in folio ausgegebenen, und in denen Jahren 1670, 1690 und 1699 in Octav nachgedruckten dänischen

nischen Uebersezung der Bibel, von welcher es heisset, daß sie für die gemeinen Leute am deutlichsten und verständlichsten übersezet, und von ihnen bisher am meisten gebrauchet sey. Es soll die letzte Ausgabe mit allen Vorreden und Summarien, samt dem Augspurgischen Glaubensbekentniß in einem richtigen und reinen Druck in groß Octav abgedruckt werden, welche Ausgabe in allen folgenden Zeiten ohne die geringste Veränderung des Textes beibehalten werden soll. (*) Die Bibeln werden in dem Königl. Waisenhaus gedruckt, welches für ein jedes Stück, auf gutem Papier 4 Mark Dänisch oder 16 Gr. schwer Geld bekommt, und niemals mehr. Solte das Waisenhauß jemals aufhören, so überträgt besagtes Collegium diese Sache an einen der vornehmsten Geistlichen in Kopenhagen. Solte aber das Collegium selber jemals aufhören, so werden die Aktien, oder bei einer etwanigen Aufhebung der Banque, das Capital an den Bischof in Seeland übergeben. Solte aber dieser es von sich ablehnen, so wird vermuhtet, daß der Summus Theologus, oder ein anderer Professor der Theologie in Kopenhagen diese Mühwaltung über sich nehmen werde. Es soll ein Buchbinder angenom-

(*) Es ist in der That Schade, daß der Stifter von dieser seiner vorgefaßten Meinung auf keine Weise abzubringen gewesen, da diese Uebersezung nicht nach dem Grundtext gemachet ist, und da ja offenbar durch die Verschiedenheit der Uebersezungen Irrungen entstehen müssen. Aber so ist keine Sache in der Welt so gut und ruhmwürdig, die nicht ihre unvollkommene Seite hat.

nommen werden, der die Bibeln, ohne sie viel zu beschneiden, in starkem und gutem ordentlichen französischen Bande mit Heften, für 2 Mark Dän. oder 8 Gr. schwer Geld, und zwar wohl eingepackt und frankirt bis an den Ort ihrer Bestimmung liefere. Für das Stift Seeland und die Dänische Gemeinen des Herzogtums Schleswig sind zwo Aktien mit ihren Einkünften bestimmet; die fünf andern gehören für das Stift Fühnen und für die vier Stiften in Jütland. Wenn das Missionscollegium die Austheilung aus der Banque zwei Jahre gehoben hat, so wird mit der Versendung der Bibeln ein Anfang gemacht, da denn für zwei Jahre auf einmal weggesandt werden. Nachher werden jährlich so viele Bibeln weggesandt, als Reichsthaler aus der Banque gehoben sind. Bisher haben diese sieben Aktien 450 bis 550 Reichsth. gegeben. Solte es sich aber zutragen, daß weniger als 350 Reichsthaler in einem Jahr einkommen, so sollen doch wenigstens so viele Bibeln weggesandt werden, in Betrachtung daß es sich in den folgenden Jahren verbessern kan. Solte die Einname aber in etlichen Jahren unter diese Summe gehen, so soll dieselbe auf Renten ausgesetzet, und mit der Absendung der Bibeln so lange innegehalten werden, bis vorbenannte Anzahl wieder kan angeschaffet werden. Solte die Banque jemals aufhören, so wird das Capital in sichres Unterpfand auf Renten gesetzet. Solte es aber nicht so groß seyn, daß es 350 Rth. abwerfen kan, so wird mit der Austheilung der Bibel so lange inne gehalten,

ten, bis das Capital durch die ersparete Renten zu der Höhe aufgeschwollen ist. Aller Schade, der durch unglückliche Zufälle bei der Absendung der Bibeln ohne der beikommenden Schuld vorgehen kan, soll ihnen auch keinesweges zur Last geleget werden. Die Bischöfe, an welche die Bibeln franko eingesandt werden, theilen dieselben auf den jährlichen Zusammenkünften der Pröbste an dieselben aus, und diese wieder bei ihrer Heimkunft an die Prediger in ihrem Distrikt, welche sie in Gegenwart der Küster und Mithelfer in ihren Gemeinen austheilen, worüber ein eigenes Kirchenbuch soll gehalten werden, darin die Namen derer, die Bibeln bekommen haben, eingeschrieben werden, welche auch ihre Bibeln vorweisen, und mit einer guten Anweisung und Vermahnung versehen werden sollen, so oft der Bischof oder der Probst die Visitation verrichten. Ihre Namen werden auch samt ihrem Wohnort in die Bibeln eingeschrieben, wie es denn auch in ihren Beichtschein eingeführet wird, wenn sie Bibeln bekommen haben, damit dahin gesehen werden könne, daß sie sie nicht veräussern. Wenn sie aber sterben, so fallen die Bibeln den Erben anheim, bei welchen nachher nicht weiter darnach gefraget wird. Die Austheilung soll folgender massen geschehen: Zuerst bekommen die allerärmsten und schwächlichsten Bauern und Haußleute eine Bibel, auf ein jedes Hauß eine gerechnet, bis daß sie alle damit versehen sind. Darauf folgen diejenige, die ein geringes Vermögen haben, daß sie sich keine Bibel anschaffen

können. Wenn diese alle versehen sind, so mögen auch diejenige eine bekommen, die sich zwar eine anschaffen können, aber doch keine haben. Wenn solchergestalt die Landleute versorget sind, so kommt die Reihe erst an die ärmsten und unvermögenden Leute in den Städten. Darauf können unter der Beobachtung vorbemeldter Ordnung auch die Dienstboten der Bauern, und nach diesen auch die Dienstboten der Prediger, Gutsherren, und anderer auf dem Lande wohnender Leute mit Bibeln beschenket werden. So kommt die Reihe an die Dienstboten in den Städten. Solte jemand unter den vorgedachten Personen nicht selber lesen, oder gar nicht sehen können, so soll ihnen dieser oder anderer Ursachen halber, ihre Bibel nicht versaget werden, da sich vielleicht andere finden, die vor ihnen lesen können. So lange sich Eheleute finden, welche beide von dänischen oder norwegischen Eltern gebohren sind, so sollen solche allezeit denen vorgezogen werden, deren einer ein Ausländer ist, und diese wieder denen, welche beide fremder Herkunft sind, wenn sie gleich Dänisch lesen können. Wer solchergestalt ohne Entgeld eine Bibel bekommen hat, darf solche nicht wieder veräussern, wie denn auch dieselbe nicht soll wie andere Sachen in einer Schuldforderung, oder als ein Pfand können genommen werden.

Ausserdem haben die Stifter ein in der Rathhaußstraße in Kopenhagen liegendes und ihnen zugehörendes Hauß dazu bestimmt, daß mit dem daraus zu lösenden Geld zwo andere Aktien gekauft,

kauft, und die Einkünfte derselben, unter die vier Stiften in Norwegen vertheilet werden sollen. Sie wollen sich aber noch bemühen zwo andere Aktien unter göttlichem Segen zusammen zu bringen, damit ein jedes Stift in Norwegen eine eigne volle Aktie haben könne. Und solten sie vorher sterben, so ist ihr Wille, daß die Renten der vorbenannten neuen Aktien so lange aufbehalten werden sollen, bis die letzten beide Aktien angekaufet sind. Denn wird es mit diesen vier Aktien und mit der Austheilung der Bibeln in Norwegen eben so gehalten, als es vorher von Dännemark bestimmet ist. Dem Wunsch, der bei dem Schluß dieses herrlichen Testaments hinzugefüget ist, wird ein jeder verständiger Leser beitreten, wenn es heisset: Der Allerhöchste wolle selber in Gnaden und um Christi willen diesen Handel zur Ehre seines großen Namens, und zur zeitlichen und ewigen Wohlfart aller Beikommenden treiben und befördern.

Seitdem Herr **Stistrup** das Vermächtniß in Stande gebracht, hat er schon ausser denen darinn erstgemeldeten damals schon vorhandenen **sieben** Aktien, wirklich **drei** andere Aktien zusammengebracht, so daß nur eine mangelt, um alle vier Stiften in Norwegen mit einer Aktie gleichfals zu versehen. Gott gönne ihm das Vergnügen, auch diese noch in seinem Leben angeschaft zu sehen. Ja wie verlauten will, so möchte er auch wohl, wenn er mit Norwegen fertig ist, für **Island** Sorge tragen, da an dasselbe in dem Testament selber nicht gedacht ist, so daß es in al-

lem zwölf, wo nicht gar dreizehn Aktien, das ist, nach dem gegenwärtigen Preiß derselben eben so viele tausend Reichsthaler werden können. Berechnet man nun die Renten nach den gegenwärtigen Einkünften der Aktien, so können dafür von Jahr zu Jahr wenigstens sieben bis acht hundert Bibeln angeschaffet, und unter die Armut vertheilet werden. Das ist eine jährliche gute Aussaat, da mit einer jeden Bibel so viele tausend gute Körner ausgestreuet werden, davon auch unter dem Segen Gottes eine gute Erndte zu hoffen ist. Ich gedenke hiebei an den Befehl des Apostels Paulus 1 Tim. 6, 17-19. **Den Reichen von dieser Welt** gebeut, daß sie nicht stolz seyn, auch nicht hoffen auf den ungewissen Reichthum, sondern auf den lebendigen Gott, der uns dargibt reichlich allerley zu genießen; **daß sie gutes thun, reich werden an guten Werken**, gerne geben, behülflich seyn, Schätze sammlen, ihnen selbst, (ich möchte hier hinzusetzen: auch andern) einen guten Grund aufs zukünftige, daß sie ergreifen das ewige Leben.

Obgleich **Island** in dem Testament nicht genennet ist, so hat doch dieses Land die ersten Früchte dieser milden Stiftung genossen. Denn da Hr. **Stistrup**, wie billig ist, sich vorbehalten hat, die Einkünfte der Aktien so lange er lebet, nach seinem Gutdünken selber zu verwalten; so hat er dem Waisenhauß den noch übrigen ganzen Vorrath von den obengedachten Isländischen Bibeln und Neuen Testamenten abgenommen, von jenen nemlich 596 Stück, und von diesen 1693 Stück, wel-

welche zusammen 850 Reichsthaler gekostet haben. Er hat sie binden, und zum Theil in dem vorigen, zum Theil aber noch in diesem Jahr nach Island senden lassen, wo sie unter der Aufsicht der Pröbste unter die ärmsten Leute in beiden Stiften ausgetheilet sind, und noch ausgetheilet werden.

Herr Stistrup ist auch derjenige ungenannte Wohlthäter, welcher den vor mehr denn hundert Jahren in dänischer Sprache von Markus Christensen Homblet, einem Prediger auf Falster geschriebenen schönen Traktat von der vollkommnen Gewißheit des wahren lebendigen Glaubens, in dem Jahr 1754 auf seine Kosten wieder hat auflegen und in dem Königl. Waisenhause drukken lassen. Es ist dessen in dem zweiten Bande der Nachrichten von dem Zustande der Wissenschaften und Künste in den Königl. Dänischen Reichen und Ländern S. 648, 650 gedacht worden. Von diesem Tractat hat er in diesem Sommer 111 gebundene Exemplarien nach Ferörene gesendet, daß in einem jeden der daselbst befindlichen 37 Kirchspiele drei der ärmsten verheyratheten Einwohner, ein jeder ein Exemplar unter der Aufsicht des Probsten bekommen solten. Die noch übrige 70 Stück hat er gleichfals unter arme Leute auf dem Lande selber vertheilet. Vorher aber hat er schon eine vornehme Dame vermocht 250 Exemplarien unter die Unterthanen ihres Guts umsonst auszutheilen, wie er denn selber gleichfals vorher 250 Stücke den ärmsten Bauern auf dem Lande hin und wieder geschenket hat.

IX.

Nachricht
von dem Hospital Wartow in Kopenhagen.

Nützliche Schul- und Armenanstalten sind nicht nur als eine Zierde eines Staats, sondern auch als die beiden Arme oder Zweige der Kirche anzusehen. Die Verpflegung der Armen, die nach der Erinnerung des Heilandes auch in der christlichen Kirche allezeit und allenthalben seyn werden, ist nicht nur eine heilige Pflicht, welche die Lehre Christi denen Pflegern, Lehrern und Gliedern der Kirche anpreiset und vorschreibet; sondern auch ein gesegnetes Mittel zur Abwendung vieles Bösen, und zur Beförderung vieles Guten, wie in Absicht auf den Staat, also auch auf die damit genau verbundene Kirche. Das Daseyn und der Mangel, die Aufname und Abname wohleingerichteter Armenanstalten, ist gemeiniglich in einem Lande ein Merkmal eines guten oder schlechten, eines sich aufnehmenden oder verfallenden kirchlichen Zustandes. Es gehöret also die Beschreibung wichtiger Armenanstalten zu der Kirchengeschichte eines Landes. Ich werde daher in diesen Beiträgen von den häufigen und ansehnlichen Einrichtungen dieser Art in den Königl. dänischen Reichen und Ländern nach und nach zu handeln, und sie so wohl nach ihrem Ursprung und nach ihren wichtigsten Schicksalen; als nach ihrer Einrichtung und nach ihrem gegenwärtigen Zustande zu beschreiben, mir angelegen seyn lassen.

sen. Ich mache billig einen Anfang mit dem Hospital **Wartow** in Kopenhagen, da dasselbe eine der ältesten, der grössesten und nutzbaresten Stiftungen dieser Art ist. Die gegenwärtige Nachricht wird davon den besten Beweiß geben.

Der erste **Stifter** dieses Hospitals ist der erste König aus dem Oldenburgischen Stamme **Christian I.** Diese Stiftung war eine Frucht seiner Reise nach Rom. Er ließ nach seiner Rückkunft die in der Stadt zerstreuete Armen sammlen, und für sie ein Hospital bauen, welches er das **Haus des Heil. Geistes** nannte, und nach dem Hospital, Saxia ab urbe, das er in Rom gesehen hatte, einrichten. (1) Dieses geschah in dem Jahr 1475, als dem 26 Jahr seiner Regierung. Es bekam seinen Namen von der Kirche des Heil. Geistes, bei welcher dasselbe angeleget

1) Dieses hat der Herr Bar. von Holberg, in seiner dänischen Reichshistorie Tom. I. bei dem Jahr 1512 kürzlich angezeiget. Der Herr Generalmajor **Thurah** hat sowohl in dem prächtigen dänischen Vitruvius S. 94. T. I. als in der Hafnia hodierna S. 310 f. eine kurze Beschreibung dieses Hospitals und richtige Abrisse von dem Gebäude gegeben. Man wird sonst wenige ausführliche Nachrichten von diesem Hospital in unsern Geschichtbüchern finden. Vielleicht möchte die von dem Herrn Kanzleirath von Hofmann und dem Hr. Cassirer Lihme, angefangene prächtige Samlung von milden Stiftungen und Fundationen, wenn sie zu diesem Hospital kommen, aus denen in dem Archiv des Hospitals vorhandenen häufigen Documenten und Schenkungsbriefen die beste und weitläuftigste Nachricht geben.

ward. (2) Er selbst ließ das Hospital für zwanzig Arme einrichten. Seine Gemalin, die Königin Dorothea, vermehrete 1495, diese Anzahl, indem sie theils ein in der Hochbrückenstrasse gelegenes ihr zugehörendes Haus, und theils etliche Güter, die der Krone nicht zugehöreten, in Ladager, Dalbye, Jernsüe und Kraghave, die sie von Herr Claus Rennow gekauft hatte, an dieses Kloster schenkte, daß darin zwölf kranke und betlägrige Glieder solten gehalten werden. Sie nahm in demselben Jahr von ihrem Sohn, dem König Johannes, die Königl. Confirmation dieses ihres Vermächtnisses. Der König Johannes aber hat überdem von dem Pabst Julius II. die päbstliche Confirmation über die ganze Stiftung dieses Hospitals gesuchet und erhalten, und es auch an eigenen Verschenkungen nicht fehlen lassen.

Da

2) Es ist darüber gestritten worden, ob die Kirche richtiger die Kirche des h. Geistes, oder die Kirche der heiligen Gäste wegen des dabei gelegenen Hospitals heißen solle. Allein in den alten lateinischen Documenten soll sich der Name aedes spiritus sancti beständig finden. Ohne Zweifel hat der König den Namen des heil. Geistes entlehnet von dem Namen des Hospitals in Rom, zu welchem er große Geschenke gegeben, um sich von seinem Gelübde nach dem heiligen Grabe zu reisen zu befreien und welches etliche Geschichtschreiber als von ihm erbauet ansehen. S. die schöne Jubelrede des Herrn Justizraths Langebeck im Jahr 1749. die eben von Christian I handelt. S. 80 und solchergestalt könnte die Kirche ehender von dem Hospital, als das Hospital von der Kirche den Namen bekommen haben.

Da aber diese Gaben nicht hinreichten, die Kranken zu unterhalten, so fuhr der König **Christian II.** fort, diesem Hospital noch mehrere Hülfsmittel zuzuwenden, z. B. ein Haus in der Fergestrasse; alle die Güter, die der St. Erichs Gilde in Kopenhagen gehöret hatten; etliche Canonikate, die mit der Frauenkirche verbunden gewesen, und etliche Abgaben vom Königl. Zoll in Oeresund, worüber der König 1514 einen offenen Brief ausstellete, welchen König **Christian III.** 1538 bestätiget hat.

Es waren ausser diesem Haus noch zwei andere Armenhäuser in Kopenhagen. Das eine hieß **St. Jürgens Hospital**, welches schon im Jahr 1368 da gewesen, und welches vielleicht von dem ausser dem Westerthor belegenen Hospital dieses Namens, zu unterscheiden ist. Das andere ist **St. Giertrud Kloster**, welches an der Ecke von der St. Giertrud Strasse lag, und Henrich Ranzows Hof war, und das im Jahr 1520 samt der Kirche im Flor war. Diese beide Hospitäler verband der König **Friedrich I.** mit dem Hospital des H. Geistes, daß sie unter einem Vorsteher stehen und ein Hospital ausmachen solten. Der offne Brief des Königs ist zu Gottorp den Tag nach der Enthauptung Johannis 1530 unterschrieben, worin zugleich den Vorstehern, das ist, den Directeurs erlaubet wird, daß sie ihre Boten und Diener in ganz Seeland ausschicken möchten und solten, Almosen für die Armen einzusammlen. 3) Die beiden folgenden

3) Es verdienet hiebei die Anmerkung in des Herrn **Pontoppidans** Annalibus Ecclesiae Daniae diplomaticis, Tom. II. S. 355. 356 nachgelesen zu werden.

Könige Christian III. u. Friedrich II. haben ebenfals fortgefahren dieser Stiftung wohlzuthun.

Unter der Regierung des Königs Christian IV. ist mit diesem Hospital eine große Veränderung vorgegangen. Es lag vorher bei der Kirche des H. Geistes, und bestand aus dreien Gebäuden. Da sich aber der König derselben zur Anlegung eines Zuchthauses (4) bedienen wolte, so schenkte er dem Hospital den 30 Nov. 1607 dagegen einen ihm zugehörigen Hof vor dem Osterthor, Wartow genannt, mit allen dessen Feldern, Gärten und Freiheiten. Und davon hat dieses Hospital, das sonst das Hospital des H. Geistes heisset, aber auch ietzo selten mehr also genennet wird, den Namen Wartow bekommen, und seitdem behalten. Dieser Hof ist noch da, und ist ietzo ein Gasthof, wird aber zum Unterschied Klein-Wartow, oder Altwartow genennet. Der König ließ eine eigene Fundation für das Hospital in diesem Jahr ausfertigen, darin die demselben zugehörige Güter angeführet und auch für das zukünftige aufs neue zuerkannt werden, und darin bestimmet wird, daß 50 arme und kranke Leute in demselben Platz finden sollen, u. s. w. Nachher hat der König 1618, den 12 Dec. ein auf der Insel Moen für acht arme Personen eingerichtetes Hospital mit diesem Hospital verbunden, und dazu die demselben gehörige Ländereyen und Einkünfte von Spelbyekloster geleget, doch mit dem Beding, daß jederzeit acht arme Leute von besag-

4) Dieses Kinderhauß oder Zuchthauß ist nachher hinaus auf Christianshafen verleget worden.

besagter Insel in diese Plätze eingenommen werden, und so bald einer ledig wird, solches an den Probsten auf Moen gemeldet werde. Vorietzo reichet das Capital nicht hin, daß diese Plätze alle können besetzet werden, deshalb sind jetzt nur fünfe besetzet, und der Ueberschuß der dazu gelegeten Einkünfte werden so lange aufgehoben, bis das Capital so groß wird, daß die andern drei auch können dafür gehalten werden, als welches bald geschehen kann.

Unter der langen Regierung eben dieses Königes erfuhr dieses Hospital eine neue Veränderung. Es ward von der vorigen Stelle näher an die Stadt hin, außen vor dem Osterthor verleget, und auf Königlichen Befehl ein ansehnliches Gebäude, von vier gleichgrossen grundgemauerten und aneinander hangenden Seiten nahe an dem Wege bei dem schwarzen Damm aufgeführet, und mit Wällen und Graben versehen. Es ward von den eignen Mitteln des Hospitals aufgebauet, und kostete 27000 Thaler. Der Bau ward 1625 angefangen und 1630 ganz fertig, daß die Armen hineinziehen konten. Nachdem diese neue Einrichtung gemachet war, so vereinigte der höchstselige König den 16 Dec. 1631 mit diesem Hospital drei andere kleine Hospitäler mit ihren zugehörigen Gütern, nemlich die Hospitäler in **Callnudburg**, **Ringstedt** und **Nestved**, doch mit dem Beding, daß von der Stadt und dem Amte Callnudburg 6, von Ringsted 4, und von Nestved 9 Arme in diesem Hospital beständig sollen unterhalten werden.

Allein

Allein da unter Friedrich III. 1658 die weltbekannte Belagerung von Kopenhagen erfolgete, so wurden die Glieder des Hospitals in die Stadt gezogen. Die Belagerer bedienten sich des schönen Gebäudes zu ihrem kriegerischen Gebrauch, wodurch es ganz verwüstet ward. Der für das Hospital bestellte bekannte und rechtschafne Prediger Andreas Matthiesen Hiörnig, hat die merkwürdigsten Begebenheiten der Belagerung und folglich auch die Schicksale seines Hospitals auf eine rührende Art in verschiedenen Schriften beschrieben, darin er um so viel mehr Glaubwürdigkeit verdienet, da er selbst in vielen Dingen ein Augenzeuge gewesen. Für die Glieder des Hospitals ward indessen in der Pilestrasse ein Haus gemietet, darin sie bis 1662 blieben, in welchem Jahr sie ausziehen musten nach Christianshafen, wo ihnen in der Seite des Kinderhauses gegen den Canal hin ihr Auffenthalt angewiesen ward. In dem Jahr 1663, den 9 Febr. schenkte die Königin Sophia Amalia 1000 Reichsthaler an diese Armenanstalt, für deren Renten jederzeit zwo dürftige Personen darin solten unterhalten werden, die sie selbst ernennen wolte, so lange sie lebte, die aber nach ihrem Tode in dem Namen des Königl. Hauses eingeleget werden solten. Ihro Maj. der König Friedrich IV. hat den 3 May 1708 das Vermächtniß mit 200 Rthlrn vermehret, und diese beide Plätze für alte und kränkliche Königl. Stallknechte allergnädigst bestimmet. (5)

In

5) Daß von den Königen dieses Jahrhunderts wenigere

In dem Jahr 1666 bekamen die Glieder dieses Hospitals ein eigenes Hauß wieder. Ausser den eigenen Mitteln, die das Hospital daran wenden kunnte, schenkte Jürgen Willmusens Wittwe 1666 rthlr. zum Ankauf eines Hauses. Es ward Herr Peter Wibes Hauß in der Färberstrasse dazu gekaufet, worüber Herr Joachim Friedrich Wind zu Gierdrup die Schöde ausstellete. Und dis ist das Hauß, darinn das Hospital bis auf gegenwärtige Zeit ruhig geblieben ist. Da aber dieses Hauß baufällig ward, so ward es 1725 abgebrochen, und an dessen Stelle ein neues weit größers und prächtigers Gebäude aufgeführet, wozu der König Christian VI. als Kronprinz den Grundstein in höchster Person legte. Es besteht aus zween großen Flügeln, der eine gehet hinaus nach dem Wall zu, und der andere lieget in der Löngangstrasse gegen die Wasserkunst hinein. Im Jahr 1742 ward ein neuer Bau vorgenommen, indem in der Färberstrasse ein neuer Flügel aufgeführet ward von eben der Länge und Größe, die der vorgenante zweite Flügel hat. Dadurch ist für 106 neue Glieder Platz gemachet worden, und zugleich für den Prediger und für den Vorsteher bequeme Wohnungen, wie auch ein Versammlungssaal für die Herrn Direkteurs, darin auch das Archiv verwahret wird,

gere Verschenkungen und Stiftungen für dieses Hospital vorhanden sind, rühret daher, weil es sich durch den Segen Gottes, durch die Vermächtnisse verschiedener Privatpersonen und durch die Vermehrung des Capitals im Stande findet, sich selber nicht nur zu erhalten sondern auch auszubreiten.

wird, angeleget worden. Von dem Anbau der neuen Kirche und der dadurch im vorigen Jahr erfolgten Erweitrung des Hospitals, ist schon in dem ersten Stück S. 129. u. f. eine Anzeige geschehn.

Was also die gegenwärtige Anlage und Einrichtung des Hospitals betrift, so bestehet dasselbe aus zweien Stockwerken, deren jedes etwa 6 bis 7 Ellen hoch und ohngefehr 22 Ellen breit. Die Seite gegen den Wall über ist 71 Ellen, die Seite gegen die Wasserkunst 87 Ellen und die Seite in der Färberstrasse 103 Ellen lang. Die ganze Länge gegen die Wasserkunst hinaus ist in beiden Stockwerken ohne dazwischen laufende Wände und Abtheilungen mit Betten besetzet, wo lauter Frauenspersonen eingeleget sind. In der einen Hälfte des neuen Gebäudes in der Färberstrasse liegen oben gleichfals Frauenspersonen, unten aber sind die Mannspersonen. In der andern Hälfte sind die vorangezeigte Zimmern eingerichtet. In der Länge gegen den Wall sind unten ausser der geräumigen Küche, zwo große algemeine Spinnstuben, (6) die im Winter geheitzet werden; oben sind gleichfals zwo dergleichen Zimmern, und außerdem zwo grosse algemeine Krankenstuben, darin beständig 20 Krankenbetten gehalten werden. Der inwendige Hof ist sehr geräumig, und wird von den dreien Gebäuden und von der vierten Seite von bürgerlichen Häusern umschlossen.

Von

6) Die stärkste Handarbeit, die in dem Hospital getrieben wird, ist die Verfertigung des feinen und groben Zwirns, womit diese arme Leute viele Einwohner der Stadt versehen. Was sie dadurch oder sonst verdienen, bleibet ihnen eigen.

Von der Anlage der Kirche will ich hier noch nachholen, daß sie eben so breit ist, als die übrigen Gebäuden, nemlich 22 Ellen; sie ist 12 Ellen hoch und 33 Ellen lang. Die in dem untersten Stock wohnen, gehen aus demselben durch zwo Thüren in dieselbe hinein, und nehmen unten in der Kirche den Platz ein. Die Kirche hat auf dreien Seiten, (denn an der vierten gegen Osten, oder gegen die Wasserkunst hinaus ist Kanzel und Altar) geräumige Gallerien, auf denselben sitzen diejenige, die in dem obersten Stockwerk des Hospitals wohnen, und auf welche sie durch zwo Thüren gerade aus ihrem Saal hineingehen können.

Von der äussern Einrichtung will ich auf die innere Stärke, oder auf das Vermögen dieser ansehnlichen Stiftung kommen. Die Einkünfte welche die hoidesten Könige von Zeit zu Zeit besonders von Landgütern dazu geleget haben; die häufigen Vermächtnisse milder Wohlthäter; eine gute Haußhaltung; und der Segen Gottes, der sich mit diesen äußern Hülfsmitteln vereiniget hat, haben dieses Hospital zu der Grösse gebracht, daß es wirklich an feststehenden und auf Renten ausgesetzten Capital bey dem Ausgang des Jahres 1755 besaß **Zweimalhundert tausend achthundert und fünf und vierzig Reichsthaler vier und funfzig Schill. dänisch.** Ferner an Landgütern besitzet es 537 Tonnen $3\frac{2}{5}$ El so genanntes **Hartkorn.** Wie also diese Stiftung in mancher Absicht vor andern Stiftungen dieser Art etwas voraus hat; so kan sie sich auch eines vorzüglichen Reichthums erfreuen, welchen der

Geber

Geber und Erhalter aller Dinge nicht nur gnädiglich bewahren, sondern auch von Zeit zu Zeit reichlich vermehren wolle.

Die Anzahl der Betten und folglich auch der Glieder, die in diesem Hospital jetzo wirklich gehalten werden, beläuft sich auf 333. Es wird ganz gewiß allen Lesern daran gelegen seyn, zu wissen, woher diese reiche Zahl gekommen sey, und es ist billig daß ausser den obgemeldten Wohlthaten des in Gnade und Wohlthun jederzeit überfliessenden hohen Königl. Hauses, auch diejenige Wohlthäter genennet und andern öffentlich bekant gemachet werden, die von Anfang an, einige Betten in diesem Hospital gestiftet und angeleget haben. Ich liefere hievon ein zuverlässiges Verzeichniß mit vielem Vergnügen, und die Leser werden es gewiß mit gleicher Empfindung lesen.

Die Betten, welche durch die **Königl. Gaben** und von den durch dieselben entstandenen **Einkünften des Hospitals** unterhalten werden, heissen sonst die **Stadtbetten**, jetzo aber heissen sie **Kopenhagens Betten**, vermutlich deshalb, weil nach der Einrichtung des Hospitals, besonders nach der Fundation des Königes **Christian** IV. glorwürdigsten Andenkens, von dem Jahr 1607 vornemlich solche Glieder zu denselben eingenommen werden, welche vom bürgerlichen Stande in Kopenhagen sind, und entweder selbst, oder deren Vorfahren die gemeine bürgerliche Lasten getragen haben. Dieser Betten sind vorietzo 167, wozu noch

noch 8 Dienstmägdgen und ein Pförtner kommen, die dazu gerechnet werden, folglich zusammen -- -- -- 176

Nun folgen die andere dazu gekommene Stiftungen. Der Reichshofmeister Peter Ore zu Güssenfeld und Holmegaard hat den 17 Jun. 1575 gestiftet -- 8

Von den Einkünften des wie oben gedacht 1618 damit verbundenen Moenschen Hospitals, werden ietzo nur gehalten 5

Dazu kommen auch die 1631 dazu gelegte drei Hospitäle, so werden für Nestved gehalten -- -- -- 9

Ferner für Callundburg -- 6

Und endlich für Ringstedt -- 4

Doktor Hans Resenius, hat den 15 April 1633 gestiftet -- -- 2

Doktor Hans Resenius Witwe, Anna Eisenberg den 1 May 1641 -- 2

Burgermeister Jacob Michelsen, den 1 August 1641 -- -- 2

Doktor Niels Poulsen, den 11 November 1646 -- -- 3

Doktor Jesper Brochman, stiftete den 31 Dec. 1645, den 31 Aug. 1647, und den 11 Nov. 1650 -- -- 14

Die Isländische Compagnie, den 31 Dec. 1648 -- -- 4

Jörgen Jurens Witwe, Margrete Fink, den 11 Merz 1655 -- -- 2

Die Königin Sophia Amalia, den 9 Febr. 1663 -- -- 2

Doktor Thomas Fink, den 11 Jun. 1674	3
Rathsherr Johann Dröghs, und Frau Margrete Elsebet Pauli, den 7 Dec. 1697	1
Sekretair Diedrichsen, den 12 September 1698	3
Jens Nielsen Hald, den 3 Febr. 1700	2
Justizrath Bartolomäus Jensen, den 25 Julii 1703	2
Jep Andersen, den 21 Dec. 1713	2
Die Witwe Margrete Brandt, den 4 Merz 1715	1
Rathsherr Christoph Jeversen, den 19 Aug. 1719	2
Etatsrath Eilersen, den 23 Dec. 1716	3
Die Königliche Committirten, den 8 May 1720	2
Justizraths Voskams Witwe Anna Margrete Weiberg, den 12 Febr. 1721	1
Frau Else Cathrine Bartholin, den 2 Julii 1723	1
Die Geheimeräthin Walter, geborne von Knut, den 2 May 1724	2
Des Doktor Masius Erben, den 14 Junii 1726	1
Rathsherr Böske, und Frau Maren Wandal, 1726	1
Des Bischofs Bagger Wittwe, Frau Söster Svane den 1 Julii 1727 und den 11 Junii 1728	2
und ihre Kinder, neml. Generalmajor Friedr. Hans von Walter, Christian Bagger Assessor im höchsten Gericht und Professor,	

sor, und Jeanne Marie Bagger den 28 Junii 1732. - -	1
Geheimerrath Lerch 1728 u. 17 Julii 1750	3
Justizrath Peder Lassen 1728 -	11
Professor Hans Steenbuck den 11 Merz 1732, den 11 Octob. 1734. u. 12 Julii 1736	8
Des Commerzraths Albert Häscher Wittwe Elisabet Ludwig den 2 Jan. 1736	1
Commerzrath Jacob Olsen, den 31 August 1735 - -	1
Des Assessor Lorenzens, Frau Ellen Marie Lemvig, den 11 Junii 1729	1
Abigail Bellinghusen, den 20 Febr. 1736	2
Frau Rostgaard, 1744 - -	6
Jungfer Marie Kirstine Meier im Junius 1752 - - -	2
Jacob Rosborg und seine Frau Anna Cathrina Abrahams Tochter de Voß den 9 Junii 1752 - -	1
Conferenzrath Hans Seidelin den 29 Decemb. 1753 - - -	12
Etatsrath Peter Helt, und seine Frau Dorothea Maria Pelt den 16 Jan. 1755	11
Die Rose, (7) den 20 Septemb. 1755	1
Kammerherr Christian Siegfried von Plessen den 11 Decemb. 1755 -	4
Summa	333

(7) Dis ist das Zimmer und die Tafel wo die Königl. Hofdamen und die Hofcavaliers zu speisen pflegen.

Es

Da der Pförtner sein Bett in seiner Kammer, und die beiden Krankenwärterinnen ihre in den Krankenstuben stehen haben, so sind eigentlich in den Sälen des Hospitals 330 Betten. Für die Möensche Stiftung stehen noch, wie oben gedacht, 3 Betten ledig. Nach einem von der hohen Direction den 14 Jun. 1753 gefaßten Entschluß, sollen drei Betten, unter dem Namen der **Betten der Königl. Committirten**, so bald sie es für gut finden, errichtet werden. Da aber jezo zu 358 Betten Plaz gemachet ist, so sind noch, wenn man vorberechnete 336 Betten abziehet, noch 22 ledig, die noch können besezet werden. Es müssen aber etliche für die Stiftung des verstorbenen Etatsraths **Bing** offen gehalten werden, als welcher 4000 Rthlr. in seinem ansehnlichen Vermächtniß jemand auf sein Leben vermachet hat, wenn diese Person stirbt, fält dis Capital an das Hospital. - Zu den übrigen ledigen Betten wird Gott gewiß auch, von Zeit zu Zeit milde Stifter erwecken.

Zur Errichtung oder Besezung einer Stelle in diesem Hospital gehöret ein Capital davon dreißig Rthlr. Renten kommen können. Es ist bisher auf 600 Rthlr. in dänischen Kronen festgesezet gewesen. Allein da die Renten von den Geldern in Dänemark seit etlichen Jahren von 5 bis 4 oder

Es sind nemlich von den Hofdames zu verschiedenen Zeiten bei dieser Tafel Samlungen angestellet worden, wozu sie selber ein Capital geleget und dafür ein Bett in dem Hospital errichtet haben, das jederzeit für eins ihrer abgehenden kränklichen Mädgens offen stehen soll.

oder 4½ pro Cent heruntergekommen sind, so ist dieses Capital nicht hinlänglich zur Unterhaltung eines Mitgliedes. Es wird deshalb jezo 700 Rthlr. erfodert. Wer nun ein solches Capital an diese Stiftung schenket, der kan so lange er lebet, und seine Erben nach ihm beständig eine Stelle in diesem Hospital besezen. Es kan sich auch jemand selber einkaufen, in welchem Fall aber nicht eben obige ganze Summe verlanget wird, in Betrachtung, daß nach dessen Tode dem Hospital durch das mitgebrachte Capital ein wirklicher Vortheil zuwächset. Alle Betten wozu keine Stifter oder keine Erben derselben mehr im Leben sind, ingleichen die obgedachte Kopenhagenschen Betten, werden von der hohen Direktion selber besezet.

Die Glieder des Hospitals geniessen alle Wochen ausser dem Bette einen halben Reichsthaler, wofür sie sich selber speisen und kleiden. Ausserdem stehet ihnen frei, sich selber zu verdienen, so viel sie können. Ihnen wird auch an etlichen Festtagen eine ausserordentliche Gabe gegeben, und gleichfals ihr Opfer gut gethan, das sie dem Prediger geben.

Die Direktion dieses Hospitals wird von denen über das Armenwesen in Dänemark allerhöchst verordneten Direkteurs geführet, unter welchen Ihro Hochgräfl. Excellence der Herr Graf von Berkentin geheimer Raht im geheimen Conseil und Ritter des Elephantenordens der erste, welcher sich auch um dieses Hospital höchstverdient machet. Sonst stehen in den Diensten des Ho-

spitals folgende Bedienten. 1) der **Vorsteher** des Hospitals hat über die ganze Anstalt die Aufsicht, besonders aber über die richtige Belegung der Gelder und Hebung der davon einkommenden Renten, wie auch über die Verwaltung der Landgüter, und Führung der Rechnung überhaupt, deshalb er auch einen Gevollmächtigten halten und lohnen muß. Gegenwärtig stehet dem Amt eines Vorstehers vor, der Herr **Jacob Stenderup**, Königl. Justizrath und Assessor des Hofgerichts. 2) Der **Prediger** hat alle Sonntag Vormittag zu predigen und sich der Kranken sonderlich anzunehmen. Er muß auch einen Studenten halten, und selber lohnen, der die Nachmittagspredigt verrichten, wie auch das tägliche Morgen- und Abendgebet in der Kirche halten kan. Gegenwärtig ist der im ersten Stück dieser Nachrichten mehrmals genannte Herr **Paul Egede** Prediger in diesem Hospital, welcher ein Sohn des bekannten Grönländischen Herrn Superintendenten dieses Namens, und selbst in Grönland gewesen ist, und iezo noch das Seminarium für die Grönländische Mission verwaltet. Ausser dem werden noch 3) ein **Pförtner**, 4) ein **Knecht**, und 5) neun **Dienstmägden** zur Aufwartung gehalten.

Gott aber lasse ihm dieses Hauß zu seiner Aufsicht, Bewahrung und Segen beständig empfohlen seyn.

X. Inti-

X.

Intimation wegen Einrichtung des Ranzauischen Consistorii.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Geheimer Conferencerath und Administrator der Grafschaft Ranzau. Ich Georg Wilhelm Baron von Schlenthal, Ritter ꝛc. Sodann allerhochstgedachter Ihro Königl. Majestät Consistorialrath und Kirchenprobst besagter Grafschaft, Ich Gottfried Grüner, fügen hiemit zu wissen, was massen allerhöchstbemeldter Sr. Königl. Majestät auf vorhergängige allergehorsamste Vorstellung Dero hiesigen Appellationsgerichts in Clementissimo Rescripto de dato Friedensburg den 12 Septemb. 1755. allergnädigst resolviret, daß zwar das Königl. Consistorialgericht in hiesiger Grafschaft nach wie vor aus den bisherigen Membris bestehen solle, jedoch in Betracht hieselbst dem Herkommen nach in Consistorialibus nur eine Instanz ist und bleiben soll, nemlich das fortdaurende Ranzauische Consistorium; so haben Ihro Königl. Majestät allergerechtest genehmiget, daß mehrberegtes Consistorium, als ein Gericht, von dessen Erkenntniß nicht appelliret werden kan, in Fällen und Sachen, deren Beschaffenheit es erfordert, mit mehrern Membris politicis besezet werde. Dieserwegen ist sothanes Consistorialgericht mit dem allerhöchst verordneten Ranzauischen Appellationsgerichte auf gewisse Weise combiniret, mithin sollen dem Consistorio, ausser den bisher dazu

verordnet gewesenen Administratore, Præposito und Assessoribus, die beyden zu Glückstadt etablirte Herren Räthe des Appellationsgerichts in Zukunft beywohnen. Und zwar gehet der allerhöchste Königl. Wille bey dieser neuen Einrichtung dahin, daß

Imo ordentlicher Weise die bey dem Consistorio vorfallende Sachen, von den bisherigen Membris desselben, ohne Zuziehung der beiden zu Glückstadt wohnenden Räthe, auf dem bis hiezu üblichen Fuße entschieden und abgethan werden können; jedoch

2do einer jeden Parthey ein völlig besetztes Consistorialgericht zu verlangen, mit dem Bedinge freystehen solle, daß sie die nöthige Fuhren der aus Glückstadt herbeizuholenden beyden Räthe bezahlen, oder in natura verschaffe, und wenn sie nachher die Sache, mit Erstattung der Kosten verlöhre, allemal eine, zu einiger Büßung ihrer Vermessenheit ad pios usus zu verwendende Mulct von 4 Rthlr. zu erlegen hätte.

3tio Falls eine Armenparthey die völlige Besezung des Gerichts begehren würde, auf dem rechtlichen Ermessen der Membrorum, die zur Stelle sind, beruhen solle, ob die Sache von der Perplexität und Wichtigkeit sey, daß solchem Verlangen statt zu geben wäre; da denn, wenn die Zuziehung der beiden abwesenden Herren Räthe beschlossen würde, die zur Abholung derselben erforderliche Fuhren, von den Unterthanen, wie andere Kirchenfuhren, geleistet werden müsten.

4to Und den Partheyen so wol als den Unterthanen die mit den Fuhren der beyden, ausser der Grafschaft wohnenden Räthe, verknüpfte Beschwerde

schwerde und Kosten möglichst zu erleichtern, die Einrichtung so viel immer thunlich, dergestalt zu machen sey, daß diejenige Consistorialsachen, in welchen mehrgedachte beyde Räthe mit zu sprechen haben, gleich nach geendigtem Appellationsgerichte vorgenommen werden.

5to Die Expeditiones und das Secretariat betreffend, es damit, um alle Beläſtigung der Partheyen zu vermeiden, auf dem bisherigen Fuße, nach welchem das Secretariat von dem p. t. Administratore durch seinen Gevollmächtigten verwaltet, jedoch die Expeditionsgebühren bis hiezu üblicher maßen getheilet worden, fernerhin verbleiben solle.

Solchemnach wird in allerschuldigster Folge des an uns erlassenen allergnädigsten Befehls, diese allerhöchste Königl. Resolution zu jedermans Nachricht bekannt gemacht, und haben sich hiernach diejenige, welche es betrift, zu achten. Gegeben auf dem Hause Ranzau den 18 December 1755.

G. W. B. v. Söhlenthal.

G. Gruner.

Bey dieser Gelegenheit ist nicht zu vergessen, daß Ihro Königl. Majestät dem vorgedachtem Ranzauischen Consistorio den 6 Merz 1756. ein besonderes Siegel, worauf das Bildnis der Gerechtigkeit mit der Umschrift, des Königl. Ranzauischen Consistorialgerichts Insiegel, befindlich, allergnädigst ertheilet haben.

XI.
Vermischte Neuigkeiten.

1.

Im Frühjahr hatten die meisten Gemeinen in Kopenhagen die Gnade und das unschätzbare Vergnügen Ihro Königl. Hoheit, den Kronprinzen Christian zum erstenmal in ihren Kirchen bei dem öffentlichen Gottesdienst gegenwärtig zu sehen. Dieses geschah an dem zweiten Ostertag in der Holmskirche; am zweiten Sontag nach Ostern in der Frauen Kirche; am fünften Sontag nach Ostern in der deutschen Zwölfpredigt in unsers Erlösers Kirche auf Christianshafen; an dem Himmelfartsfeste in der Nikolai Kirche; am ersten Pfingsttage in der deutschen St. Petri Kirche; und am zweiten Pfingsttage in der dänischen Predigt in der Garnisonskirche.

2.

Ohnerachtet der Hochwürdige Herr Generalsuperintendent in den Herzogtümern Schleswig und Holstein der Herr D. Renß zu dem ansehnlichen Amte eines Canzlers auf der hohen Schule seines Vaterlandes nemlich Tübingen berufen worden; so hat doch die göttliche Fügung und der Wille des Königs diesen theuren Mann noch ferner den beiden Herzogtümern, und wie gewiß zu hoffen ist, ihnen zum Segen gelassen.

3.

Der unglückliche Brand der den 23. Jul. die Stadt Bergen in Norwegen überfiel, und nach bester Berechnung 1400 Häuser, nebst 300 Pakhäusern

häusern in 24 Stunden in die Asche legte, wovon der Schade auf drittehalb Millionen Reichsthaler gerechnet wird, hat unter den Stadtkirchen die sogenannte neue Kirche, deren Gemeine die grösseste war, verzehret, nebst der St. Pauls Kirche, die doch nur eigentlich eine Capelle war darin selten geprediget ward. Die andere Kirchen und Schulgebäude samt den Hospitälern sind noch bewahret worden.

4.

Die Stadt Flensburg hat in diesem Sommer ein besonderes Schiksal in Absicht ihrer Prediger erfahren, indem sie von denen daselbst stehenden sieben Predigern von dem 21 Jul. bis auf den 11 Aug. folglich innerhalb dreier Wochen drei rechtschafne Prediger verlohr. Den 21 Jul. starb Herr Caspar Johansen, Diakonus und Frühprediger an der Marienkirche und zwar plötzlich, nachdem er Tages vorher sein Amt verrichtet und seine Kranken besuchet hatte. Er starb in seinem 50sten Jahre. Ihm folgete den 9 August sein Schwiegervater, der in der gelehrten Welt besonders durch seine Arbeit an der von dem sel. Michaelis in Halle besorgte Hebräische Bibel genugsam bekante Herr M. Abraham Ball, Hauptprediger an bemeldter Kirche. Er starb in seinem 79sten Jahre. Darauf gieng den 11 August Herr Christian Detlev Claudius Senior des Ministerii und Hauptprediger an der Nikolaikirche in seinem 60sten Jahr zu seiner Ruhe ein.

5.

Von andern Todesfällen will ich noch gedenken, daß Herr Petersen, ein rechtschafner Prediger

ger

ger an der Johanniskirche auf der Insel Föhr den 12 May starb, der sich auch durch eine in der Dänischen Bibliothek vorkommende Abhandlung bekannt gemacht hat, ferner daß der redliche Dompropst und Hauptprediger in Rohtschild Herr Hinrich Meier, nach einer langwierigen und auszehrenden Krankheit gestorben ist, von ihm komt eine gründliche und erbauliche Predigt vor in dem lezten Band der Sermonum ad Clerum; und endlich daß der so gelehrte als redliche Herr Rink Schloß- und Garnisonsprediger in Glückstadt den 6 Septemb. in einem hitzigen Fieber gestorben. Gott wolle diese wichtige von braven Männern verlassene Stellen mit tüchtigen, brauchbaren und gesegneten Männern wieder besetzen.

Nacherinnerung.

1) Ein Ungenannter hat mich von Frankfurt aus unter dem 2 Aug. mit einem Schreiben beehret, das sich auf diese Beiträge beziehet, und dafür ich ihm hierdurch ergebenst danke. Ich kan vorjezt nur nach seinem Verlangen bloß den Empfang dieses Briefes hier melden. In der Vorrede des ersten Bandes werde ich dasjenige beibringen, was er zu wissen verlanget, in so fern sich solches wird thun lassen.

2) Die häufige Druckfehler des ersten Stücks wolle der Leser nicht auf meine Rechnung schreiben. Sie sollen bey dem Ende des Bandes angezeiget werden, woselbst ebenfals die bisher noch fehlende Erklärung einiger unbekannten Wörter und Nahmen zu gewärtigen ist.

Ende des zweiten Stücks.

möglichst zu erleichtern, die
mer thunlich, dergestalt zu
nige Consistorialsachen, in
beyde Räthe mit zu spre-
geendigtem Appellations-
werden.
nes und das Secretariat
um alle Belästigung der
n, auf dem bisherigen Fuße,
retariat von dem p. t. Admi-
Gevollmächtigten verwal-
onsgebühren bis hiezu übli-
vorden, fernerhin verblei-

in allerschuldigster Folge
n allergnädigsten Befehls,
igl. Resolution zu jeder-
nnt gemacht, und haben sich
elche es betrift, zu achten.
nuse Ranzau den 18 De-

hlenthal.

G. Gruner.

heit ist nicht zu vergessen, daß
ät dem vorgedachtem Ran-
den 6 Merz 1756. ein beson-
das Bildnis der Gerech-
hrift, des Königl. Ran-
algerichts Insiegel, be-
ertheilet haben.